

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2025	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	7
1.2 Öffentliche Petitionen.....	9
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses.....	10
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung	10
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	11
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene.....	11
1.7 Bearbeitung von Petitionen	11
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	12
2 Einzelne Anliegen	12
2.1 Deutscher Bundestag	12
2.2 Bundeskanzleramt	12
2.2.1 Unterbindung von Putins Propaganda in Deutschland	13
2.3 Auswärtiges Amt	14
2.3.1 Verbesserung und Beschleunigung von Visaverfahren für Fachkräfte	14
2.3.2 Familienzusammenführung afghanischer Staatsangehöriger	15
2.3.3 Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten	16
2.3.4 Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in Venezuela	16
2.3.5 Forderung von Maßnahmen gegen Nordkorea	17

	Seite
2.4 Bundesministerium des Innern (vorher: Bundesministerium des Innern und für Heimat).....	18
2.4.1 Antisemitismusbekämpfung	19
2.4.2 Erleichterung des Familiennachzugs minderjähriger Geschwister	20
2.4.3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse der beruflichen Bildung im öffentlichen Dienst	20
2.4.4 Gebühren für elektronische Aufenthaltstitel.....	21
2.4.5 Abschaffung des Familienstandes „geschieden“	21
2.4.6 Angleichung von Versorgungsrenten im Abrechnungsverband Ost	22
2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (vorher: Bundesministerium der Justiz).....	22
2.5.1 Besserer Verbraucherschutz bei Waren- und Konsumkrediten	23
2.5.2 Schutz von Einsatz- und Rettungskräften gegen Gewalt.....	24
2.5.3 Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt	25
2.5.4 Rechtsmittelfristen im Strafverfahren.....	26
2.6 Bundesministerium der Finanzen	27
2.6.1 Gewährung einer Einmalzahlung nach den AKG-Härterichtlinien	28
2.6.2 Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für die steuerlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Rente“)	29
2.6.3 Steuerliche Berücksichtigung von unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten	29
2.6.4 Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für freischaffende Musiker und Musikpädagogen	30
2.6.5 Anpassung der Erbschaftsteuerfreibeträge an die Inflation	31
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (vorher: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)	32
2.7.1 Vermehrte Zulassung von Biogasanlagen	33
2.7.2 Forderung nach Abstandsregelungen für Wärmepumpen	33
2.7.3 Angaben zur CO ₂ -Ersparnis von Photovoltaikanlagen.....	34
2.7.4 Betreiberwechsel einer Solaranlage im Marktstammdatenregister nach einem Todesfall	34
2.7.5 Unterstützung durch SOLVIT bei Auszahlung einer Rente	35
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	35
2.8.1 Recht auf Beschäftigung und Arbeitspflicht.....	36
2.8.2 Digitale Betriebsversammlungen.....	37
2.8.3 Verbesserung des Entgeltsystems für Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen	38
2.8.4 Recht auf Wohnplatz und strukturierte Tagesbetreuung für Erwachsene mit Behinderungen	39
2.8.5 Anspruch auf Kurzarbeitergeld.....	40
2.8.6 Sonn- und Feiertagsarbeit in der Rüstungsindustrie	40

	Seite
2.8.7 Kritik an der Berechnungsgrundlage der Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung.....	41
2.8.8 Anrechnung von Erwerbseinkommen bei der Hinterbliebenenrente	42
2.8.9 Anerkennung einer Bedarfsgemeinschaft mit Mehrbedarf für Alleinerziehende	43
2.8.10 Kostenfreiheit von DIN-Normen für Menschen mit Behinderung	43
2.9 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (vorher: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).....	44
2.9.1 Kostenloses Schulessen	45
2.9.2 Kennzeichnungspflicht für Honig.....	46
2.9.3 Erlaubnis zur Pferdeeinäscherung	46
2.9.4 Verbot von Echtpelz	47
2.10 Bundesministerium der Verteidigung.....	48
2.10.1 Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands	48
2.10.2 Schulische und berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr	49
2.10.3 Auslandsverwendungszuschlag für die Besatzungen von NATO-AWACS-Flugzeugen	50
2.10.4 Hinzuverdienstregelungen in der Privatwirtschaft für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	51
2.10.5 Führen von Dienstgraden a. D. auch für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee	51
2.10.6 Kein Verkauf von Bundesimmobilien, die der Verteidigung dienen.....	52
2.11 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vorher: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)	53
2.11.1 Mutterschutz nach einer Fehlgeburt	54
2.11.2 Schutz von Kindern und Müttern bei Entscheidungen über eine Inobhutnahme	54
2.11.3 Unterstützungsbedarf junger Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Jugendhilfe sichern	56
2.11.4 Besserer Schutz von Jugendlichen vor Alkohol und Cannabis	57
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	58
2.12.1 Wohnortnahe Krankenhausversorgung im ländlichen Raum	58
2.12.2 Flächendeckende medizinische Versorgung für extrem früh- oder krankgeborene Säuglinge	59
2.12.3 Kostenübernahme für die Anpassung von Zahnersatz.....	60
2.12.4 Stärkung des Gewalt- und Missbrauchschutzes in der stationären Psychiatrie.....	61
2.12.5 Kürzung einer Kostenerstattung nach der Gebührenordnung für Ärzte.....	61
2.12.6 Unterstützung bei der Gewährung von Krankengeld.....	62

	Seite
2.12.7 Rückwirkende Festsetzung von Krankenkassenbeiträgen	62
2.12.8 Elektro-Scooter im Hilfsmittelkatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung.....	63
2.12.9 Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl.....	64
2.12.10 Kostenloses Trinkwasser in der Öffentlichkeit.....	64
2.12.11 Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.....	64
2.13 Bundesministerium für Verkehr (vorher: Bundesministerium für Digitales und Verkehr).....	65
2.13.1 Nutzung des Fernverkehrs bei Zugausfällen und signifikanten Verspätungen im Regionalverkehr	66
2.13.2 Verschärfung der TÜV-Pflicht für ältere Fahrzeuge	67
2.13.3 Verbot von vermeidbarem Lärm im Straßenverkehr.....	67
2.13.4 Prioritärer Zugang für systemrelevante Berufsgruppen zum Führerschein	68
2.13.5 Senkung der Führerscheinkosten.....	68
2.13.6 Förderprogramm für die Beschattung interkommunaler Fahrradwege	69
2.13.7 Forderung nach strengeren Regeln zum Ankern auf dem Rummelsburger See in Berlin.....	70
2.13.8 Beschleunigter Ausbau des Internets.....	71
2.14 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	72
2.15 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (vorher: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz).....	72
2.15.1 Verbot von Mikroplastik	73
2.15.2 Abschaffung von Feinstaubplaketten für Elektrofahrzeuge	74
2.15.3 Sichtbarkeit von Verpackungsrücknahmestellen in Supermärkten.....	74
2.15.4 Recht auf Reparatur	75
2.15.5 Abschaffung kostenloser Werbezeitungen	76
2.16 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.....	77
2.17 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (vorher: Bundesministerium für Bildung und Forschung).....	77
2.17.1 Bewilligung eines Bildungskredits.....	78
2.17.2 Erlass des BAföG-Darlehens für politisch Verfolgte des SED-Regimes.....	78
2.18 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	79
3 Abkürzungsverzeichnis	80

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	84
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2025	84
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	84
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980.....	86
C. Aufgliederung der Petitionen.....	88
D. Art der Erledigung der Petitionen.....	93
E. Übersicht der Neueingänge.....	94
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen.....	96
G. Massen- und Sammelpetitionen 2025.....	97
H. Öffentliche Petitionen 2025	100
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen.....	102
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2025	102
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2025.....	105
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.....	111
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....	113
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.....	114
6 Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und die Europäische Bürgerbeauftragte.....	118
7 Ombudsmann-Institute	118
8 Rechtsgrundlagen	119
A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz.....	119
B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	120
C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	121
D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.....	123
E. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag	133
9 Netiquette	134

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2025

Im Jahr 2025 konnte der Petitionsausschuss zwei Jubiläen begehen: Zum einen wurde der Petitionsausschuss vor genau 50 Jahren als Pflichtausschuss im Grundgesetz (GG) verankert. Er muss gemäß Artikel 45c GG zwingend in jeder Wahlperiode gebildet werden. Das bereits seit 1949 existierende Petitionsgrundrecht, das durch Artikel 17 GG garantiert ist, wurde damit verfassungsrechtlich gestärkt. Jede und jeder, der eine Petition einreicht, macht von dem Grundrecht Gebrauch. Das GG garantiert nicht nur, dass eine Petition entgegengenommen wird. Petitionen beim Deutschen Bundestag werden geprüft und beschieden. Auf jede Petition gibt es eine Antwort. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch die zahlreichen Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit oft gerade die Einzelfallschilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

Zum anderen erreichte vor 20 Jahren, am 5. September 2005, die erste elektronisch eingereichte Petition den Deutschen Bundestag. Möglich gemacht wurde dies durch die Schaffung eines Web-Formulars, das heute auf der Website ePetitionen abrufbar ist. Seitdem können sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur per Brief, sondern auch über das Internet und damit deutlich einfacher und unkomplizierter mit ihren Sorgen, Nöten und Ideen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Das Jahr 2025 war zudem durch den Wechsel der Wahlperiode geprägt. Die letzte Sitzung des Petitionsausschusses der 20. Wahlperiode fand am 29. Januar 2025 statt.

Nachdem der 21. Deutsche Bundestag in seiner 4. Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen hat, einen Petitionsausschuss, bestehend aus 26 ordentlichen Mitgliedern und 26 stellvertretenden Mitgliedern einzusetzen, fand die konstituierende Sitzung des Petitionsausschusses am 21. Mai 2025 unter Leitung der Präsidentin des Deutschen Bundestages, Julia Klöckner, statt. Seit ihrer Wahl am 25. Juni 2025 zur stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Abgeordnete Dr. Hülya Düber (CDU/CSU) den Ausschuss als amtierende Vorsitzende. Bisher konnte die Vorsitzendenfunktion, die nach den Festlegungen des Ältestenrates der Fraktion der AfD zusteht, nicht mit Zustimmung der erforderlichen Mehrheit bestimmt werden.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 12.399 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2024: 9.260 Petitionen), das entspricht einem Anstieg von circa 34 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Bei 249 Werktagen im Jahr 2025 erreichten den Ausschuss durchschnittlich circa 50 Petitionen pro Tag. 5.807 Eingaben gingen auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet (www.epetitionen.bundestag.de) ein. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 49 Prozent.

Mit derzeit etwa 5,5 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern zählt das Petitionsportal weiterhin zu den beliebtesten Internetangeboten des Deutschen Bundestages. Es kann nicht nur für die Eingabe von Petitionen genutzt werden, sondern ermöglicht es auch, veröffentlichte Petitionen elektronisch mitzuzeichnen und gemeinsam mit anderen zu diskutieren. Im Berichtszeitraum haben sich 297.996 Nutzerinnen und Nutzer im Portal des Petitionsausschusses neu registriert, um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder durch eine Mitzeichnung zu unterstützen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um rund 66 Prozent.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf das Petitionsportal des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen oder Nachrichtenportale. Ebenso wie im Vorjahr gelangten circa 14 Prozent der Besucherinnen und Besucher über soziale Netzwerke auf die Petitionsplattform; die Petentinnen und Petenten nutzen diese dabei auch immer öfter, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch private Petitionsplattformen gewinnen mit jedem Jahr mehr an Bedeutung. Auf privaten Plattformen gesammelte, elektronische Mitzeichnungen können jedoch vom Deutschen Bundestag nicht anerkannt werden. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Zu den im Jahr 2025 eingegangenen Petitionen wurden 511.965 Unterstützungen (sowohl schriftlich als auch elektronisch über das Petitionsportal) verzeichnet (2024: 722.639).

Neben den Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung, die über das Petitionsportal oder auch per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen im Rahmen von Beschwerden machte für den Ausschuss mit rund 69 Prozent auch im Jahr 2025 wieder einen wichtigen Teil seiner Arbeit aus (insgesamt 8.586 Eingaben). Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – der Petitionsausschuss versucht aber auch dadurch zu helfen, dass er Entscheidungen der Behörden erklärt und verständlich macht. Viele Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn häufig bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Manchmal waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichtserstatterinnen und Berichtserstatter unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend beraten hat der Petitionsausschuss 10.298 Eingaben, wobei auch im Berichtsjahr 2025 wieder Überhänge aus dem Vorjahr miterfasst wurden, da nicht alle Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 378 Petitionen einzeln beraten (2024: 607).

Die Mitglieder des Petitionsausschusses berieten acht Petitionen, die eine besonders hohe Anzahl von Unterstützungen erhielten, im Rahmen von öffentlichen Sitzungen, in denen die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen persönlich vor den Ausschussmitgliedern und anwesenden Regierungsvertreterinnen und -vertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichtserstatterinnen und Berichtserstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder auf eine dezidierte Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelte es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, Fehler einzuräumen und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es aber auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Bei der Verteilung der Eingaben nach den unterschiedlichen Ressorts ergab sich folgendes Bild: Den ersten Platz belegte das Bundesministerium des Innern (vorher: Bundesministerium des Innern und für Heimat; 1.606 Zuschriften). 1.581 Zuschriften richteten sich an den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das somit den zweiten Platz belegte. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (vorher: Bundesministerium der Justiz) konnten 1.571 Zuschriften verbucht werden, womit dieses den dritten Platz belegte. Damit fanden sich im Jahr 2025 wie auch schon im vorhergehenden Jahr dieselben drei Ressorts in der gleichen Reihenfolge an der Spitze wieder.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Auswärtigen Amt zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Petitionen mit Bezug zu diesem Ressort um 473 Eingaben und damit um rund 95 Prozent. Auch in fast allen anderen Ressorts ist die Anzahl der eingereichten Petitionen zum Vorjahr gestiegen. Einen marginalen Rückgang in absoluten Zahlen zum Vorjahr gab es lediglich in den Zuständigkeitsbereichen des Bundespräsidialamtes und des Bundesrates um jeweils 1 Petition.

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Länder setzte sich der Trend der letzten Berichtsjahre fort. Die meisten Petitionen in absoluten Zahlen entfielen auf das bevölkerungsreichste Land Nordrhein-Westfalen (2.504). Danach folgte Bayern mit 1.620 Eingaben und Baden-Württemberg belegte mit 1.415 Eingaben den dritten Platz. Hessen verdrängt mit 1.162 Eingaben Berlin vom vierten Platz, das in diesem Jahr den fünften Platz mit 920 Eingaben besetzt. Die letzten Plätze belegten – wie bereits im Vorjahr – das Saarland mit 107 Eingaben sowie Bremen mit 73 Eingaben.

Bei der Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben ergibt sich folgende Reihenfolge: Berlin stand wieder mit deutlichem Abstand an der Spitze. Hier entfielen auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner 255 Eingaben. Dahinter lagen Hessen (185 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner) sowie Hamburg (166 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner), knapp gefolgt von Sachsen (141 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner) und Schleswig-Holstein (140 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner). Auf den Plätzen 15 und 16 waren Bremen (104 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner) und Thüringen (95 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner) vertreten.

Die Zahl der Posteingänge bewegte sich weiterhin auf hohem Niveau: Zusätzlich zu den 12.399 Petitionen gingen 10.636 Nachträge zu den Petitionen der Petentinnen und Petenten ein. 4.205 Stellungnahmen und Berichte der Bundesbehörden gingen beim Petitionsausschuss ein. Darüber hinaus wurden dem Petitionsausschuss auch eine Vielzahl von Schreiben zugesandt, die nicht den Formvorschriften entsprachen, die Artikel 17 GG hinsichtlich der Einreichung von Petitionen statuiert (z. B. Eingaben mittels einfacher E-Mail). Auch diese wurden von den Beschäftigten des Petitionsausschusses bearbeitet und beantwortet. Lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt wurden nicht beantwortet.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist zu einer etablierten Einrichtung des Petitionsrechts und des Petitionsausschusses geworden. Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen. Dadurch erhält der Ausschuss die Möglichkeit, Informationen für die weitere Prüfung der Petition zu sammeln.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Zehn der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 30.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht mit der öffentlichen Petition ein modernes, internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet auf dem Petitionsportal veröffentlicht.

2025 wurden mit 652 Petitionen fast 58 Prozent mehr Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (413). Nicht allen Wünschen der Petentinnen und Petenten in Bezug auf eine Veröffentlichung konnte entsprochen werden, etwa weil sie persönliche Bitten und Beschwerden zum Inhalt hatten, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen vorlagen [siehe Anlage 8, D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1.(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument der öffentlichen Petition einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen. Aktuell ist der Petitionsausschuss mit Überlegungen zur Neufassung der Plattform E-Petitionen befasst, um das Verfahren noch digitaler und moderner zu gestalten. Es wurde diesbezüglich die Entscheidung zur Neuprogrammierung Petkom 2.0 getroffen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2025 fanden insgesamt 19 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren vier öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 378 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Eingang von 30.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2025 wurden in vier Sitzungen insgesamt acht Eingaben öffentlich beraten. Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Rechtliche Aspekte der digitalen Welt – Verschärfung der Gesetze in Bezug auf das Posten und Vermarkten von Kindern im Internet
- Reform der Tarifstruktur und Vertragspraxis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)/ verbesserte Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt
- Stärkung der hausärztlichen Versorgung/ Vollständige Vergütung aller hausärztlichen Leistungen
- Netzdienstliche Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien durch Kleinspeicher
- Mindestalter von 16 Jahren für die Nutzung von Social Media/ Einsetzung einer unabhängigen wissenschaftlichen Expertenkommission
- Erhalt des freien Zugangs zur Psychotherapie
- Abschaffung von Tierversuchen mit Affen
- Vermögensteuer auf alle Vermögensarten

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 160 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 3.997 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2024 erschien – bedingt durch den Wahlperiodenwechsel – am 15. Oktober 2025 und wurde von der amtierenden Vorsitzenden Dr. Hülya Düber, MdB (CDU/CSU) sowie den Obleuten Andreas Mattfeldt, MdB (CDU/CSU), Manfred Schiller, MdB (AfD), Daniela Rump, MdB (SPD), Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sowie Sören Pellmann, MdB (Die Linke), an die Bundestagspräsidentin Julia Klöckner (CDU/CSU) übergeben. Im Anschluss wurde der Jahresbericht vom Petitionsausschuss auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vorgestellt und eingehend im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 21/34).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss im Rahmen des Petitionsbearbeitungsprozesses einen Ortstermin in Bad Neuenahr-Ahrweiler durch. Anlass für diesen Besuch waren drei Petitionen, die an den Deutschen Bundestag gerichtet wurden und forderten, geplante Straßenbaumaßnahmen zugunsten des Überschwemmungsschutzes rückgängig zu machen bzw. Ablaufmöglichkeiten zu schaffen. Ausschussmitglieder machten sich im Herbst des Berichtsjahres ein umfassendes Bild vor Ort. Sie informierten sich bei den ebenfalls teilnehmenden zuständigen Fachbehörden der Bundes- und Landesebene und kamen mit den Petenten und weiteren Betroffenen ins Gespräch.

Zudem fanden im Berichtsjahr 4 Berichterstattegespräche statt. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Anliegen der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr wurde in einem Gespräch beispielsweise die Forderung thematisiert, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Jahr 2020 beschlossene Erhöhung der Mindestmenge für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen unter

1.250 Gramm Aufnahmegewicht ab dem Jahr 2024 auf jährlich 25 aufzuheben und den Ausbau der Früh- und Reifgeborenenversorgung als Teilziel des nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ aufzunehmen. In einem weiteren Gespräch wurde die Forderung besprochen, gesetzliche Regelungen, die im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Verwaltungs- oder Sozialgerichtsverfahren einschlägig sind, mit Blick auf ihre Ausrichtung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zu prüfen und anzupassen. Die Themen der weiteren Gespräche waren die Schaffung gesetzlicher Regelungen und Maßnahmen, um die Teilhabe-Leistungen für psychisch chronisch kranke Jugendliche (bzw. psychisch behinderte junge Menschen) zu gewährleisten und die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahltem Kindergeld.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 8, D.) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2025 überwies der Deutsche Bundestag nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses der Bundesregierung vier Petitionen zur Berücksichtigung und 52 zur Erwägung. Die 52 Erwägungsbeschlüsse ergingen zu sechs einzelnen Petitionen sowie zu 46 Eingaben mit sachgleichem Anliegen.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Der Deutsche Bundestag ist, vertreten durch den Petitionsausschuss, Mitglied im Internationalen Ombudsmann Institut (IOI), im Europäischen Ombudsmann-Institut (EOI) sowie im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO). Im Rahmen dieser Institutionen werden regelmäßig Informationen zu Themen des Ombudswesens betreffend ausgetauscht.

Mitglieder des Ausschusses empfingen im Berichtsjahr verschiedene Delegationen aus dem Ausland, die sich über das Petitionswesen in Deutschland und die Arbeit des Ausschusses informierten. Im Juni besuchte eine Delegation von Verwaltungsmitarbeitenden des House of Representatives (Repräsentantenhaus: Unterhaus der thailändischen Nationalversammlung) des Königreichs Thailand eine Ausschusssitzung des Petitionsausschusses. An weiteren Terminen erhielt der Ausschuss Besuch von Mitgliedern des mongolischen Parlaments, von Mitgliedern des vietnamesischen Justizministeriums sowie von einer chinesischen Delegation des Nationalamtes für Petitionsbearbeitung. Die Mitglieder des Petitionsausschusses führten anregende Gespräche mit den Gästen und gaben spannende Einblicke in das System der parlamentarischen Demokratie und ganz besonders in das Petitionswesen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Regelmäßig beteiligte sich der Petitionsausschuss an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen in Form von Bürgersprechstunden, um so im direkten Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern über seine Arbeit und das Petitionswesen zu informieren, ihre Sorgen bzw. Forderungen zu konkreten (bundes-)politischen Themen zu besprechen und sie in Fragen, z. B. wie sinnvoll es wäre, zu ihrem Thema eine Petition einzureichen, bzw. was sie dabei beachten müssen, zu beraten. Mitglieder des Ausschusses führten im Berichtsjahr solche Bürgersprechstunden auf dem Hessentag in Bad Vilbel, der Frankfurter Buchmesse, der Consumenta in Nürnberg und der Allgäuer Festwoche in Kempten durch.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Im Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages wurden im Berichtsjahr 2025 mit 694 Petitionen deutlich mehr Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss herangetragen als im Jahr 2024 (326).

Eine Vielzahl von Eingaben beschäftigte sich mit der wahlrechtlichen Grundlage für das Parlament. So wurde beispielsweise im Wege von Änderungen des Wahlrechts die bessere Einbeziehung von Wahlberechtigten im Ausland bei der Stimmabgabe angemahnt. Mehrere Petentinnen und Petenten forderten, im Ausland lebenden Wählerinnen und Wählern die Stimmabgabe in Botschaften oder Konsulaten zu ermöglichen. Darüber hinaus hatte auch die im Berichtsjahr 2025 stattgefundene Bundestagswahl großen Einfluss auf die beim Petitionsausschuss eingereichten Eingaben. Viele Petentinnen und Petenten trieb der Umstand um, dass nicht alle Wahlkreisgewinner nach der Wahl auch tatsächlich in den Bundestag einzogen. Eine Korrektur dieser Auswirkung der jüngsten Wahlrechtsreform wurde vielfach angemahnt. Nicht zuletzt thematisierten einige Eingaben die in den Augen der Petentinnen und Petenten exzessive Nutzung von Smartphones und Tablets durch die Abgeordneten während der Plenumssitzungen.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Jahr 2025 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 244 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts betrafen, und damit deutlich mehr als im Vorjahr (199).

Zahlreiche Eingaben betrafen das Thema Sport, welches seit dem Regierungswechsel im Jahr 2025 in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts fällt. Beispielsweise wurde gefordert, die Sportförderung zu verbessern, ein Programm zur Stärkung der Sportwissenschaft und Hochschulinfrastruktur aufzulegen oder einen „Tag des Sports“ einzuführen.

Ein Schwerpunkt der Eingaben im Berichtsjahr lag zudem erneut bei Eingaben, die den Bereich Kultur und Medien betreffen. Bürgerinnen und Bürger wandten sich häufig mit erinnerungspolitischen Anliegen an den Petitionsausschuss. Hervorgehoben werden kann hier beispielsweise eine auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition, mit der die Forderung nach der Errichtung eines Nationalen Denkmals für jene Frauen und Männer erhoben wurde, die während der nationalsozialistischen Diktatur Jüdinnen und Juden sowie andere Verfolgte gerettet hatten.

Petentinnen und Petenten trugen zudem zahlreiche Forderungen medienpolitischer Natur an den Petitionsausschuss heran. So wurde mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition gefordert, einen staatlich geförderten Fonds einzurichten, der Stipendien für freie und unabhängige Journalistinnen und Journalisten bereitstellt. Des Weiteren wurde in einer Reihe von Eingaben eine objektive, transparente Berichterstattung gefordert sowie Kritik an Werbung und Programmgestaltung geäußert. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder erfolgte hier eine Abgabe an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen.

In zahlreichen Eingaben ging es – wie auch in den Vorjahren und trotz Unzuständigkeit des Bundes für diesen Bereich – um den Rundfunkbeitrag. Die Forderungen reichten von weiteren Befreiungsmöglichkeiten über eine Neukonzeption bis hin zur vollständigen Abschaffung des Beitrages. Einige Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich zudem über Bescheide des Beitragsservices im Einzelfall. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Rundfunkwesen, die Fragen der Finanzierung einschließt, wurden diese Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben. Dies galt auch für Eingaben, die Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks thematisierten.

Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung war im Berichtsjahr Gegenstand von Kritik. So vertraten einige Petentinnen und Petenten die Auffassung, dass die Bundesregierung nicht mehr auf der Plattform „X“ vertreten sein sollte.

Zudem wandten sich im Berichtsjahr zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss, um verschiedene, in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Äußerungen des Bundeskanzlers zu kritisieren. Hier wurden die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen, dass eine Bewertung dieser Äußerungen nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses gehört.

2.2.1 Unterbindung von Putins Propaganda in Deutschland

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, Putins Propaganda in Deutschland zu unterbinden, das Empfangen von Fake News (absichtlich falsche oder irreführende Informationen) aus Russland zu erschweren und menschenverachtende Desinformationspolitik sowie Manipulationsstrategien zu verbieten.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass es das Ziel der russischen Regierung sei, die deutsche Demokratie zu zerstören. Propaganda und Desinformationskampagnen aus Russland führten zu einer Spaltung der Gesellschaft. Gegenstand von russischen Fake News wäre nicht nur das aktuelle Kriegsgeschehen in der Ukraine, sondern auch die Wirtschafts- und Immigrationspolitik. Die Propaganda des Kremls würde durch zahlreiche Sender des russischen föderalen Fernsehens verbreitet, welche in Deutschland empfangen werden könnten. Die Anbieter des russischen Fernsehens in Deutschland sollten dazu verpflichtet werden, die russischen Nachrichten und Talkshows aus ihrem Programm zu nehmen.

Der Petitionsausschuss bestätigte im Rahmen seiner Prüfung die mit der Petition vorgetragene Einschätzung, Russland sei bestrebt, die politische und öffentliche Meinung in Deutschland und anderen Staaten durch die Verbreitung von Propaganda und Desinformation sowie durch weitere Versuche illegitimer Einflussnahme zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Der Ausschuss identifizierte die systematische Destabilisierung der Nachbarländer Russlands sowie der Europäischen Union (EU) und deren Mitgliedstaaten als Ziel der russischen Propaganda. Zudem erläuterte der Ausschuss, dass die russische Regierung mittels Desinformationskampagnen die Deutungshoheit über den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu erlangen und effektive Reaktionen der Staatengemeinschaft auf seinen völkerrechtswidrigen Krieg sowie die von der Öffentlichkeit getragene Unterstützung der Ukraine zu erschweren oder zu verhindern sucht.

Der Petitionsausschuss konnte zugleich feststellen, dass die EU die Sendetätigkeit und Rundfunklizenzen mehrerer vom Kreml unterstützter Desinformationsquellen ausgesetzt hatte, da russische Fernsehsendungen bei der Verbreitung der Propaganda und Desinformation des Kremls eine große Rolle spielen. Die EU-Sanktionsmaßnahmen erfassen alle Übertragungs- und Verbreitungsmethoden, die in den EU-Mitgliedstaaten verwendet oder an sie gerichtet werden, einschließlich Kabel, Satellit, IP-TV (Internet Protocol Television), Plattformen, Webseiten und Anwendungen. Das Verbreitungsverbot – das unmittelbar, ohne nationalen Umsetzungsakt gilt – wurde in Deutschland nach Auskunft des damaligen Beauftragten für Kultur und Medien im Wesentlichen umgesetzt bzw. eingehalten. Auf den wesentlichen Verbreitungswegen konnten die genannten Sender nicht mehr empfangen werden. Zudem machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass neben den Maßnahmen gegen die Sendetätigkeit russischer TV-Sender auch Sanktionen gegen Medienorganisationen und Einzelpersonen verhängt worden waren, die für Propaganda und Desinformation verantwortlich sind. Als weitere Maßnahme gegen Desinformation konnte der Petitionsausschuss die Einrichtung der Arbeitsgruppe der Bundesregierung Hybride Bedrohungen und der Unterarbeitsgruppe Russland/Ukraine ausmachen, die ressort- und behördenübergreifend daran arbeitete, insbesondere Desinformation Russlands zu identifizieren und dieser entgegenzuwirken. Der Petitionsausschuss wies zudem auf die Arbeit auf europäischer Ebene, insbesondere in der Ratsarbeitsgruppe Hybride Bedrohungen sowie auf die Arbeit mit Partnerstaaten und in internationalen Netzwerken, wie z. B. dem „G7 Rapid Response Mechanism“, hin. Der Ausschuss begrüßte darüber hinaus Aktivitäten der Bundesregierung zur Stärkung der Nachrichten-, Informations- und Medienkompetenz in allen gesellschaftlichen Gruppen sowie zur strukturellen Stärkung des Journalismus. Der Ausschuss betonte, dass eine Sensibilisierung der Gesellschaft für den Umgang mit Desinformation essenziell für die Demokratie in Deutschland ist.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene war der Ausschuss der Auffassung, dass dem Anliegen der Petition in weiten Teilen bereits Rechnung getragen worden war. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.3 Auswärtiges Amt

Im Jahr 2025 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 969 Eingaben, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) betrafen, und damit fast doppelt so viele Eingaben wie im Vorjahr.

Im Berichtsjahr stellte erneut der Krieg zwischen Israel und der Hamas in Gaza einen deutlichen Themenschwerpunkt dar. Die katastrophale humanitäre Lage in Gaza und das Leid der palästinensischen Zivilbevölkerung bewegte zahlreiche Petentinnen und Petenten zu einer Eingabe an den Petitionsausschuss. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition forderte beispielsweise die medizinische Evakuierung von Patientinnen und Patienten, insbesondere von Kindern, aus Gaza. Auch die Forderung nach einer humanitären Luftbrücke für Gaza wurde erhoben. Darüber hinaus wurde – wie bereits im Vorjahr – vielfach ein Engagement der Bundesregierung mit dem Ziel der Einhaltung des Völkerrechts im Zusammenhang mit Israels Kriegsführung verlangt.

Einen weiteren Themenschwerpunkt im Berichtsjahr bildeten erneut Eingaben im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Einerseits gab es Petentinnen und Petenten, die sich einen verstärkten Einsatz der Bundesregierung für diplomatische Lösungen und einen Friedensvertrag zwischen Russland und der Ukraine wünschten. Andererseits wurde auch die Forderung nach mehr Unterstützung für die Ukraine erhoben, unter anderem mit dem Ziel, Defizite im Engagement anderer Staaten auszugleichen.

Zahlreiche Petitionen hatten zudem die Lage in Syrien nach dem Sturz des Diktators Baschar al-Assad zum Gegenstand. Die Wahrung der Menschenrechte in Syrien und die Situation von Frauen und Minderheiten unter der Übergangsregierung beschäftigte viele Petentinnen und Petenten.

Viele Zuschriften beschäftigten sich auch mit den weltweit bestehenden Konflikten sowie allgemeinen außen- und sicherheitspolitischen Themenfeldern. Als Beispiele können hier die politische Entwicklung in Serbien und Georgien sowie die Lage der Menschenrechte in Ländern wie Iran, Afghanistan oder Kuba genannt werden. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger brachten gegenüber dem Ausschuss ihre Sorge in Anbetracht einer zunehmend volatilen Weltlage zum Ausdruck. Sie forderten Maßnahmen zur Friedenssicherung, wobei dieses Ziel aus Sicht einiger durch Abrüstung und nach Auffassung anderer durch Aufrüstung erreicht werden sollte.

Im Jahr 2025 ging beim Petitionsausschuss zudem eine Vielzahl von Beschwerden über Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen ein. Dabei ging es häufig um Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung von Visaverfahren in konkreten Einzelfällen. Petentinnen und Petenten wandten sich beispielsweise gegen die Ablehnung von Visumanträgen. Ein häufiger Kritikpunkt waren auch die zum Teil mehrjährigen Wartezeiten bei der Terminvergabe, insbesondere für Visa zur Familienzusammenführung. Ein sehr deutlicher Schwerpunkt lag im Berichtsjahr bei Beschwerden über die deutsche Botschaft in Teheran. Eine Reihe von Eingaben hatte auch Forderungen grundsätzlicher Art zur Verbesserung der Visaverfahren zum Gegenstand. So wurde beispielsweise eine Wiedereinführung des zum Juli 2025 abgeschafften Remonstrationsverfahrens gegen ablehnende Visabescheide gefordert oder es wurden konkrete Vorschläge zur Verfahrensoptimierung gemacht.

Wie bereits in den Vorjahren ging im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan eine zwar im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunkene jedoch noch immer beträchtliche Anzahl an Zuschriften mit der Bitte um Ausreise aus Afghanistan ein. Der Petitionsausschuss konnte hier zunächst nur insoweit Hilfe leisten, als er die Schreiben an das zuständige AA weiterleitete beziehungsweise einige ergänzende Hinweise gab. Bei Bitten zur Ermöglichung der Einreise in das Bundesgebiet ohne vorherigen Kontakt der Petentinnen oder Petenten mit einer deutschen Auslandsvertretung musste der Petitionsausschuss insbesondere darauf verweisen, dass ein Petitionsverfahren keine Möglichkeit darstellt, ohne Durchlaufen des vorgesehenen Verfahrens bei der Auslandsvertretung eine Einreisegenehmigung zu erhalten.

2.3.1 Verbesserung und Beschleunigung von Visaverfahren für Fachkräfte

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition, die im Hinblick auf den Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland Verbesserungen der Regelungen der Visavergabe und der personellen Ausstattung der zuständigen Stellen gefordert hatte.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass Deutschland den Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland, insbesondere im Bereich der Pflege benötige, die Visavergabep Praxis und Dauer der Visaverfahren dazu jedoch im Widerspruch stünden. Der Petent hatte von seinen Erfahrungen als Geschäftsführer einer großen Einrichtung der Pflege und Eingliederungshilfe berichtet. Zahlreiche Bewerber aus Ländern, die keine Mitglieder der Europäischen

Union (EU) sind (Nicht-EU-Ausland), die seine Einrichtung gerne eingestellt hätte, hätten nach seiner Schilderung aufgrund der langen Wartezeit auf ein Visum das Interesse an einer Tätigkeit in seiner Pflegeeinrichtung verloren. Der Petent hatte vorgetragen, es sei seitens der Politik erforderlich, nicht nur in fernen Ländern um Interessenten zu werben, sondern innerhalb der zuständigen Behörden auch die gesetzlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Fachkräfteeinwanderung Realität werden zu lassen.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Bundesregierung mit dem „Aktionsplan Visabeschleunigung“ bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Flexibilisierung begrenzter Ressourcen, zur Digitalisierung und zur Entbürokratisierung von Visaverfahren getroffen hatte. Dazu zählten etwa der Ausbau des flexiblen Personalpools, die Zentralisierung der Bearbeitung von Fachkräftevisa sowie die Ausweitung der Visumbeantragung im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA). Das Auswärtige Amt (AA) hatte zudem mitgeteilt, dass die Digitalisierung der Visumverfahrens kontinuierlich voranschreite und hatte angekündigt, perspektivisch die Grundlagen für verschiedene Möglichkeiten technologischer Verfahrensunterstützung zu legen. Der Petitionsausschuss konnte darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des AA und des BfAA Angelegenheiten eingerichtet worden war, um Lösungsmöglichkeiten zu Fragen der räumlichen, personellen und technischen Ausstattung an den Auslandsvertretungen mit Konsularabteilung im Zuge der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes abzustimmen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die mit dem „Aktionsplan Visabeschleunigung“ bereits erzielten Erfolge, die sowohl in Bezug auf die Reduzierung von Wartezeiten als auch auf die Steigerung der Antragsbearbeitungsszahlen zu verzeichnen waren. Der Ausschuss betonte zugleich, dass die Einwanderung von Fachkräften auch aus dem Nicht-EU-Ausland ein bedeutender Faktor ist, um dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken und Personalbedarfe gerade auch im Bereich der Pflege zu decken. Der Ausschuss vertrat daher die Auffassung, dass die Visabeschleunigung weiterhin konsequent vorangetrieben werden sollte, um es Fachkräften zu ermöglichen, Arbeitsangebote in Deutschland auch zeitnah wahrnehmen zu können. Der Petent hatte nach Ansicht des Ausschusses zu Recht darauf hingewiesen, dass andernfalls Fachkräfte von einer Beschäftigung in Deutschland Abstand nehmen würden.

Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung – dem AA – als Material zu überweisen, soweit Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Visaverfahren zur Fachkräfteeinwanderung gefordert werden. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.3.2 Familienzusammenführung afghanischer Staatsangehöriger

Der Petitionsausschuss konnte im Berichtsjahr eine Petition erfolgreich abschließen, mit der ein Petent um Unterstützung für die Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung durch die Deutsche Botschaft Islamabad für seine Ehefrau und seine vier Kinder gebeten hatte.

Der Petent, ein afghanischer Staatsangehöriger, hatte geltend gemacht, er hätte aus Sicherheitsgründen nach der Machtübernahme der Taliban Afghanistan verlassen müssen und seine Familie befände sich in Afghanistan ebenfalls in Gefahr.

Der Petitionsausschuss forderte im Rahmen seiner Prüfung mehrere schriftliche Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) an. Zudem führte der Petitionsausschuss ein erweitertes Berichterstattergespräch durch, an dem neben den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Petitionsausschusses ein weiterer Abgeordneter des Deutschen Bundestages sowie Vertreterinnen und Vertreter des AA teilnahmen. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die der Eingabe zugrunde liegenden Tatsachen erörtert und rechtliche Fragestellungen seitens des AA erläutert. Hier ging es insbesondere um Fragen der Möglichkeit eines Familiennachzugs für die beiden Kinder des Petenten, die bereits volljährig waren. Das AA betonte, dass für einen Anspruch auf Familiennachzug nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) eine außergewöhnliche familienbezogene Härte vorliegen müsse.

Nach intensiver Prüfung konnte die Deutsche Botschaft Islamabad der Ehefrau des Petenten nach § 30 AufenthG und den beiden minderjährigen Kindern des Petenten nach § 32 AufenthG Visa zum Familiennachzug ausstellen. Demgegenüber erhielten die beiden erwachsenen Kinder des Petenten zwar keine Visa zum Familiennachzug, ihnen konnten aber Visa im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens gewährt werden. Die Familie ist mittlerweile in Deutschland vereint.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit entsprochen.

2.3.3 Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit mehreren Eingaben, mit denen gefordert worden war, dass die finanzielle Unterstützung an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA, englisch: United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) fortgesetzt wird.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, Deutschland hätte als zweitgrößter Geldgeber von UNRWA die Finanzierung eingestellt. Die 1,9 Millionen vertriebenen Palästinenserinnen und Palästinenser im Gaza-Streifen wären jedoch dringend auf die Hilfe der UNRWA, dem mit Abstand größten Hilfswerk vor Ort, angewiesen. Die Zahlungen hätte Deutschland aufgrund der Vorwürfe Israels, 12 Mitarbeitende der UNRWA wären an den Anschlägen der Hamas im Oktober 2023 beteiligt gewesen, eingestellt. Dies würde eine kollektive Bestrafung der 30.000 Mitarbeitenden der UNRWA sowie der 1,9 Millionen Flüchtlinge darstellen. UNRWA hätte bereits umgehend auf die Vorwürfe reagiert, Untersuchungen eingeleitet und Konsequenzen gezogen.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass Deutschland seine Zahlungen an UNRWA nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Mitarbeitende der UNRWA, in den Angriff der Hamas im Oktober 2023 auf Israel involviert gewesen zu sein, zunächst ausgesetzt hatte.

Eine von den Vereinten Nationen (UN, englisch: United Nations) eingesetzte unabhängige Prüfungskommission hatte daraufhin die Mechanismen und Verfahren untersucht, die die Einhaltung des Neutralitätsprinzips durch UNRWA garantieren sollen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass es Probleme bei der Wahrung der Neutralität gab und hatte Reformvorschläge gemacht. UNRWA hatte in der Folge erklärt, die Empfehlungen des Berichts rasch und vollumfänglich umzusetzen. Damit hatte UNRWA auch an Maßnahmen angeknüpft, die infolge der von Israel erhobenen Vorwürfe bereits ergriffen worden waren.

Das Auswärtige Amt (AA) berichtete dem Ausschuss, dass sich die Bundesregierung mit den von Israel erhobenen Vorwürfen gegen UNRWA intensiv auseinandergesetzt und sich hierzu eng mit der israelischen Regierung, der UN und anderen internationalen Gebern ausgetauscht hatte. Die Bundesregierung erwarte von UNRWA eine unverzügliche Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Prüfungskommission.

Vor diesem Hintergrund hatten das AA und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereits im April 2024 angekündigt, die Zusammenarbeit mit UNRWA in Gaza fortzusetzen. Dabei war maßgeblich, dass die Rolle von UNRWA für die Versorgung der Menschen lebenswichtig und nicht zu ersetzen ist, da auch andere internationale Hilfsorganisationen auf die operativen Strukturen von UNRWA in Gaza angewiesen sind. Zudem hatte die damalige Bundesaußenministerin im Juni 2024 erklärt, dass Deutschland seine humanitäre Hilfe in Gaza um weitere 19 Millionen Euro aufstocken wird.

Der Ausschuss kam daher zu dem Ergebnis, dass damit dem Anliegen der Petition bereits Rechnung getragen wurde. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.3.4 Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in Venezuela

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtsjahr eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der Menschenrechtsverletzungen des venezolanischen Regimes angeprangert und Maßnahmen zur Unterstützung von Venezolanerinnen und Venezolanern gefordert worden sind.

Zur Begründung war angeführt worden, dass Venezuela von einem autoritären und gewalttätigen Regime regiert werden würde, welches verantwortlich sei für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, für Todesfälle, Aggressionen, Verhaftungen aus politischen Gründen und das gewaltsame Verschwindenlassen von Bürgerinnen und Bürgern durch staatliche Sicherheitskräfte. Die migrationspolitische, wirtschaftspolitische und soziopolitische Krise des Landes und der Region würde dadurch verschärft, was globale Auswirkungen hätte. Gegen das venezolanische Regime wäre ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anhängig. Zudem wäre das Regime nach Angaben der UNO-Flüchtlingshilfe (UNO englisch: United Nations Organization, deutsch: Organisation der Vereinten Nationen) für die Vertreibung von mehr als acht Millionen Menschen verantwortlich. Die Präsidentschaftswahlen im Juli 2024 wären von Unregelmäßigkeiten und mangelnder Transparenz im Wahlprozess begleitet gewesen. Unschuldige Menschen seien bei Protesten gegen die Unrechtmäßigkeit der Wahl und das Regime getötet worden. Als Reaktion darauf sollten u. a. die diplomatischen Beziehungen zu Venezuela abgebrochen werden und Venezolanerinnen und Venezolanern Asyl in Deutschland gewährt werden.

Der Ausschuss begrüßte im Rahmen seiner Prüfung zunächst das grundsätzliche Anliegen der Petition, auf die sehr kritische Menschenrechtslage in Venezuela aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hielt fest, dass soziale und wirtschaftliche Menschenrechte in Venezuela nicht gewährleistet werden, da Mangelernährung, ungenügende Versorgung mit Wasser und Strom, Armut und eine unzureichende Gesundheitsversorgung weit verbreitet sind. Darüber hinaus musste der Ausschuss feststellen, dass politische und bürgerliche Rechte durch die venezolanische Regierung verletzt werden, insbesondere durch Überwachung, politische Haft, Menschenhandel und außergerichtliche Hinrichtungen. Der Ausschuss nahm zudem zur Kenntnis, dass sich im Nachgang der Wahlen vom 28. Juli 2024 die Repressionen gegen Oppositionspolitikerinnen und -politiker und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie die Einschränkungen der freien Meinungsäußerung weiter verschärft hatten.

Das Auswärtige Amt (AA) hatte in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen mit Venezuela unterhalte und den Kontakt zur Regierung in Caracas dazu nutze, um die Einhaltung demokratischer Werte und Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte einzufordern. Das AA hatte sich zudem auch öffentlich zur politischen und Menschenrechtslage in Venezuela im Nachgang der Wahlen geäußert und unter anderem ein Ende der Unterdrückung der Opposition sowie die Veröffentlichung der Wahlunterlagen gefordert. Der Ausschuss begrüßte die Positionierung der Bundesregierung in bilateralen Gesprächen und öffentlichen Äußerungen und befürwortete einen konsequenten Einsatz der Bundesregierung für die Einhaltung von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien in Venezuela. Die Forderung nach einem vollständigen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Venezuela vermochte der Ausschuss hingegen nicht zu unterstützen, da nach Ansicht des Ausschusses ein solcher Abbruch nicht erkennbar zu einer Verbesserung der Situation der Venezolanerinnen und Venezolaner beitragen würde.

Der Ausschuss wies im Rahmen seiner Prüfung darauf hin, dass auf Ebene der Europäischen Union Individualanktionen gegen Venezuela wegen Aushöhlung der Demokratie und schweren Menschenrechtsverletzungen beschlossen worden waren. Im Übrigen hatte die Bundesregierung die Resolution zur Menschenrechtslage in Venezuela im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen unterstützt.

Die weitere Forderung, das Aufenthalts- und Asylrecht dahingehend anzupassen, dass Venezolanerinnen und Venezolanern in Deutschland pauschal Asyl gewährt wird, vermochte der Ausschuss hingegen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss betonte, dass Schutzsuchende aus Venezuela die Möglichkeit haben, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag zu stellen und dass das BAMF in jedem Einzelfall sorgfältig das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der Asylberechtigung (Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 des Asylgesetzes - AsylG), die Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 Absatz 1 AsylG) oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes) prüft. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Lagebeurteilungen des AA sowie Berichte, Erhebungen und Dokumentationen, z. B. des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen, der Asylagentur der Europäischen Union und von Nichtregierungsorganisationen und die Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte herangezogen, was der Ausschuss für sachgerecht hielt.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen der Petition nach Abschluss seiner Prüfung insoweit, als dass es darum geht, Menschenrechte und Demokratie in Venezuela zu stärken. Um zu erreichen, dass die Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen werden kann, empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem AA – als Material zu überweisen, soweit es um eine Stärkung von Demokratie und Menschenrechten in Venezuela geht. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.3.5 Forderung von Maßnahmen gegen Nordkorea

Im Berichtsjahr befasste sich der Petitionsausschuss mit einer Eingabe, die Maßnahmen gegen Nordkorea und eine Reduzierung der diplomatischen Beziehungen Deutschlands zu Nordkorea gefordert hatte.

Der Petent hatte zur Begründung ausgeführt, dass die Botschaften Nordkoreas verpflichtet wären, Geld für die nordkoreanische Diktatur zu erwirtschaften und somit das von den Vereinten Nationen (UN, englisch: United Nations) verbotene Atomwaffen-Raketenprogramm zu finanzieren. Zudem würden nordkoreanische Diplomaten unter Missbrauch ihres Status versuchen, illegal an militärische Komponenten für ihr Waffenprogramm zu gelangen. Der Petent hatte darüber hinaus vorgetragen, dass die nordkoreanische Diktatur ihre verbotene Waffen- und Raketenproduktion u. a. durch die Erlöse nordkoreanischer Zwangsarbeiter im Ausland finanzieren würde. Nordkorea würde sich zudem am Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine mit Waffen, Raketen, Drohnen und sogar

Soldaten beteiligen. Der Petent hatte schließlich gefordert, dass es unterbunden werden sollte, dass Vertreter des nordkoreanischen Geheimdienstes bzw. der Polizei nordkoreanische Bürgerinnen und Bürger auch innerhalb der Europäischen Union (EU) überwachen.

Der Petitionsausschuss bestätigte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass die wachsende militärische Zusammenarbeit zwischen Russland und Nordkorea, und insbesondere die Entsendung von nordkoreanischen Truppen nach Russland und ihr Einsatz im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, Anlass zu großer Sorge gibt. Der Petitionsausschuss verurteilte die zunehmende militärische Kooperation zwischen Nordkorea und Russland, die gegen zahlreiche Resolutionen des UN-Sicherheitsrats verstößt, auf das Schärfste.

Das Auswärtige Amt (AA) hatte gegenüber dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass es gemeinsam mit den internationalen Partnern an einer koordinierten Reaktion auf die Entwicklungen arbeite. Diese Haltung hatte die Bundesrepublik Deutschland u. a. bereits in gemeinsamen Erklärungen mit Australien, Kanada, Frankreich, Italien, Japan, Südkorea, Neuseeland, Großbritannien und den USA am 5. November 2024 und am 16. Dezember 2024 zum Ausdruck gebracht. Der Petitionsausschuss begrüßte diese deutliche Positionierung der Bundesregierung und befürwortete wirksame Maßnahmen gegen Nordkorea.

Der Ausschuss machte zugleich darauf aufmerksam, dass die UN Nordkorea bereits so umfassend mit Sanktionen belegt hatten wie kein anderes Land. Die Bundesregierung hatte sich zudem gemeinsam mit gleichgesinnten Staaten regelmäßig für eine effektive Sanktionsimplementierung auch durch Drittstaaten eingesetzt. Im Zusammenhang mit den von dem Petenten angesprochenen nordkoreanischen Arbeiterinnen und Arbeitern in der EU war zu beachten, dass die EU bereits im Jahr 2017 beschlossen hat, insbesondere gegen die Entsendung nordkoreanischer Arbeiterinnen und Arbeiter in EU-Mitgliedstaaten vorzugehen. Gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates der EU in seiner aktuellen Fassung dürfen EU-Mitgliedstaaten nordkoreanischen Staatsangehörigen in Verbindung mit der Einreise in ihr Hoheitsgebiet keine Arbeitsgenehmigungen erteilen (Artikel 26a Absatz 1). Des Weiteren besagt Artikel 26a Absatz 5 des Beschlusses, dass nordkoreanische Staatsangehörige, die in einem EU-Mitgliedstaat Einnahmen erzielen, nach Nordkorea zurückgeführt werden müssen.

Im Hinblick auf die Forderung einer Reduzierung der diplomatischen Beziehungen zu Nordkorea wies der Ausschuss zum einen darauf hin, dass die deutsche Botschaft in Nordkorea seit März 2020 vorübergehend geschlossen ist, und zum anderen, dass die diplomatische Präsenz Nordkoreas in Deutschland sich im niedrigen einstelligen Bereich bewegt. Die Bundesregierung hatte gegenüber dem Ausschuss zudem versichert, dass die Aktivitäten fremder Geheimdienste und Sicherheitskräfte in der Bundesrepublik sowie Aktivitäten ausländischer Diplomaten, die sich außerhalb des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen bewegen, Gegenstand intensiver Beobachtung und Abwehrmaßnahmen durch die zuständigen Innenbehörden seien.

Der Petitionsausschuss begrüßte die bereits ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung und der EU. Um auch vor dem Hintergrund nordkoreanischer militärischer Unterstützung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu erreichen, dass die Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse auf nationaler und internationaler Ebene einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem AA – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.4 Bundesministerium des Innern (vorher: Bundesministerium des Innern und für Heimat)

Im Berichtsjahr 2025 betrug die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums 1.606 Eingaben. Im Rahmen der Regierungsbildung erfolgte ein Ressortneuzuschnitt, bei dem der Bereich Heimat abgegeben wurde, weshalb ein rein zahlenmäßiger Vergleich mit dem Vorjahr nur bedingt möglich ist. Wie auch in vergangenen Jahren waren die Eingaben Ausdruck der tagespolitischen Debatten, davon waren vor allem das Aufenthalts- und Asylrecht betroffen. Thematische Schwerpunkte waren im Berichtsjahr außerdem erneut die allgemeine innere Verwaltung, die öffentliche Sicherheit und das Personalrecht des öffentlichen Dienstes.

Nachdem im Jahr 2024 mit insgesamt 245 ein Rückgang an Petitionen zu diesem Sachgebiet zu verzeichnen war, rückten politische Maßnahmen im Bereich Asyl, Migration und Ausländerrecht im Jahr 2025 wieder stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Mit insgesamt 422 Petitionen im Jahr 2025 stieg die Gesamtzahl der Eingaben in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr um mehr als zwei Drittel an. Aufkommen und Inhalt der Eingaben korrelierten mit den Themenschwerpunkten, die die öffentlichen Diskussionen im Jahr 2025 beherrschten, sowie den politischen Maßnahmen, die die aktuelle Bundesregierung in dieser Wahlperiode umgesetzt hat. So hat sich der thematische Schwerpunkt vom Asylrecht einschließlich der Dublin-Verfahren (98 Eingaben) in diesem

Berichtsjahr deutlich verschoben zugunsten des aufenthaltsgesetzlichen Rechts- und Anwendungsbereichs (184 Bitten und Beschwerden). Ein großer Teil der übrigen Eingaben bezog sich auf allgemeinere migrations- und integrationspolitische Maßnahmen.

Petitionen zur allgemeinen inneren Verwaltung gingen auch im Jahr 2025 beim Ausschuss ein. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Forderungen zum Verwaltungsverfahren oder Beschwerden über Behörden, wobei mit etwa 85 Eingaben ein Zuwachs von etwa 30 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen waren.

Im Bereich des Personalrechts des öffentlichen Dienstes war im Berichtsjahr ein leichter Anstieg von 135 Eingaben im Jahr 2024 auf 174 Eingaben zu verzeichnen. Erneut befassten sich diese mit unterschiedlichen beamtenrechtlichen Fragestellungen, wie der Forderung nach einer umfassenden Reform der Beamtenversorgung. Vertreten waren auch zahlreiche Einzelfälle von Beamtinnen und Beamten, die insbesondere Unterstützung in ihren Beihilfeverfahren begehrten.

Die Petitionen zur öffentlichen Sicherheit stiegen ebenfalls von 125 auf 190 an. Thematisch reichte die Bandbreite der Eingaben von Petitionen mit gefahrenabwehrrechtlicher Zielrichtung über Einzelbeschwerden bezüglich polizeilicher Maßnahmen zu (polizei-) dienstrechtlichen Angelegenheiten. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe auf diesem Gebiet forderte beispielsweise gesetzlich verpflichtende Schutzmaßnahmen für Hersteller und Anbieter elektronischer Geräte gegen Malware, Viren und Hacking-Angriffe.

Im Berichtsjahr 2025 gingen zudem um den Jahreswechsel, wie in den Jahren zuvor, eine Vielzahl an Eingaben zum Themengebiet des Sprengstoffrechts ein, die ebenfalls stark von dem medialen Diskurs geprägt waren. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger forderten in diesem Zusammenhang ein Verbot privater Feuerwerke, doch auch Stimmen, die sich für eine Beibehaltung der bestehenden sprengstoffrechtlichen Regelungen aussprachen oder gar einen uneingeschränkten Verkauf von Feuerwerkskörpern forderten, waren vertreten. Insgesamt war auch in diesem Bereich ein Zuwachs an Eingaben erkennbar, die sich von 30 Eingaben im Jahr 2024 auf 64 Eingaben im Berichtsjahr mehr als verdoppelten. Die Zahl der Petitionen aus dem Bereich des Waffenrechts blieben gegenüber dem Vorjahr konstant bei circa 30 Eingaben.

2.4.1 Antisemitismusbekämpfung

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Eingabe, die unterschiedliche Maßnahmen zur Antisemitismusbekämpfung vorgeschlagen hatte.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass der Antisemitismus in Deutschland auch nach dem Überfall der Hamas vom 7. Oktober 2023 steige. Dem könne unter anderem durch ein Verbot der Hamas, der Beobachtung seiner Mitglieder durch die Verfassungsschutzämter sowie Bildungsinitiativen an Schulen begegnet werden.

Der Ausschuss erkannte die Bedeutung der Antisemitismusbekämpfung und stellte im Zusammenhang seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Betätigung der Hamas mit Erlass der damaligen Bundesinnenministerin am 2. November 2023 verboten worden war. Darüber hinaus wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Hamas bereits Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden ist.

Hinsichtlich der Forderung zu schulischen Bildungsinitiativen merkte der Ausschuss an, dass die Zuständigkeit dafür aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bei den Ländern liegt. Nichtsdestotrotz gibt es einen regen Austausch zwischen Bund und Ländern, u. a. in der „Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ oder im Rahmen der Kultusministerkonferenz, die gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden bereits im Juni 2021 Empfehlungen im Umgang mit Antisemitismus in Schulen beschlossen hatte.

Darüber hinaus verwies der Ausschuss auf das vielfältige Engagement des Bundes in dem Feld der Antisemitismusbekämpfung, darunter insbesondere die präventiv-pädagogische Arbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Weiterhin fördert der Bund ein Kompetenznetzwerk gegen Antisemitismus, welches in mehreren Modellprojekten zu unterschiedlichen Facetten des Antisemitismus arbeitet. Zudem werden zahlreiche Partnerschaften zur Demokratieförderung und Antisemitismusbekämpfung gefördert. Auch die Bundeszentrale für politische Bildung fördert zahlreiche Maßnahmen zum Kampf gegen Antisemitismus. Die Maßnahmen umfassen Projektförderungen, Unterrichtsmaterialien, Print-Produkte und Veranstaltungen, deren Fokus u. a. auch auf Strategien gegen Desinformation im Kontext des Nahostkonflikts gelegt wird.

Aufgrund des Betätigungsverbotes der Hamas sowie ihrer Beobachtung durch die Verfassungsschutzämter und des facettenreichen Engagements des Bundes in der Antisemitismusbekämpfung und unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für den Bereich der Schulen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.4.2 Erleichterung des Familiennachzugs minderjähriger Geschwister

Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe, die zum Gegenstand hatte, im Ausland lebende minderjährige Geschwister beim Familiennachzug zu privilegieren, damit sie ohne Nachweise für ausreichenden Wohnraum und Sicherung des Lebensunterhaltes nach Deutschland einreisen dürfen.

Zur Begründung der Eingabe war angeführt worden, die aktuelle Gesetzeslage verstoße gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und widerspreche dem Grund- und Menschenrecht auf Familie. Für den Nachzug minderjähriger Geschwister bestünden derart hohe Hürden, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den meisten Fällen unmöglich bzw. nur in einem getrennten Verfahren mit erheblichem Zeitaufwand möglich sei. Konsequenz sei, dass die im Ausland lebenden Eltern von minderjährigen Flüchtlingen vor die Entscheidung gestellt seien, entweder mit ihren in Deutschland oder mit ihren im Heimatland lebenden Kindern zusammen zu leben. Dies bedeute weiteres seelisches Leid für in Deutschland lebende minderjährige Flüchtlinge und deren Familien. Darüber hinaus werde dadurch die individuelle Entwicklung und Integration der Minderjährigen erheblich beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss erläuterte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, es sei auch in Fällen, bei denen minderjährige Kinder beteiligt sind, grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass ein Antrag auf Familiennachzug abgelehnt werde, weil ein Nachzugsrecht nicht bestehe. Denn das jedem zustehende Grund- und Menschenrecht auf Familiennachzug wird nicht vorbehaltlos gewährt. Auch aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen folgt kein Recht auf Einreise in einen bestimmten Staat.

Der privilegierte Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen nach § 29 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) findet auf minderjährige Geschwister keine Anwendung, weil diese rechtlich nicht zur Kernfamilie des bereits in Deutschland lebenden Stammberechtigten gezählt werden. Der Zweck des Nachzugsrechts der Eltern zu ihren Kindern erschöpft sich darin, den Eltern die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht zu ermöglichen und dem minderjährigen Schutzberechtigten eine fürsorgeberechtigte Person zur Seite zu stellen. Weitere minderjährige Kinder der Eltern sind davon nicht umfasst.

Entsprechend ist der sogenannte Geschwisternachzug nach geltendem Recht nur als Kindernachzug zu den Eltern möglich. Für den Kindernachzug zu den Eltern gelten die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, das heißt, die Eltern müssen nachweisen, dass ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Ferner ist – in der Regel – nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt bei einem Nachzug der minderjährigen Kinder gesichert ist. Dies hielt der Petitionsausschuss für sachgerecht.

Auch sieht das am 24. Juli 2025 in Kraft getretene „Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (BGBl. 2025 I Nummer 173) vor, dass ein Familiennachzug zu einer Person mit subsidiärer Schutzberechtigung „bis zum Ablauf des 23. Juli 2027“ nicht gewährt wird (§ 104 Absatz 14 AufenthG). Ungeachtet dessen ist bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Familienzusammenführung weiterhin möglich.

Der Petitionsausschuss vermochte vor diesem Hintergrund keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfahl daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse der beruflichen Bildung im öffentlichen Dienst

Ein Petitionsverfahren, das der Petitionsausschuss mit einem hohen Votum unterstützt hatte, führte im Berichtsjahr zu einem positiven Ergebnis.

Der Petitionsausschuss hatte sich mit einer Eingabe befasst, die die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse der beruflichen Bildung im öffentlichen Dienst zum Inhalt hatte. Hierzu hatten dem Ausschuss fünf weitere Petitionen mit verwandter Zielsetzung vorgelegen, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten worden waren.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass sich Entgeltgruppen im öffentlichen Dienst an Ausbildungen, Weiterbildungen und Studium orientieren würden. Personen, die anhand des sogenannten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), eines Instruments zur Einordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems, einen Abschluss erworben hätten, der beispielweise einem Bachelorabschluss gleichgestellt sei, würden im öffentlichen Dienst nicht wie Personen, die einen Bachelorabschluss erworben hätten, eingestuft.

Der Petitionsausschuss hatte das Anliegen als bedeutsam eingeschätzt und aus diesem Grund im Rahmen des Petitionsverfahrens ein sogenanntes Berichterstattergespräch durchgeführt. Hier hatten Ausschussmitglieder mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, u. a. einem Parlamentarischen Staatssekretär des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat (nunmehr Bundesministerium des Innern, BMI) die Petition näher erörtert. Nach umfassender parlamentarischer Prüfung der Eingabe hatte der Petitionsausschuss festgestellt, dass, soweit für Laufbahnen Hochschul- oder gleichwertige Abschlüsse gesetzlich gefordert sind, die Vergleichbarkeit nach dem DRQ nicht ausreicht, insbesondere da diesem keine regulierende Wirkung zukommt. Nichtsdestotrotz hatte der Ausschuss insbesondere die Pläne des BMI, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu dem berufspraktisch ausgerichteten Aufstiegsverfahren abzusenken als Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zum öffentlichen Dienst ausdrücklich begrüßt.

Der Ausschuss hatte die Petition als geeignet gehalten, auf die durch das BMI angestrebte Änderung der Gesetzeslage Einfluss zu nehmen und aus diesem Grund empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen.

In seiner Antwort im Berichtsjahr erklärte das Ministerium, dass die Eingabe bei der Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in der 21. Wahlperiode einbezogen werde. Dabei werde insbesondere erwägt, dass die BLV u. a. einen Sonderzugang für Personen mit Abschlüssen der beruflichen Fortbildung wie dem Bachelor Professional zu den Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes enthalten solle.

Mit diesem Bericht der Bundesregierung wurde das Petitionsverfahren im Berichtsjahr abgeschlossen.

2.4.4 Gebühren für elektronische Aufenthaltstitel

Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe, die gefordert hatte, die Gebührenordnung für die Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln insbesondere für Personen aus dem Ausland, die eine soziale Tätigkeit z. B. im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes ausüben, zu verändern und die Kostenerhebung den Kosten des Personalausweises anzugleichen.

Zur Begründung der Eingabe war angeführt worden, Personen aus dem Ausland, die einer sozialen Tätigkeit nachgingen, seien aufenthaltstitelpflichtig und müssten für ihren elektronisch ausgestellten Aufenthaltstitel eine höhere Gebühr entrichten als deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger für einen Personalausweis, obwohl sie nur ein geringes Taschengeld erhielten. Dies sei unsozial, ausländerfeindlich und diskriminierend.

Der Petitionsausschuss erläuterte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass die Gebührenberechnung bei der Ausstellung eines Personalausweises, wie auch bei der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis seit Sommer 2017 dem Kostendeckungsprinzip folgt. Zu den Aufenthaltstiteln gehören die Blaue Karte EU, die es hochqualifizierten Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten ermöglicht in der Europäischen Union (EU) zu arbeiten, oder eine ICT-Karte, diese ist die Basis für den Aufenthalt unternehmensintern Beschäftigter innerhalb der EU (ICT: Intra-Corporate Transfer = unternehmensinterner Transfer). Seither werden die jeweiligen Gebühren so festgelegt, dass sie einerseits die für die jeweiligen Leistungen anfallenden Kosten decken, zugleich die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner aber nur im erforderlichen Ausmaß belasten.

Der Petitionsausschuss vermochte vor diesem Hintergrund keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfahl daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.5 Abschaffung des Familienstandes „geschieden“

Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe, die die Abschaffung des Familienstandes „geschieden“ in Dokumenten und Formularen zum Inhalt hatte.

Die Eingabe war damit begründet worden, dass es viele Gründe gäbe, warum Personen nicht offenlegen wollten, dass sie bereits verheiratet waren – sei es aus religiösen, beruflichen oder sonstigen persönlichen Gründen.

Der Petitionsausschuss erläuterte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass die Unterscheidung des Familienstandes „ledig“ von dem Familienstand „geschieden“ in manchen Fällen von Bedeutung ist. „Geschieden“ bedeutet, dass man bereits verheiratet war, was insbesondere zur Vermeidung von Doppelhehen bei der Frage der Ehefähigkeit von Bedeutung ist. Darüber hinaus ist der Personenstand bei Vaterschaftsanerkennungen wichtig: die Vaterschaft eines von einer ledigen Mutter geborenen Kindes kann unmittelbar von einem Mann anerkannt werden.

Der Ausschuss sprach sich vor dem Hintergrund der personenstandsrechtlichen Relevanz dafür aus, den Familienstand „geschieden“ beizubehalten und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.6 Angleichung von Versorgungsrenten im Abrechnungsverband Ost

Der Ausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition in der gefordert worden war, die Versorgungsrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Abrechnungsverband Ost mit denen des Abrechnungsverbands West anzugleichen.

Zu der Eingabe lagen dem Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben mit verwandter Zielrichtung vor, die aufgrund des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen Prüfung unterzogen wurde.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung darauf hin, dass es sich bei der VBL um eine betriebliche Altersvorsorge handelt und diese durch einen Tarifvertrag geregelt wird. Aus diesem Grund werden Leistungen grundsätzlich nur für Zeiten der Zugehörigkeit gezahlt. Beschäftigungszeiten in den neuen Bundesländern vor dem 3. Oktober 1990 können somit nicht berücksichtigt werden, da die VBL dort erst zum 1. Januar 1997 eingeführt wurde. Zeiten einer Beschäftigung nach dem 1. Oktober 1990, die nicht zugleich Pflichtversicherungszeiten in der VBL waren, werden jedoch zur Hälfte bei der Zusatzversorgung berücksichtigt. Der Ausschuss nahm in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Bezug, der die Regelung für verfassungskonform erachtet.

Vor dem Hintergrund insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung beschloss der Ausschuss zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (vorher: Bundesministerium der Justiz)

Die Anzahl der Petitionen stieg von 1.203 Eingaben im Jahr 2024 auf 1.571 Neueingaben. Dabei wurden 245 Petitionen berücksichtigt, die im Jahr 2025 noch vor der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages eingegangen sind. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass für den Bereich des Verbraucherschutzes seit der 21. Wahlperiode nicht mehr das vormalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

Auch in diesem Berichtsjahr trugen viele Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund einer eigenen Betroffenheit wieder Bitten an den Petitionsausschuss heran, die das Familienrecht betrafen. Den Anlass gaben häufig sorge- und umgangsrechtliche Entscheidungen eines Jugendamtes oder eines Familiengerichts. Soweit die Petentinnen und Petenten keine Änderungen des bürgerlich-rechtlichen Familienrechts oder von Regelungen wünschten, die das familiengerichtliche Verfahren betreffen, konnte der Petitionsausschuss aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Kinder- und Jugendhilferechts und wegen der richterlichen Unabhängigkeit allerdings nicht tätig werden. Im Zusammenhang mit der Betreuung der eigenen Kinder wurde in Fällen eines elterlichen Getrenntlebens gefordert, Betreuungsleistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils und das Einkommen des betreuenden Elternteils bei der Berechnung des Kindesunterhalts stärker zu berücksichtigen. Ein offenbar allgemein stärkerer Wunsch nach einer eigenen Identität führte überdies zu einer Reihe von Eingaben, in denen weitere Freiheiten bei der Namenswahl eingefordert wurden. Verschiedentlich wurde auch der Wunsch nach einer Änderung bzw. Modernisierung des Ehe- bzw. Scheidungsrechts geäußert. Zudem führten konkrete Rechtsstreitigkeiten dazu, Änderungen im Erbrecht anzuregen.

Einen deutlichen Schwerpunkt bildeten Eingaben mit einem mietrechtlichen Anliegen. In ihnen kamen angesichts steigender Mieten bisweilen existenzielle Sorgen zum Ausdruck. Deshalb beehrten viele Bürgerinnen und Bürger unterschiedliche Maßnahmen zur Regulierung der Mietpreise und einen höheren Kündigungsschutz für

Mieter. Demgegenüber sprachen sich Vermieterinnen und Vermieter für einen Abbau von Mietpreisregulierungen und Erleichterungen bei der Kündigung aus. Die mitunter erbetene Rechtsberatung oder Einflussnahme auf einen konkreten mietrechtlichen Rechtsstreit konnte der Petitionsausschuss aus rechtlichen Gründen nicht leisten. Die im Jahr 2020 in Kraft getretene Reform des Wohnungseigentumsrechts führte erneut zu etlichen Eingaben, die die Rechtsstellung der Wohnungseigentümergeinschaft und die Befugnisse des Verwalters betrafen.

Auch der Verbraucherschutz bewegte viele Bürgerinnen und Bürger. Die Anliegen bezogen sich etwa auf die Laufzeit von Verträgen, den Schutz vor sogenannten Abofällen und die Abwicklung von im Internet geschlossenen Verträgen. Wiederholt wurden die Bonitätsbewertungen durch Auskunftsteien wie der SCHUFA (Schutz für allgemeine Kreditsicherung) kritisiert. Aus einer persönlich empfundenen Not heraus beschwerte sich ferner eine Reihe von Petentinnen und Petenten über die gerichtliche Anordnung oder die Art und Weise ihrer Betreuung.

In einer öffentlichen Sitzung befasste sich der Petitionsausschuss intensiv mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe, die überhöhte Gebühren der Verwertungsgesellschaft GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) beklagt hatte. In der Beratung unter Beteiligung des Hauptpetenten sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde deutlich, dass die Gebührenstrukturen viele Veranstalterinnen und Veranstalter betreffen, die öffentlich Musik abspielen, der rechtliche Rahmen allerdings nur begrenzt Änderungsmöglichkeiten zulässt. Auch im Übrigen spielte die Digitalisierung in vielfacher Hinsicht eine Rolle, etwa im Hinblick auf eine Kennzeichnung falscher Tatsachenbehauptungen, die Verfolgung strafbarer Inhalte auf Online-Plattformen sowie eine Sanktionierung sogenannter Deepfakes echter Menschen im Internet. Die Digitalisierung bildete häufig den Hintergrund von Petitionen, in denen Anliegen mit einem Bezug zum Urheber- und zum Wettbewerbsrecht geäußert wurden. Erneut forderten einige Petentinnen und Petenten eine Eindämmung des Abmahnwesens.

Einen breiten Raum nahmen zudem Eingaben mit strafrechtlichen Anliegen ein. Die Diskussionen über Gewalttaten, die mit einem Messer begangen werden, veranlassten viele Bürgerinnen und Bürger, härtere Strafen für Körperverletzungsdelikte und solche mit Todesfolge zu fordern. Oftmals bekundeten Petentinnen und Petenten auch die Notwendigkeit eines höheren strafrechtlichen Schutzes von Frauen und Kindern vor Gewalt. Das Ziel, auch jenseits des Strafrechts Verfehlungen besser ahnden zu können, verfolgten solche Eingaben, in denen sich für eine Ausweitung des Hinweisgeberschutzgesetzes ausgesprochen wurde. Soweit sich die Petentinnen und Petenten über sie betreffende Entscheidungen von Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs beschwerten, musste der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass es dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der richterlichen Unabhängigkeit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, bei Gerichtsverfahren tätig zu werden. Da die Staatsanwaltschaften wie auch der Strafvollzug in aller Regel der Zuständigkeit der Länder unterliegen, kann der Deutsche Bundestag insoweit nicht tätig werden.

2.5.1 Besserer Verbraucherschutz bei Waren- und Konsumkrediten

Das verbreitete Angebot im Handel, beim Kauf von Produkten Ratenzahlungen vereinbaren zu können, führte zu einer Petition, mit der ein besserer Verbraucherschutz gefordert worden war.

Die Forderung war damit begründet worden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Möglichkeit von Ratenzahlungen im besonderen Maße zum Kauf angeregt werden. Für problematisch wurde gehalten, dass die Zinssätze der in diesem Zusammenhang beworbenen „Easy-Kredite oder Wunschkredite“ wesentlich höher seien. Dies berge für Verbraucherinnen und Verbraucher das Risiko einer höheren Verschuldung.

Aus diesem Grund war für diese Fälle eine gesetzliche Verpflichtung zu einem Warnhinweis mit dem folgenden Wortlaut gefordert worden: „Wir weisen darauf hin, dass unsere Effektivzinssätze auf dem Niveau von Kontokorrentkrediten oder darüber hinaus gehen, so dass der Beginn einer Verschuldung oder weiterführenden Verschuldung nicht ausgeschlossen werden kann.“

Die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition wurde durch 53 Bürgerinnen und Bürger unterstützt.

Der Petitionsausschuss machte in seiner Entscheidung zunächst auf die europäische Richtlinie vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge aufmerksam, mit der der Verbraucherschutz auf europäischer Ebene verbessert wird. Diese Richtlinie sieht für alle Mitgliedstaaten einen verbindlich vorgeschriebenen Hinweis wie folgt vor:

„Artikel 8

In die Werbung für Kreditverträge aufzunehmende Standardinformationen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Werbung für Kreditverträge einen klaren und auffallenden Warnhinweis enthalten, um Verbraucher darauf aufmerksam zu machen, dass Kreditaufnahme Geld kostet, wobei die Formulierung »Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld« oder eine gleichwertige Formulierung verwendet wird.“

Die Richtlinie wird mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, dessen Entwurf die Bundesregierung im September 2025 in den Deutschen Bundestag eingebracht hat, in das deutsche Recht umgesetzt. Aufgrund dieses Gesetzes muss Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehen und entsprechende Finanzierungshilfen entsprechend der europäischen Richtlinie künftig den Hinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung enthalten.

Da in der Petition ein Warnhinweis mit dem o. g. konkreten Wortlaut eingefordert wurde, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die diesbezügliche Vorgabe der europäischen Richtlinie der sogenannten Vollharmonisierung unterliegt. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen aufrechterhalten oder einführen dürfen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen. Da somit auch für Deutschland bei der Umsetzung dieser Vorgabe in nationales Recht kein Handlungsspielraum bestand, waren weitere gesetzliche Anforderungen an diese Hinweise, wie sie mit der Petition gefordert wurden, nicht möglich.

Der Petitionsausschuss stellte vor diesem Hintergrund abschließend fest, dass mit der Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht das grundsätzliche Anliegen der Petition aufgegriffen worden ist.

Der Petitionsausschuss empfahl daher im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Bundesregierung ist aufgrund der Überweisung verpflichtet, dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten. Auf diese Weise kann der Ausschuss überprüfen, ob und inwiefern seine Empfehlung umgesetzt wurde.

Am 17. April 2026 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge beschlossen. Das Gesetz sieht umfangreiche verbraucher-schützende Regelungen vor und setzt die Verbraucherkreditrichtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht um, die europaweit einheitliche Standards im Verbraucherschutz bei Kreditgeschäften garantiert. Der Bundestag hat beschlossen, Debitkarten mit Zahlungsaufschub aus dem Anwendungsbereich der Regelungen auszunehmen. Ferner wurde eine Vorschrift zum sogenannten Scoring (Verfahren zur Ermittlung der Bonität eines Verbrauchers oder eines Unternehmens) im Bundesdatenschutzgesetz neu gefasst.

2.5.2 Schutz von Einsatz- und Rettungskräften gegen Gewalt

Die Medienberichterstattung über Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte hatte zu mehreren Eingaben geführt, in denen ein besserer Schutz dieser Personengruppe gefordert worden war. Diese Petitionen wurden vom Petitionsausschuss gemeinsam geprüft.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Leitpetition erhielt die Unterstützung von 86 Bürgerinnen und Bürgern.

Die Forderung war u. a. damit begründet worden, dass Einsatz- und insbesondere Rettungskräfte ständig Behinderungen ihrer Arbeit und auch direkten Angriffen ausgesetzt seien. Es sei nicht hinzunehmen, dass größtenteils ehrenamtlich arbeitende Kräfte in ihrem Dienst an der Allgemeinheit derart behandelt werden. Um dies zu verhindern, solle das Strafgesetzbuch (StGB) entsprechend erweitert werden. Es sollten empfindliche Strafen für Angriffe auf Einsatz- und Rettungskräfte bzw. für deren Behinderung vorgesehen werden.

Der Petitionsausschuss erläuterte in seinem Beschluss zunächst den bereits geltenden Rechtsrahmen.

So kommt in Fällen, in denen bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not vorsätzlich Personen behindert werden, die einem Dritten Hilfe leisten oder leisten wollen, ohne dass es zu Tötlichkeiten kommt, eine Strafbarkeit wegen Behinderung von hilfeleistenden Personen in Betracht (§ 323c Absatz 2 StGB). Zudem kann gegen denjenigen, der bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortstraße keine Rettungsgasse bildet, eine Geldbuße festgesetzt sowie ein Fahrverbot angeordnet werden. Das Fahrverbot wird in der Regel für die Dauer eines Monats angeordnet. Der Regelsatz der Geldbuße beträgt 200 Euro und erhöht sich im Falle der Behinderung von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen auf 240 Euro, im Falle der Gefährdung von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen auf 280 Euro und im Falle einer Sachbeschädigung auf 320 Euro.

Soweit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, insbesondere also Polizeibeamte, oder eine Behinderung von Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme bei einem Unglücksfall durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt verübt wird, kommt eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bzw. wegen Widerstands gegen oder tätlichen Angriff auf Personen infrage, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113, 115 Absatz 3 Satz 1 StGB).

Ergänzend wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages im August 2023 die digitale Kampagne „Zusammen für mehr-respekt.de“ gestartet hat, mit der bundesweit um rücksichtsvolles Verhalten, Respekt und Wertschätzung gegenüber der Polizei und den Rettungskräften geworben wird. Er begrüßt diese Initiative ausdrücklich, da Polizistinnen und Polizisten, Rettungskräfte, Feuerwehrlaute und die Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks täglich unter hohen Belastungen Leben retten und für Sicherheit sorgen.

Der Petitionsausschuss würdigte zudem die Planungen der Bundesregierung der 21. Wahlperiode für eine weitere Stärkung des Schutzes von Einsatz- und Rettungskräften sowie Polizistinnen und Polizisten.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsprozesse miteinbezogen zu werden.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Überweisung ist mit der Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres verbunden, damit der Ausschuss überprüfen kann, ob und inwiefern seine Empfehlungen umgesetzt wurden.

2.5.3 Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt

Im Berichtsjahr unterstützte der Petitionsausschuss die Forderung nach einem stärkeren strafrechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt.

Dem Petitionsausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die gemeinsam geprüft wurden.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch über 150 Bürgerinnen und Bürger mitgezeichnet.

Das in der Petition zum Ausdruck gebrachte Anliegen war damit begründet worden, dass häusliche Gewalt nicht nur zu psychischen und physischen Schäden, sondern auch zu langfristigen Traumata für die Opfer und ihre Familien führen. Aus Gründen des Opferschutzes und der Abschreckung sei demnach eine härtere Bestrafung der Täter angebracht. Zudem war angeführt worden, dass mit einer Strafschärfung ein gesellschaftliches Signal gegen häusliche Gewalt gesetzt würde und Änderungen im Strafrecht mit einer besseren Unterstützung der Opfer und einem Zugang zu Schutzmaßnahmen einhergehen könnten.

Der Petitionsausschuss stellte in seiner Entscheidung zunächst fest, dass bei häuslicher Gewalt grundsätzlich eine Reihe von Straftatbeständen erfüllt sein können. Dazu gehören Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. des Strafgesetzbuches – StGB) und die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB), aber auch die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und die Nötigung (§ 240 StGB). Darüber hinaus hob er die Straftatbestände des Sexualstrafrechts hervor, die auch sexuelle Übergriffe innerhalb familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen erfassen. Hier sind vor allem die Straftatbestände des § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), der §§ 176 ff. StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und des § 177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) zu nennen.

Ausdrücklich teilte der Petitionsausschuss die in der Eingabe geäußerte Ansicht, dass solche Straftaten ganz erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Opfer darstellen können und daher angemessen bestraft werden müssen. Seiner Ansicht nach stellen insbesondere die oben genannten Strafvorschriften im Rahmen eines sorgsam abgewogenen Strafrahmengefüges ihrem jeweiligen Unwertgehalt nach angemessene Strafraumen zur Verfügung, die den Gerichten unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls durchaus bereits eine tat- und schuldangemessene Bestrafung ermöglichen.

Angesichts der Tatsache, dass über 70 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt Frauen sind, würdigte der Petitionsausschuss, dass die gesetzlichen Gründe für die individuelle Strafzumessung durch die Gerichte um „geschlechtsspezifische“ Beweggründe ergänzt wurden (vgl. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). Diese Ergänzung dient zum einen der Verdeutlichung und Bekräftigung der schon zuvor geltenden Rechtslage, wonach Hass gegen Frauen einen

„sonstigen menschenverachtenden“ Beweggrund darstellt und so bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen ist. Zum anderen soll der Begriff „geschlechtsspezifisch“ nicht nur Beweggründe erfassen, die unmittelbar auf Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts, einschließlich einer nicht-binären Geschlechtsidentität, beruhen, sondern auch die Fälle einbeziehen, in denen die Tat von Vorstellungen einer angeblichen geschlechtsbezogenen Ungleichwertigkeit geprägt ist.

Auch begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass der Deutsche Bundestag mit dem im Februar 2025 beschlossenen Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Bundesgesetzblatt Teil I 2025 Nr. 57) die Grundlage dafür geschaffen hat, dass gewaltbetroffene Personen einen Zugang zu Schutz und Beratung erhalten. So wurde mit diesem Gesetz unter anderem ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit geschaffen. Darüber hinaus wurden die Länder verpflichtet, ein Netz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss hob schließlich hervor, dass die Bundesregierung ungeachtet dessen plant, Gewalkriminalität noch stärker zu bekämpfen und insbesondere Frauen besser zu schützen. Zu diesem Zweck soll der strafrechtliche Schutz von Frauen und besonders verletzlichen Personen wie Kindern, gebrechlichen Menschen und Menschen mit Behinderung unter anderem durch ein neues Qualifikationsmerkmal bei den Tatbeständen von Mord verbessert werden. Ferner sollen der Tatbestand der Nachstellung und der Strafraum für Zuwiderhandlungen nach dem Gewaltschutzgesetz verschärft und bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen im Gewaltschutzgesetz für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel geschaffen werden. Dazu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im November 2025 einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgelegt. Geplant ist zudem, die Verwendung von GPS-Trackern (GPS: Global Positioning System) im Stalking-Paragrafen aufzunehmen. Wegen der gestiegenen Gewalkriminalität will die Bundesregierung schließlich prüfen, ob gefährliche Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers bzw. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung künftig als Verbrechen geahndet werden können.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Deshalb empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Demnach ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres einen Bericht darüber zu erstatten, wie mit dem Anliegen umgegangen wurde.

Am 17. Oktober 2025 hat der Bundesrat beschlossen, einen eigenen Gesetzentwurf zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen beim Bundestag einzubringen, der das Ziel verfolgt, den Schutz vor Nachstellungen und Gewalttaten schneller, konsequenter und wirkungsvoller zu gestalten (siehe Bundestagsdrucksache 21/3068).

2.5.4 Rechtsmittelfristen im Strafverfahren

Die längeren Postlaufzeiten veranlassten einen hiervon betroffenen Petenten zu einer Eingabe, mit der er eine Verlängerung der einwöchigen Rechtsmittelfristen im Strafverfahren gefordert hatte.

Der Petent hatte auf die besondere Situation in der Strafhaft und auf die hieraus folgenden Probleme bezüglich einer fristgerechten Einlegung von Rechtsmitteln hingewiesen. Betrage die im Strafverfahren geltende Rechtsmittelfrist eine Woche, sei man aus unterschiedlichen Gründen gehalten, die gesamte (einwöchige) Frist auszuschoöpfen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Auslieferung der Post zunehmend verzögere. Der für eine rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels zur Verfügung stehende Zeitraum verknappe sich in der Praxis dadurch, dass die Zustelldienste aufgrund einer aktuellen Novellierung des Postgesetzes mehr Zeit für die Auslieferung bekämen.

Zu dem Problem knapper Rechtsmittelfristen erhielt der Petitionsausschuss noch eine weitere Eingabe, so dass diese Petition als Leitpetition geprüft wurde.

Der Petitionsausschuss führte zunächst aus, dass das vom Petenten angesprochene Postgesetz im Juni 2024 geändert wurde. Dieses sieht nunmehr vor, dass Universaldienstanbieter von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt mindestens 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausliefern müssen. Die neuen Laufzeitvorgaben gelten seit dem 1. Januar 2025. Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass nicht sicher eingeschätzt werden könne, inwieweit die Rechtsänderung zu einer tatsächlichen Verlängerung der Postlaufzeiten führen wird. Er hielt es aber durchaus für möglich, dass sich auch die Zeiten, die bei einer Rechtsmitteleinlegung durch Brief für die Postlaufzeit zu veranschlagen sind, dadurch verlängern werden.

In diesem Zusammenhang wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein Rechtsmittel nach der Strafprozessordnung grundsätzlich schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Eine schriftliche Rechtsmitteleinlegung setzt grundsätzlich eine Übermittlung durch Brief voraus. Zusätzlich kann die Frist durch Übersendung per Fax eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Justizvollzugsanstalt aufgrund des Rechtsstaatsprinzips verpflichtet ist, der inhaftierten Person zu seiner Einlegung eines Rechtsmittels zu verhelfen. Deshalb ist der inhaftierten Person grundsätzlich auch die Versendung eines Faxes zu ermöglichen, damit die Frist gewahrt werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit (beziehungsweise für Verteidiger sowie Rechtsanwälte grundsätzlich die Verpflichtung), Rechtsmittelschriften elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg zu übermitteln.

Der Petitionsausschuss betonte jedoch, dass Rechtsmittelfristen aufgrund des Rechtsstaatsprinzips so bemessen sein müssen, dass sie den von der Entscheidung Betroffenen ermöglichen, die Einlegung eines Rechtsmittels zu prüfen und gegebenenfalls in angemessener Zeit zu fertigen und abzusenden. Dabei sind die üblichen Postlaufzeiten einzurechnen, da nicht alle Betroffenen die Möglichkeit haben, ein Fax zu senden oder einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg zu wählen.

Der Petitionsausschuss hielt es für möglich, dass sich eine Verlängerung der Postlaufzeiten vor allem auf die Rechtsmittel auswirken könnte, die innerhalb einer Woche einzulegen sind. Dies war auch der Grund, weshalb der Petent gerade eine faktische Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einwöchigen Rechtsmittelfristen kritisierte, die für die sofortige Beschwerde, die Berufung und die Revision gelten.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses war zu berücksichtigen, dass keines dieser Rechtsbehelfe mit seiner Einlegung zugleich begründet werden muss. Denn für die Begründung gelten besondere Fristen. Das heißt, dass der Betroffene zunächst nur die Entscheidung treffen muss, ein Rechtsmittel einzulegen (das im Übrigen später auch wieder zurückgenommen werden kann). Auch wenn man von einer dreitägigen Postlaufzeit ausgeht, bleiben dem Betroffenen zumindest drei volle Tage, um über die Einlegung des Rechtsmittels zu entscheiden und das Schreiben – ohne Begründung – zu fertigen.

Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis jedoch Verständnis für das besondere Problem langer Postlaufzeiten gerade in den Justizvollzugsanstalten. Auch war er sich der rechtlichen Folgen sehr bewusst, die mit den Laufzeiten insbesondere für inhaftierte Personen einhergehen. Aus diesem Grund hielt er es für notwendig, auf die vom Petenten geschilderte Problematik besonders hinzuweisen und die Petition in die politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit verlängerten Postlaufzeiten einzubeziehen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen. Dieses starke Votum verpflichtet die Bundesregierung, dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres einen Bericht über die Behandlung des Problems zukommen zu lassen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen stieg von 712 im Jahr 2024 auf 1.108 im Berichtsjahr wieder an.

Ein thematischer Schwerpunkt im Bereich des Steuerrechts war die Forderung, die Vermögensteuer auf alle Vermögensarten wieder zu aktivieren. Eine hierzu auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe fand mehr als 70.000 Unterstützerinnen und Unterstützer, so dass die Petentin in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses angehört wurde.

In zahlreichen Petitionen wurde eine Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes gefordert. Im Einzelnen ging es etwa um eine Anhebung der persönlichen Freibeträge und eine faire Besteuerung großer Erbschaften und Betriebsvermögen.

Das Inkrafttreten der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 war Anlass für viele Petentinnen und Petenten, sich über die teilweise massiv gestiegene Grundsteuer zu beschweren. Da aber die Festsetzung und die Erhebung der Grundsteuer durch die Städte und Gemeinden auf Basis der von den Finanzämtern festgestellten Grundsteuerwerte erfolgen, hatte der Petitionsausschuss mangels Bundeszuständigkeit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Gleiches galt für die regelmäßig eingehenden Beschwerden über individuelle Einkommensteuerbescheide.

Im Umsatzsteuerrecht wurden vor allem Vergünstigungen durch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen erbeten. Beispielsweise wurde vorgeschlagen, Grundnahrungsmittel sowie Leistungen von Fahrschulen von der Umsatzsteuer gänzlich zu befreien sowie u. a. für Speisen und Getränke in der Gastronomie und für verschreibungspflichtige Arzneimittel der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gefordert. Mit dem am Ende des Berichtsjahres

verabschiedeten Steueränderungsgesetzes 2025 wurde für Speisen eine dauerhafte Senkung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2026 realisiert.

Ein weiteres Thema des Ausschusses war die dauerhafte Senkung der Stromsteuer für alle. Das im November 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beinhaltet eine entsprechende Steuerentlastung, allerdings beschränkt auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft.

Anlässlich der Einführung der sogenannten Aktivrente zum 1. Januar 2026 haben den Petitionsausschuss zahlreiche Zuschriften erreicht, die eine Ausweitung des steuerbegünstigten Personenkreises, z. B. auf Selbstständige, forderten.

Wie in den Vorjahren gab es unterschiedliche steuergesetzliche Reformvorschläge, insbesondere für die Einkommensbesteuerung und zur Vereinfachung der Einkommensteuererklärungen. Auch wurden erneut eine spürbare Erhöhung der Grundfreibetrages sowie eine steuerliche Entlastung der unteren und mittleren Einkommensgruppen verlangt. Viele Petentinnen und Petenten haben ihren Unmut über die bereits im Jahre 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung von Rentenleistungen geäußert.

Darüber hinaus thematisierten viele Petentinnen und Petenten den Bereich des Familienleistungsausgleichs bzw. des Kindergeldes sowie die Behandlung ihres Einzelfalls. Der Petitionsausschuss veranlasste in diesen Fällen eine Überprüfung der Einzelfälle, wodurch für einige Petentinnen und Petenten eine positive Entscheidung zu ihren Gunsten erreicht worden ist.

Im Bereich des Bankenwesens forderten die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise den Stopp von Filialschließungen oder die Anpassung vertraglicher Bedingungen der jeweiligen Banken. Eine Massenpetition forderte den Erhalt des Bargelds und die Verpflichtung zur Annahme von Bargeld im Zahlungsverkehr. Ein weiteres Thema war die Verpflichtung zur Annahme von Kartenzahlungen. Im Bereich des Geldwäschegesetzes sprachen sich viele Bürgerinnen und Bürger für eine Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland aus.

Mit den das Haushaltswesen betreffenden Eingaben wurde insbesondere die Verschuldung durch Sondervermögen kritisiert und die transparente Verwendung der Mittel daraus gefordert. Gleichwohl sahen viele Petentinnen und Petenten einen hohen Investitionsbedarf bei der öffentlichen Infrastruktur und unterbreiteten dem Ausschuss entsprechende Finanzierungsvorschläge. Hinsichtlich der in den Vereinigten Staaten von Amerika lagernden Goldreserven der Deutschen Bundesbank forderten zahlreiche Petitionen deren Rückholung nach Deutschland.

2.6.1 Gewährung einer Einmalzahlung nach den AKG-Härterichtlinien

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr einen Petenten hinsichtlich der Anerkennung erlittenen nationalsozialistischen Unrechts.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass sein Vater Anfang 1944 wegen einer geringfügigen Verfehlung als Wehrmachtssoldat in das Straflager Aschendorfer Moor gekommen und dort im März 1945 verstorben sei.

Der Petitionsausschuss veranlasste eine Überprüfung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Das BMF kam zu dem Ergebnis, dass dem Petenten ein Anspruch nach § 7 Absatz 3 der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) auf Gewährung einer Einmalleistung in Höhe von 2.556 Euro zustehen könnte. In der Folge leitete das BMF den Fall an die zuständige Generalzolldirektion (GZD) mit der Bitte weiter, den Petenten zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuschreiben und einen entsprechenden Entschädigungsantrag zu bescheiden.

Die GZD Köln beschied, dass dem Petenten nach den AKG-Härterichtlinien eine einmalige Härtebeihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro zustehe. Sie sah es als erwiesen an, dass der Vater des Petenten im Straflager Aschendorfer Moor verstorben sei. Bei den Lagern am Aschendorfer Moor habe es sich bekanntermaßen um eine KZ-ähnliche Haftstätte (KZ: Konzentrationslager) gehandelt. Die Inhaftierung und der damit verbundene Tod des Vaters seien zweifelsfrei als nationalsozialistisches Unrecht anzusehen. Der Petent sei zum Zeitpunkt der schrecklichen Ereignisse noch minderjährig gewesen.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.6.2 Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für die steuerlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Im Berichtszeitraum unterstützte der Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, den Sonderausgabenabzug nach § 10a des Einkommensteuergesetzes für die steuerlich geförderte private Altersvorsorge von 2.100 Euro auf 3.500 Euro zu erhöhen.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-Förderung trotz erheblich veränderter Lebenshaltungskosten und Anforderungen an die Altersvorsorge nicht mehr angepasst worden sei. Daher sei eine Erhöhung bereits für den Veranlagungszeitraum 2025 geboten. Hierdurch könne die Eigenverantwortung der Versicherten gesteigert, bestehende Verträge im Sinne einer fairen und gerechten Lösung für alle Altersvorsorgenden verbessert und die Altersvorsorge gestärkt werden.

Auf Grund des Wahlperiodenwechsels wurde die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hielt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass sich mit Blick auf die letzte Erhöhung im Jahr 2009 auch die Fokusgruppe private Altersvorsorge in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 dafür ausgesprochen hatte, den jährlichen Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs anzuheben. In der 20. Wahlperiode hatte die damalige Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge am 30. September 2024 vorgelegt, der u. a. auch die vom Petenten geforderte Erhöhung des jährlichen Höchstbetrags auf 3.500 Euro für bestehende Riester-Verträge enthielt. Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode war das Gesetzgebungsverfahren nicht mehr abgeschlossen worden.

Der Petitionsausschuss wies des Weiteren darauf hin, dass die Bundesregierung in der 21. Wahlperiode beabsichtigt, die bisherige Riester-Rente in ein neues Vorsorgeprodukt zu überführen, von bürokratischen Hemmnissen zu befreien und mit dem Verzicht auf zwingende Garantien sowie unter Reduzierung der Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten zu reformieren. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss mitgeteilt, dass es derzeit den Auftrag zu dieser Reform der privaten Altersvorsorge prüfte.

Um zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung hat dem Ausschuss innerhalb eines gewissen Zeitraums über die weitere Behandlung zu berichten.

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Bundestag am 27. März 2026 die Reform der privaten Altersvorsorge beschlossen (siehe Bundestagsdrucksachen 21/4088 und 21/4996 sowie 21/4997). Damit soll das bisherige Riester-Sparen ersetzt werden. Im Wesentlichen soll ein Altersvorsorgedepot geschaffen werden, in dem die Bürgerinnen und Bürger mit Aktien, Fonds und Exchange Traded Funds (ETF) für das Alter sparen sollen. Neben Angeboten von privaten Finanzfirmen ist auch ein staatliches Angebot geplant.

2.6.3 Steuerliche Berücksichtigung von unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten

Im Berichtszeitraum befasste sich der Petitionsausschuss mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, die einen Steuerfreibetrag auch für unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten forderte.

Die Petentin hatte ihr Anliegen mit der Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements als wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe begründet. Während entgeltlich ehrenamtlich Tätige unter Umständen einen Freibetrag geltend machen könnten, bestünde diese Möglichkeit bei ehrenamtlicher Tätigkeit ohne Entgelt nicht. Die Ungleichbehandlung müsste beseitigt werden.

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

Als Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung erläuterte der Petitionsausschuss allgemein, dass das Einkommensteuerrecht auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 des Grundgesetzes) beruht. Ausgangspunkt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind daher die vom Steuerpflichtigen in einem bestimmten Zeitraum erzielten Einkünfte. Eine unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit ist grundsätzlich steuerrechtlich irrelevant, weil gerade keine Einkünfte erzielt worden sind.

Weiter stellte der Ausschuss klar, dass nach der Systematik des Einkommensteuerrechts nur erwerbsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden und die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden steuerpflichtigen Einnahmen mindern können. Erforderlich ist ein objektiver Zusammenhang der Aufwendungen mit einer der Einnahmeerzielung dienenden Tätigkeit. Zudem müssen sie subjektiv dem Zweck dienen, diese Tätigkeit zu fördern. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren, bezwecken aber regelmäßig nicht, mit dieser Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Ihr Engagement orientiert sich am Gemeinwohl. Wenn einem ehrenamtlich Engagierten dabei Kosten entstehen, dann steht dieser Aufwand also gerade nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen. Der Petitionsausschuss machte zusammenfassend deutlich, dass das bestehende System der Einkommensbesteuerung nicht vorsieht, dass (zeitlicher) Aufwand, der im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen und daher nicht auf eine Einnahmeerzielung ausgerichteten Betätigung steht, in Form eines Freibetrages oder in sonstiger Weise steuerlich berücksichtigt wird.

Ungeachtet dieser steuersystematischen Erwägungen betonte der Ausschuss jedoch abschließend, dass er die große Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sieht. Ehrenamtlich Tätige tragen aktiv zur Sicherung der Daseinsfürsorge und zum Erhalt des Miteinanders bei, weswegen der Ausschuss den Bereich des Ehrenamts auf breiter Ebene als förderungswürdig betrachtet.

Wegen der grundsätzlichen Zielrichtung der Eingabe – der Aufwertung des Ehrenamtes – hielt der Ausschuss die Petition für geeignet, in den weiteren politischen Diskurs in der Bundesregierung über die Stärkung des Ehrenamts einbezogen zu werden.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

Am Ende des Berichtsjahres hat der Deutsche Bundestag mit dem Steueränderungsgesetz 2025 ein umfassendes Steuerentlastungspaket beschlossen (siehe Bundestagsdrucksachen 21/1974, 21/2470, 21/3104 sowie 21/3105). Unter anderem wird zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale angehoben. Auf die Einnahmen ehrenamtlich Engagierter werden bis zu einem Freibetrag keine Steuern erhoben.

2.6.4 Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für freischaffende Musiker und Musikpädagoginnen

Im Berichtsjahr befasste sich der Petitionsausschuss mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition zur Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für freischaffende Musikerinnen und Musiker sowie Musikpädagoginnen und -pädagogen.

Zur Begründung hatte die Petentin ausgeführt, dass sie sich darüber sorgte, dass der von Privatlehrerinnen und -lehrern erteilte Musikunterricht künftig umsatzsteuerpflichtig werden könnte. Die bislang geltende Umsatzsteuerbefreiung läge darin begründet, dass Instrumentallehrerinnen und -lehrer bei weitem nicht die Honorare verlangen könnten, die in anderen freien Berufen üblich seien. Die Folge der befürchteten Umsatzsteuerpflicht der Leistungen freischaffender Musikerinnen und Musiker sowie Musikpädagoginnen und -pädagogen wäre, dass weit höhere Honorare verlangt werden müssten. So würde Unterricht für weite Teile der Gesellschaft unerschwinglich und sei für freischaffende Musikerinnen und Musiker existenzbedrohend. Zudem hatte die Petentin die Bedeutung der musikalischen Bildung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch das Zusammentreffen von Menschen unterschiedlicher Schichten zum gemeinsamen Musizieren hervorgehoben. Zudem würde eine Verschlechterung der Berufsbedingungen den weiteren Rückgang der Studierenden für die Studiengänge der Musikpädagogik an Musikhochschulen befördern.

Der Petitionsausschuss hatte gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu dieser Petition eine Stellungnahme des Finanzausschusses eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2024 zur Beratung vorgelegen hatte. Durch dieses Verfahren sollen die Fachausschüsse in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des jeweiligen Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen.

Der federführende Finanzausschuss hatte – der Bitte des Petitionsausschusses nachkommend – die Petition in seine Beratungen zu dem genannten Gesetzentwurf einbezogen und mitgeteilt, dass die Koalitionsfraktionen im Ausschuss einen Änderungsantrag zur „Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen“ eingebracht hätten, dessen Begründung klarstellt, dass mit dieser Gesetzesänderung die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei blieben. Die Koalitionsfraktionen hätten in der abschließenden Beratung

ausgeführt, dass mit der Neufassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit den europäischen Vorgaben sichergestellt worden wäre. Auch vor dem Hintergrund der Eingaben, die man von Seiten der Tanz- und Musikschulen und von anderen Bildungsträgern erhalten hätte, hätte man in den Gesetzesberatungen darauf geachtet, dass die notwendige Gesetzesänderung mit keiner steuerlichen Verschlechterung für die Betroffenen einherginge.

Am 18. Oktober 2024 hatte der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 (Bundesgesetzblatt Teil I 2024 Nr. 387) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen.

Der Petitionsausschuss hielt als Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass im ursprünglichen Regierungsentwurf zu diesem Gesetz offenbar eine Formulierung gewählt worden war, die bei freischaffenden Musikerinnen und Musikern sowie Musikpädagoginnen und -pädagogen Zweifel am Fortbestand der Umsatzsteuerbefreiung hervorgerufen hatte, wie er auch von der Petentin geäußert worden war. Im Rahmen der dargestellten Beratungen des Finanzausschusses wurde § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) des Regierungsentwurfs sodann unter Einbeziehung der Petition und in ihrem Sinne abgeändert.

Der Petitionsausschuss begrüßte explizit die Klarstellung und die Beibehaltung der Umsatzsteuerfreiheit für die freischaffenden Musiklehrerinnen und -lehrer sowie Musikpädagoginnen und -pädagogen. Nach Auffassung des Ausschusses hatte die Petentin zu Recht auf die Bedeutung der Erschwinglichkeit von musikalischen Bildungsleistungen hingewiesen.

Da der Fortbestand der Umsatzsteuerbefreiung in § 4 Nummer 21 UStG im Sinne der Petition parlamentarisch realisiert worden war, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.6.5 Anpassung der Erbschaftsteuerfreibeträge an die Inflation

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, welche die Anpassung der Erbschaftsteuerfreibeträge an die jährliche Inflationsentwicklung gefordert hatte.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass sich seit der letzten Anpassung der Freibeträge für die Erbschaftsteuer 2009 die Immobilienpreise in Ballungsräumen mehr als verdoppelt hätten. Damit sei „Omas Häuschen“ nicht mehr steuerfrei für die Kinder und Enkelkinder. Gerade einkommensschwächere Erben könnten sich die Steuer nicht leisten, so dass Immobilien an Investoren, Bauträger oder solvente Käufer veräußert würden.

Dem Petitionsausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hielt der Petitionsausschuss fest, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer sinnvolle Elemente im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern darstellen. Nach dem geltenden Erbschaftsteuerrecht werden Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich begünstigt, weil neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers Ehe und Familie nach Artikel 6 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Dementsprechend werden für Eheleute und Lebenspartnerinnen und -partner sowie für Kinder eines Erblassers die höchsten Freibeträge gewährt. Dies vermindert die Bemessungsgrundlage der Steuer. Der persönliche Freibetrag für den Ehegatten/die Ehegattin oder den Lebenspartner/die Lebenspartnerin eines Erblassers beträgt 500.000 Euro; der Freibetrag für Kinder eines Erblassers jeweils 400.000 Euro. Zusätzlich sind in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen.

Der Petitionsausschuss wies weiter darauf hin, dass allgemeine Preissteigerungen, auch im Immobilienbereich, nicht dazu führen, dass eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge zwangsläufig geboten ist. Denn einerseits ist Gegenstand der Besteuerung gerade die Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers bzw. der Erwerberin, die mit der unentgeltlichen Zuwendung des Vermögensgegenstands einhergeht. Andererseits würden durch eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge auch andere Vermögensgegenstände als Grundbesitz wie Bankguthaben, Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuck, Kunstgegenstände, etc. von der Besteuerung zusätzlich freigestellt. Der Ausschuss stellt insgesamt fest, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt, wonach das innerhalb der Kernfamilie übertragene Vermögen zum deutlich überwiegenden Teil und nur kleinere Vermögen völlig steuerfrei bleiben.

Außerdem machte der Ausschuss deutlich, dass für das nach dem Tod des Erblassers von der Familie weiterhin genutzte Familienheim die Freibeträge nicht angepasst werden müssen. Bei Erwerben von Todes wegen bleibt eine vom Erblasser bislang zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus steuerfrei, wenn Erwerber bzw. Erwerberin die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin oder ein Kind ist oder mehrere Kinder sind und diese die Wohnung unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Beim Erwerb durch Kinder ist die Steuerbefreiung darauf beschränkt, dass die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

Im Ergebnis sah der Petitionsausschuss mit Blick auf die dargestellte Rechtslage zwar keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der geforderten Anpassung an die Inflationsentwicklung. Er machte aber deutlich, dass die Komplexität des Erbschaftsteuergesetzes und die damit einhergehenden Schwächen hinsichtlich Zielgenauigkeit und normenklarer Ausgestaltung eine rechtsichere Umsetzung in der Praxis erschweren können. Der Ausschuss hielt die Petition daher für geeignet, in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden, und empfahl, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - als Material zu überweisen, soweit es um eine Überarbeitung des Systems der Erbschaftsteuer und der Freibeträge geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraums über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (vorher: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

Insgesamt 414 Eingaben gingen im Berichtszeitraum beim Petitionsausschuss ein, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) fallen. Bis zur Bildung der neuen Bundesregierung im Mai 2025 gingen weitere 125 Bitten und Beschwerden ein, die dem Aufgabenbereich des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zuzurechnen sind. Ein Vergleich zum Vorjahresniveau ist wegen der Neubildung der Bundesregierung nur bedingt möglich.

Zum allgemeinen Wirtschaftsrecht gingen im Berichtsjahr 55 Eingaben ein, womit eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr (37 Eingaben) zu verzeichnen war. Schwerpunktmäßig war dabei insbesondere der Bereich Wirtschaftsverwaltung, d. h. Eingaben zu unterschiedlichen Bundesförderungen, betroffen.

Einen weiteren Eingabenschwerpunkt stellte der Bereich Gewerbe, Handel, Handwerk, Technik und Mittelstand dar, der mit 13 Eingaben mehr als im Vorjahr ebenfalls einen leichten Anstieg auf 84 Eingaben verzeichnete. Eine Petition aus dem Bereich, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, befasste sich beispielsweise mit der wiederkehrenden Forderung, die sogenannte Zeitumstellung dauerhaft abzuschaffen.

Das Themenfeld Energiewirtschaft beschäftigt traditionellerweise viele Bürgerinnen und Bürger. Im Berichtszeitraum gingen 208 Eingaben aus diesem Bereich ein (Vorjahr 135 Eingaben). Eine dieser Eingaben befasste sich u. a. mit der Forderung nach Abbau bürokratischer Hürden bei Kleinspeichern. Die Forderung wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und rege diskutiert. Sie erhielt insgesamt über 39.490 Unterstützungen. Daher fand zu diesem Thema am 13. Oktober 2025 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses statt, in der der Petent und seine Begleitung mit den Abgeordneten des Petitionsausschusses und dem zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie über dieses Thema diskutieren konnten.

Auf das Außenwirtschaftsrecht entfielen insgesamt 28 Eingaben. Hauptthemen aus diesem Bereich waren Forderungen, bestimmte Rüstungsgüter an bestimmte Staaten nicht zu liefern. Oftmals wandten sich Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuss, um die Lieferung bestimmter Waffen und Waffensysteme in bestimmte Staaten zu ermöglichen, damit diese Staaten, wie z. B. die Ukraine oder Israel, sich effektiv selbst verteidigen können.

Im Berichtsjahr erreichten den Ausschuss zudem 38 Eingaben zu Dienstleistungen im Postbereich. Dabei ging es den Petenten hauptsächlich um Forderungen und Beschwerden betreffend die Post- und Paketzustellung. Eine in diesem Zusammenhang veröffentlichte Petition betraf die Forderung, die gesetzlichen Vorschriften zur Paketzustellung zu verschärfen.

2.7.1 Vermehrte Zulassung von Biogasanlagen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine vermehrte Zulassung von Biogas-, Biome-than- und Biomasse-Anlagen gefordert worden war.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 87 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet worden. Zu diesem Themenbereich gingen weitere Eingaben beim Petitionsaus-schuss ein, die wegen der inhaltlichen Nähe gemeinsam behandelt wurden.

Zur Begründung hatte die Petentin im Wesentlichen ausgeführt, dass sie vor dem Hintergrund des Einbauverbots neuer Gas- und Ölheizungen fordere, dass sich die Regierung und der Bundestag kurzfristig über den Einsatz von Biomasse-Anlagen informieren und für diese in größerem Umfang Zulassungen erteilen und Förderprogramme einrichten solle. Ihrer Ansicht nach beschränke sich die Perspektive auf regenerative Stromförderung, was neue Abhängigkeiten begründen könne.

Ein weiterer Petent hatte die positiven Auswirkungen bei der Förderung von Bioerdgasanlagen aus Sicht des Klimaschutzes und der Wirtschaftsförderung betont. Insbesondere sei die Vermeidung von Methan ein wichtiger Aspekt von Biogasanlagen.

Der Petitionsausschuss erläuterte zunächst, dass Biomasse-Anlagen seit dem Jahr 2000 gefördert wurden. Daher ist ein Bestand von knapp 14.000 Anlagen zur Stromerzeugung aufgebaut worden, die derzeit über 40 Terawatt-stunden Strom produzieren. Das entspricht circa 8,6 Prozent des Bruttostromverbrauchs in Deutschland bzw. 15 Prozent der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien. Darüber hinaus werden Biomasse-Anlagen, insbe-sondere Pelletanlagen, über das Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ gefördert. Ferner verweist der Petitionsausschuss auf das Gesetz zur Förderung von Biogasanlagen (Bundesgesetzblatt Teil I 2025 Nr. 52), das in der letzten Wahlperiode verabschiedet worden ist. Ziel des Gesetzes ist es, den Biogasanlagen eine Anschluss-perspektive nach dem Ablauf der Förderung zu eröffnen und eine flexiblere Fahrweise der Biomasse-Anlagen nachhaltig anzureizen.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass die bessere Nutzung von Reststoffen ein wichtiges Anliegen ist und emp-fahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Bundesregierung die Petition in die Vorbereitung von Ge-setzentwürfen in diesen Bereichen einbezieht. Die Bundesregierung wird damit aufgefordert, den Petitionsaus-schuss innerhalb eines Jahres darüber zu informieren, wie die Petition weiter behandelt wurde.

2.7.2 Forderung nach Abstandsregelungen für Wärmepumpen

Im Berichtszeitraum setzte sich der Petitionsausschuss mit einer Eingabe auseinander, mit der gefordert worden war, den Einbau von Öl- und Gasheizungen für Reihenhäuser, die vor 2023 gebaut wurden, auch über 2023 hinaus wegen fehlendem Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und den Nachbargrundstücken zu genehmigen.

Zur Begründung des Anliegens war insbesondere auf den fehlenden Mindestabstand bei schmalen Grundstücken hingewiesen worden. Soweit zwischen Wärmepumpe und den Nachbargrundstücken kein baulicher Abstand von mindestens drei bis vier Metern eingehalten werden könne und es keine wirtschaftlich sinnvollen Alternativen gebe, müsse es den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern weiter gestattet sein, weiterhin Öl- oder Gashei-zungen einzubauen.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Eingabe darauf hin, dass der Ein-bau von Öl- und Gasheizungsanlagen auch nach Verabschiedung der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) weiterhin möglich ist, mit unterschiedlichen Anforderungen an den Anteil von Biomasse. Die Gesetzesänderun-gen traten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Geltung der Pflicht zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien nach § 71 GEG bei Installation einer Heizungsanlage gilt dabei für Neubauten in Neubaugebieten seit dem 1. Ja-nuar 2024 und im Übrigen grundsätzlich ab dem 1. Juli 2026 in Städten ab 100.000 Einwohnern, oder ab dem 1. Juli 2028 in allen anderen Gemeinden, soweit nicht die jeweilige Gemeinde vorher eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich getrof-fen hat. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die zwischen dem 1. Januar 2024 und der Geltung des § 71 GEG eine neue Öl- oder Gasheizung einbauen, müssen ab dem Jahr 2029 schrittweise erneuerbare Gase oder Öle beimischen: ab 2029 15 Prozent, ab 2035 30 Prozent und ab 2040 60 Prozent.

Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können daher zwischen einer Vielzahl von verschiedenen Erfüllungsoptionen wählen, die vom Einbau einer Wärmepumpe über den Anschluss an ein Fernwärmenetz bis hin zu Hybridlösungen und Heizungsanlagen reichen, die mit flüssiger, gasförmiger oder fester Biomasse betrieben wird. Im Hinblick auf den vorgetragenen Mindestabstand für Wärmepumpen stellte der Petitionsausschuss fest, dass Wärmepumpen als bauliche Anlagen den Vorgaben des Bauordnungsrechts unterfallen. Die Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenz für das Bauordnungsrecht liegt daher bei den einzelnen Ländern. Nur die dort jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörden können über die Zulässigkeit des Aufstellens und Betreibens von Wärmepumpen im Einzelfall entscheiden. Ansonsten besteht ein rechtliches Risiko, da mit Klagen der Nachbarn zu rechnen ist. Zu beachten ist, dass die Rechtsprechung zur Einordnung von Wärmepumpen divergiert. Neben dem bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht ist zudem das Immissionsschutzrecht als Baunebenrecht zu beachten.

Ob Wärmepumpen Abstandsflächen auslösen, hängt dabei von ihrer rechtlichen Einordnung ab, nämlich ob diese als Gebäude bzw. Teil des Gebäudes, als Anlage mit gebäudegleicher Wirkung (in diesen Fällen sind grundsätzlich Abstandsflächen einzuhalten) oder nicht als solche eingeordnet werden. Die abstandsflächenrechtlichen Auslösetatbestände müssen jedoch nicht zur Folge haben, dass eine Anlage nicht zulässig ist. Je nach Maßgabe der im Einzelfall anwendbaren bauordnungsrechtlichen Vorgaben kann eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung oder die Zulassung einer Ausnahme von abstandsflächenrechtlichen Vorgaben in Betracht kommen. In einigen Landesbauordnungen sind Wärmepumpen abstandsflächenrechtlich bereits privilegiert.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Zuständigkeit der Länder für Fragen des Bauordnungsrechts empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.7.3 Angaben zur CO₂-Ersparnis von Photovoltaikanlagen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe, die gefordert hatte, dass bei Photovoltaikanlagen bei der Angabe „CO₂-Ersparnis“ (CO₂: Kohlenstoffdioxid) die CO₂-Emissionen, die bei der Herstellung, dem Transport, der Instandhaltung und der Entsorgung (nach Ablauf der Lebenszeit der Anlage) anfallen, berücksichtigt werden müssen.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen angeführt worden, dass beim Verkauf einer Photovoltaikanlage die CO₂-Bilanz nicht realitätsgerecht abgebildet werde, da die Angaben zum Emissionsverbrauch im Hinblick auf Erstellung und Transport nicht beachtet werden würden.

Die Petition war auf der Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch 64 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hatte zu der Eingabe eine Stellungnahme des damaligen Ausschusses für Klimaschutz und Energie erhalten, da die Petition Fragen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung betraf.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass Mindestanforderungen an den CO₂-Fußabdruck für Photovoltaikanlagen ein wirksames Mittel sein können, um mehr Transparenz bei Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen.

Gleichzeitig verwies der Petitionsausschuss auf Vorschläge der Europäischen Kommission für eine zukünftige Energielabel- und Ökodesign-Verordnung für die Produktgruppe der Photovoltaikmodule. In den Entwürfen schlug die Europäische Kommission unter anderem Mindestanforderungen an den CO₂-Fußabdruck vor. Dabei plant sie in zwei Stufen für unterschiedliche Photovoltaikmodule Mindestanforderungen an eine Deklaration. Vorgesehen sind die Einführung von Angaben zum CO₂-Fußabdruck, der gemäß festgelegter Regeln berechnet wird sowie den nach Lebenszyklusphasen differenzierten CO₂-Fußabdruck.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten gesetzgeberischen Vorbereitungen auf europäischer Ebene empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.7.4 Betreiberwechsel einer Solaranlage im Marktstammdatenregister nach einem Todesfall

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich im Berichtsjahr mit dem Anliegen eines Petenten, der Unterstützung bei der Veranlassung eines Betreiberwechsels im sogenannten Marktstammdatenregister (MaStR) begehrt hatte. Das MaStR ist ein umfassendes behördliches Register für Stammdaten des Strom- und Gasmarktes, das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Steigerung der Datenqualität vieler energiewirtschaftlicher Prozesse sowie der Vereinfachung geführt wird.

Der Petent hatte zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, dass er sich an die BNetzA gewandt habe, um aufgrund eines Todesfalles einen Betreiberwechsel im Register zu veranlassen. Die BNetzA habe sich dazu nicht in der Lage gesehen und einen Rückgriff auf bestehende Daten bei Änderung der personellen Zuordnung abgelehnt. Eine erneute Erfassung aller bestehenden Daten empfinde er als abwegig. Das Bundeswirtschaftsministerium, welches die Aufsicht über die BNetzA führt, habe ihm in der Sache nicht zufriedenstellend geantwortet.

Der Ausschuss setzte sich im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung mit dem Bundeswirtschaftsministerium in Verbindung. In diesem Zusammenhang wurde dem Petenten erläutert, dass eine Neuregistrierung der Anlage nicht erforderlich ist, vielmehr ist die Angabe personenbezogener Daten durch den neuen Betreiber bzw. die neue Betreiberin notwendig. In einem persönlichen Gespräch der BNetzA mit dem Petenten konnte das Missverständnis aufgeklärt und daraufhin der Datenaustausch sowie der Betreiberwechsel reibungslos vorgenommen werden. Aufgrund des erfolgten Betreiberwechsels wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.7.5 Unterstützung durch SOLVIT bei Auszahlung einer Rente

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unterstützte im Berichtsjahr einen Petenten bei der Auszahlung seiner in Italien erworbenen Rente.

Zur Begründung war vom Petenten im Wesentlichen vorgetragen worden, dass er in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), unter anderem Italien, berufstätig gewesen sei und aus diesem Grund Rentenansprüche in mehreren Ländern erworben habe. Wegen unterschiedlicher Angaben, Dokumentenanforderungen und Verfahren der jeweiligen mitgliedstaatlichen Rentenkassen verzögere sich die Auszahlung seiner italienischen Rente. Er habe zudem die deutsche SOLVIT-Stelle im Bundeswirtschaftsministerium um Unterstützung gebeten, diese habe jedoch nur auf die SOLVIT-Stellen in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten verwiesen. SOLVIT ist ein Online-Netzwerk kostenloser Beratungsstellen in allen EU-Mitgliedstaaten zur pragmatischen Lösung von Problemen, die durch möglicherweise fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Behandlung der Eingabe darauf hin, dass SOLVIT ein informelles Netzwerk ist; die SOLVIT-Stellen über keine Weisungsbefugnisse gegenüber nationalen Stellen verfügen. Der Ausschuss wandte sich in diesem Zusammenhang mehrmals an die deutsche SOLVIT-Stelle, die sich ihrerseits mit der italienischen SOLVIT-Stelle in Verbindung setzte und erreichte dadurch, dass eine Bescheidung sowie die Auszahlung der italienischen Rente des Petenten erfolgen konnte. Eine Nachzahlung von Rentenbeiträgen durch den italienischen Rententräger blieb aber weiter aus, sodass SOLVIT Deutschland sich der Sache weiter annahm und in kontinuierlichem Austausch mit den italienischen Stellen steht.

Da eine Bescheidung durch die italienische Rentenkasse sowie die Auszahlung von Rentenbeiträgen erwirkt werden konnte, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Berichtsjahr nahm die Anzahl der Petitionen, die dem Ressort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zuzuordnen waren, im Vergleich zum Vorjahr um 302 deutlich zu und belief sich auf 1.581 Eingaben.

Einen Schwerpunkt im Geschäftsbereich Arbeit bildeten Eingaben, die sich mit dem gesetzlichen Mindestlohn beschäftigten. Während einige Petentinnen und Petenten die vollständige Abschaffung unter Verweis auf die Tarifautonomie forderten, zielten andere auf eine Senkung oder Anhebung der gesetzlichen Lohnuntergrenze ab. Eine Vielzahl von Zuschriften setzte sich ferner mit Fragen der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen auseinander, wobei überwiegend dafür plädiert wurde, das grundsätzlich vorgeschriebene Maximum von acht Arbeitsstunden am Tag beizubehalten. Mit ansteigender Tendenz erreichten den Petitionsausschuss außerdem Eingaben, die Verbote in Bezug auf die Nutzung von Sozialen Medien am Arbeitsplatz anregten oder in denen die Besorgnis vor einer zunehmenden Verbreitung Künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt zum Ausdruck gebracht wurden.

Ein Großteil der Petitionen nahm darüber hinaus Bezug zur Arbeitsförderung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Vor dem Hintergrund des in einigen Wirtschaftsbereichen herrschenden Fachkräftemangels sprachen sich mehrere Bürgerinnen und Bürger für eine schnellere Integration ukrainischer Geflüchteter in den deutschen Arbeitsmarkt aus und unterbreiteten hierzu unterschiedliche Vorschläge. Ein Gros der Eingaben zum Geschäftsbereich Arbeit betraf zudem erneut die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch. Viele Petentinnen und Petenten setzten sich sowohl kritisch als auch befürwortend mit Leistungsminderungen für die Beziehenden bei Pflichtverletzungen, wie z. B. Terminversäumnissen oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, auseinander.

Neben Eingaben mit Gesetzesanliegen wandte sich auch eine Vielzahl von Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen und Arbeitslosengeld mit Einzelfallanliegen an den Ausschuss. Die Petentinnen und Petenten kritisierten dabei insbesondere die konkrete Berechnung der Grundsicherungsleistungen oder des Arbeitslosengeldes durch die Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit. In diesen Fällen leitete der Ausschuss umfassende aufsichtsrechtliche Überprüfungen ein. Dabei führten die durch den Petitionsausschuss veranlassten Prüfungen in einigen Fällen zu Aufhebungen und Korrekturen der Entscheidungen der Arbeitsverwaltung zugunsten der Petentinnen und Petenten.

Im Geschäftsbereich Soziales lag erneut ein Schwerpunkt auf Eingaben, die die gesetzliche Rente zum Gegenstand hatten. Die Bitten und Beschwerden galten verschiedensten Regelungsaspekten der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu nennen sind hier unter anderem das Rentenniveau, das Renteneintrittsalter, die jährliche Rentenanpassung und die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Viele Eingaben bezogen sich auf die Regelungen des Rentenpakets 2025. Kritisiert wurden insbesondere die finanziellen Folgen der Festsetzung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis in das Jahr 2031 und die Ausweitung der Mütterrente. Gleichzeitig teilten Petentinnen und Petenten immer wieder mit, dass ihre Renten nicht zum Leben ausreichen und sie Sorge vor einer Absenkung des Rentenniveaus hätten.

Weitere Zuschriften betrafen die Hinterbliebenenrente, die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder den Grundrentenzuschlag. Vielfach kritisiert wurden die Regelungen zur Einkommensanrechnung, insbesondere bei der Hinterbliebenenrente.

Zahlreiche Eingaben waren im Übrigen mit einer Beschwerde über Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder die dortigen Bearbeitungszeiten verbunden. Der Petitionsausschuss veranlasste in diesen Fällen eine Überprüfung, wodurch für einige Petenten eine Entscheidung zu ihren Gunsten erreicht werden konnte.

Eine Vielzahl der Petitionen im Geschäftsbereich Soziales betraf zudem sozialrechtliche Fragestellungen und Themen aus dem Bereich der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Vor dem Hintergrund der weiterhin schwierigen Haushaltslage äußerten Bürgerinnen und Bürger Sorgen vor Kürzungen im sozialen Bereich. Zahlreiche Petentinnen und Petenten forderten ganz konkret eine Besserstellung von Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, auch durch Erhöhung der Regelbedarfssätze. Petentinnen und Petenten beanstandeten vielfach die Anrechnung von Einkommen in unterschiedlichen Bereichen auf die Leistungen nach dem SGB XII. Darüber hinaus wurde vermehrt der Wunsch nach Bürokratieabbau und Transparenz im Bereich der Sozialhilfe geäußert.

Im Berichtszeitraum lag ferner ein deutlicher Schwerpunkt auf Eingaben, die unterschiedlichste Bereiche der Hilfen für Menschen mit Behinderung betrafen. Gegenstand von Petitionen bildeten Forderungen nach einer Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und der Gewährleistung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben. Ein Fokus lag hier auf den Arbeitsbedingungen in Werkstätten für behinderte Menschen. Auch das Thema Mobilität von Menschen mit Behinderung wurde im Berichtsjahr in zahlreichen Eingaben thematisiert.

2.8.1 Recht auf Beschäftigung und Arbeitspflicht

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass alle Menschen in Deutschland berechtigt und verpflichtet sein sollen, zu arbeiten.

Zur Begründung dieses Anliegens hatte die Petentin ausgeführt, dass jede und jeder sowohl die Möglichkeit als auch die Pflicht haben müsse, den Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu erwirtschaften. Arbeitslosigkeit und die oftmals damit einhergehende Einsamkeit hätten gesundheitliche Folgen für die Betroffenen. Eine Beschäftigung – so die Petentin weiter – könne dagegen Einsamkeit vorbeugen, die Bildung von Parallelgesellschaften verhindern und die Integration Zugewanderter in die Gesellschaft fördern. Menschen mit Behinderungen müssten außerdem durch Teilhabemaßnahmen gefördert werden.

Der Petitionsausschuss betonte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst, dass die allermeisten Menschen ein aktives Leben führen und einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen. Denn hieraus beziehen sie soziale Anerkennung und Teilhabe. Zugleich wies der Ausschuss darauf hin, dass grundsätzlich jede und jeder das Recht auf eine menschenwürdige Grundsicherung hat, wenn der eigene Unterhalt sonst nicht zu gewährleisten ist. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, steht aber auch in der Pflicht, selbst daran mitzuwirken, soweit es geht,

aus der Hilfebedürftigkeit herauszukommen. In diesem Rahmen sind Leistungsbeziehende gesetzlich dazu verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen merkte der Ausschuss außerdem an, dass die Bundesagentur für Arbeit gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung spezialisierte Teams in allen Arbeitsagenturen eingerichtet hat, um eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Damit wird bei der personellen Ausstattung dieser Stellen den besonderen Anforderungen bei der Beratung und Vermittlung des zu betreuenden Personenkreises Rechnung getragen. Mit Blick auf die Forderung nach einer Pflicht zu arbeiten, stellte der Petitionsausschuss zudem klar, dass nach Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden darf, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Für eine generelle Verpflichtung vermochte sich der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen daher nicht auszusprechen.

Der Petitionsausschuss stimmte der Petentin jedoch zu, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende stärker darauf auszurichten ist, Menschen wieder in Arbeit zu bringen. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss auf das Vorhaben der Bundesregierung hin, dass für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen, insbesondere der Grundsicherung, immer Anreize bestehen sollen, ein höheres Erwerbseinkommen zu erzielen oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Nach den Plänen der Bundesregierung sollen hierzu die Schnittstellen zur Grundsicherung in den Blick genommen und die Hinzuverdienstregeln reformiert werden.

Um die Petition in die Überlegungen und anstehenden politischen Entscheidungsprozesse zu dieser Thematik einzubeziehen, empfahl der Petitionsausschuss daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es bei der Grundsicherung um die Rückkehr zu einem System des Förderns und Forderns sowie um eine Reform der Hinzuverdienstgrenzen für mehr finanzielle Anreize zum Arbeiten geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.8.2 Digitale Betriebsversammlungen

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe, die gefordert hatte, dass Betriebsversammlungen als Hybrid- oder reine Onlineveranstaltungen durchgeführt werden dürfen.

Zur Begründung dieses Anliegens war ausgeführt worden, dass Präsenzveranstaltungen in der Pandemiesituation ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die Mitarbeitenden dargestellt hätten. Das Risiko einer COVID-Infektion der Angestellten könne zudem zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Unternehmen führen. Hinzu kämen mögliche Belastungen des Gesundheitssystems sowie der Sozialkassen. Auch unabhängig von der Pandemie – so die Begründung der Petition weiter – böten Online-Veranstaltungen Vorteile, da sie barriereärmer seien.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung einleitend darauf hin, dass die Möglichkeit, virtuelle Betriebsversammlungen auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchzuführen, zunächst vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 bestanden hatte und mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 befristet bis zum 19. März 2022 wieder eingeführt worden war (§ 129 des Betriebsverfassungsgesetzes – BetrVG). Der Ausschuss stimmte der Petition zu, dass die mögliche audiovisuelle Durchführung unter anderem von Betriebsversammlungen dazu beigetragen hatte, noch bestehende Infektionsrisiken durch die Zusammenkunft vieler Beschäftigter im Rahmen solcher Versammlungen, gerade auch in Großbetrieben, zu vermeiden. Mit dem am 8. September 2022 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID (COVID-19-Schutzgesetz) war die Möglichkeit virtueller Betriebsversammlungen mit der Regelung des § 129 BetrVG befristet bis zum 7. April 2023 wieder eingeführt worden. Damit hatte bis zum Ablauf des 7. April 2023 wieder die Möglichkeit der Durchführung von Betriebsversammlung mittels audiovisueller Einrichtungen bestanden. Hierdurch, so stellte der Ausschuss fest, war dem Anliegen, insbesondere in der schwierigen Situation während der COVID-19-Pandemie, zunächst Rechnung getragen worden.

Gleichwohl war der Ausschuss der Überzeugung, dass – unabhängig von den damaligen Umständen, die eine Anpassung erforderlich machten – eine weitere Digitalisierung im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung sinnvoll ist, um den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzliche Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. Um zu erreichen, dass die Bundesregierung das Anliegen der Petition in künftige politische Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit einer Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung sowie der Digitalisierung der Betriebsratsarbeit und -wahl einbezieht, empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung wird hierdurch verpflichtet, den Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres über die weitere Behandlung der Eingabe zu unterrichten.

2.8.3 Verbesserung des Entgeltsystems für Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtszeitraum eine Petition, mit der Regelungen zur Verhinderung der Entstehung eines Minuseinkommens gefordert wurden, zu dem es kommen könne, wenn Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Sonderzahlungen der WfbM erhalten.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass bei Überschreiten einer Einkommensgrenze durch eine Sonderzahlung das Arbeitsförderungsgeld, welches nicht als Einkommen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt werde, gekürzt werde. In der Folge sei der in der WfbM tätigen Person insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, bestehend aus Einkommen und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, niedriger als ohne die Sonderzahlung.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung zunächst fest, dass der Gesetzgeber als Anerkennung für den trotz bestehender Behinderung geleisteten Arbeitseinsatz für Werkstattbeschäftigte Regelungen geschaffen hat, die abweichend von der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei erwerbstätigen Leistungsbeziehenden die teilweise Berücksichtigungsfreiheit von erzielttem Werkstattlohn vorsehen. Damit werden Werkstattbeschäftigte mit ihrem vergleichsweise geringen Arbeitslohn gegenüber sonstigen Leistungsbeziehenden deutlich bessergestellt.

In Bezug auf die Schilderung des Petenten war zu beachten, dass das Arbeitsförderungsgeld aufgrund der besonderen Regelung in § 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bei allen einkommensabhängigen Sozialleistungen und damit auch in der Grundsicherung als Einkommen unberücksichtigt bleibt, dies für etwaige Sonderzahlungen der Werkstätten hingegen nicht gilt. Insoweit werden Sonderzahlungen der Werkstätten im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsrechtlich genauso behandelt, wie der normale Werkstattlohn. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) berichtete in seiner Stellungnahme, dass dieser Unterschied in bestimmten Einzelfallkonstellationen dazu führen könne, dass bei Erhalt einer Sonderzahlung durch die Werkstatt der betroffenen Person in dem jeweiligen Monat ein niedrigeres Gesamtbudget zur Verfügung steht als in Monaten ohne Sonderzahlung. Dies ergäbe sich aus dem Zusammenwirken von Arbeitslohn, Arbeitsförderungsgeld und Sonderzahlung.

Der Ausschuss konnte demnach festhalten, dass es im Zusammenhang mit den Entlohnungsgrundsätzen in WfbM bei Erhalt einer Sonderzahlung durch die Werkstatt in bestimmten Einzelfallkonstellationen bei ergänzendem Bezug von Grundsicherungsleistungen für den Lebensunterhalt tatsächlich dazu kommen kann, dass der betroffenen Person in dem jeweiligen Monat ein niedrigeres Gesamteinkommen zur Verfügung steht als in Monaten ohne Sonderzahlung.

Der Ausschuss hob in diesem Zusammenhang hervor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits in seiner Entschließung vom 6. Juni 2019 gebeten hatte, unter Beteiligung der Werkstattträte, der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, der Wissenschaft und breiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann. Das BMAS hatte im August 2020 ein diesbezügliches interdisziplinäres Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. In der 20. Wahlperiode, im September 2023, war der entsprechende Abschlussbericht zur „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ vorgelegt worden. Die Ergebnisse der Studie fügten sich nach Angaben des BMAS in die dort identifizierten Handlungsfelder Zugang, Übergang, Entlohnung und Teilhabemöglichkeiten ein. Die entsprechenden Handlungsfelder und Maßnahmen waren in einem strukturierten Dialogprozess mit allen relevanten Akteuren – Werkstattträgern, Kostenträgern, Ländern, Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und Werkstattbeschäftigten, Verbänden und Sozialpartnern – erörtert und diskutiert worden.

Darüber hinaus betonte der Ausschuss, dass auch im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehen ist, das Werkstattentgelt zu verbessern. Damit im Zusammenhang stehen auch die Regelungen zur Berücksichtigung des Werkstattentgelts in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um ein gerechtes Entgeltsystem für Beschäftigte von Behindertenwerkstätten und eine bessere Anerkennung ihrer Leistungen geht.

2.8.4 Recht auf Wohnplatz und strukturierte Tagesbetreuung für Erwachsene mit Behinderungen

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der ein Recht auf einen Wohnplatz und eine strukturierte Tagesbetreuung für Erwachsene mit Behinderungen gefordert worden war.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass gerade schwer mehrfachbehinderte oder schwer autistische Menschen große Schwierigkeiten hätten, einen Platz in stationären Einrichtungen zu erhalten, da sie einen besonders hohen Betreuungsaufwand und speziell hierauf eingestellte Einrichtungen erforderten. Junge Menschen mit Behinderung, die zunächst 18 Jahre Beschulung und Therapie erhalten hätten, würden mit dem Erreichen der Volljährigkeit ohne Wohngruppe oder Tagesförderstätte in eine Versorgungslücke geraten. Dadurch wären Entwicklungsrückschritte zu erwarten. Die erzwungene häusliche Pflege von Erwachsenen mit schwerer Behinderung durch die Eltern wäre mit extremen Härten auch für die Eltern verbunden. Gleichzeitig könnte das Recht der jungen Erwachsenen auf Teilhabe zu Hause meist nicht erfüllt werden, da sie vom Kontakt mit anderen Menschen weitgehend ausgeschlossen wären. Zudem gäbe es – anders als etwa bei der Altenpflege – keine Notfalllösungen, falls die Eltern kurzfristig ausfallen würden. Langfristig müsste zudem bedacht werden, dass die Eltern selbst irgendwann einmal alt und pflegebedürftig werden könnten.

Der Petitionsausschuss musste im Rahmen seiner Prüfung feststellen, dass die mit der Petition aufgezeigte Problematik viele Menschen in Deutschland betrifft. Eltern von erwachsenen Kindern mit Beeinträchtigungen, die für ihre Kinder nach einem passenden Wohn- und Betreuungsangebot suchen, stehen häufig vor großen Herausforderungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte eine diesbezügliche Studie in Auftrag gegeben. Die im Rahmen der Studie befragten Eltern gaben an, dass es generell zu wenig Plätze und Angebote gebe, die Suche oft mit langen Wartezeiten verbunden sei oder auch gänzlich erfolglos bliebe. Als Hintergrund für das knappe Angebot sei auch die geringe Verfügbarkeit von finanzierbaren barrierefreien Wohnflächen sowie auch der Fachkräftemangel zu sehen.

Der Ausschuss hielt zum rechtlichen Hintergrund fest, dass nach der verfassungsgemäßen Grundordnung die Länder die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eigenverantwortlich ausführen. Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen und auf flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken (§ 95 SGB IX). Auch sind die Länder für den bedarfsdeckenden Aufbau von Angebotsstrukturen der Leistungsanbieter bei gleichzeitiger Unterstützung der jeweiligen Träger bei dem obliegenden Sicherstellungsauftrag gemäß § 94 SGB IX zuständig. Die jeweiligen Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Strukturverantwortung liegt bei den Rehabilitationsträgern, damit ausreichend Dienste und Einrichtungen für die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss hob zugleich hervor, dass auf Bundesebene in unterschiedlichen Formaten regelmäßige Gespräche mit den Ländern und Verbänden stattfinden. Beispielhaft genannt wurde hier die zweimal jährlich tagende Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (LBAG BTHG). In diesem Rahmen können Probleme frühzeitig erörtert und Lösungsmöglichkeiten gefunden werden. Hierzu zählt auch der Austausch zum Umgang mit Fachkraftquoten und zu konkreten Maßnahmen zum Umgang mit der Fachkräftesicherung und -gewinnung in der Eingliederungshilfe. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen werden durch den Vorsitz regelmäßig über die Arbeit der LBAG BTHG informiert. Dazu finden beispielsweise zeitnah zur LBAG-Sitzung Gespräche mit dem Deutschen Behindertenrat statt.

Der Ausschuss teilte im Ergebnis die Auffassung des BMAS, dass die in der Petition geschilderten Probleme in erster Linie eine Frage der Umsetzung der bestehenden Regelungen in den Ländern und Kommunen darstellen. Gleichwohl war der Ausschuss der Ansicht, dass in Anbetracht der großen gesellschaftlichen Bedeutung des Anliegens, auch die Bundesregierung noch einmal prüfen sollte, wie den Bedürfnissen der behinderten Menschen und ihrem Anspruch auf Inklusion und Teilhabe am besten Rechnung getragen werden kann und zugleich die Eltern der jungen Menschen vor einer dauerhaften Überlastung geschützt werden können. Damit die Petition und die darin vorgetragenen Argumente von der Bundesregierung erneut geprüft und umfassend erwogen werden können, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass sie das Anliegen der Petition sehr ernst nehme. Das Thema der Angebotsstrukturen in den Ländern mit Bezug zu dem Anliegen der Petition werde in der kommenden Sitzung der LBAG BTHG durch das BMAS auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2.8.5 Anspruch auf Kurzarbeitergeld

Zu einer vom Petitionsausschuss mit einem hohen Votum unterstützten Petition, teilte die Bundesregierung mit, dass der dargestellte Sachverhalt aufgrund aktueller Entwicklungen erneut geprüft werde.

Eine Petentin hatte sich als Arbeitgeberin an den Petitionsausschuss gewandt und gefordert, dass im Ausland ansässigen Betrieben, deren Beschäftigte ein Hauptarbeitsverhältnis in Deutschland haben und eine Nebentätigkeit im Ausland ausführen, Anspruch auf Kurzarbeitergeld zustehen müsse.

Die Petentin hatte zur Begründung ihres Anliegens dargestellt, dass ihre Angestellten aufgrund eines Hauptarbeitsverhältnisses in Deutschland und nur im Rahmen einer Nebentätigkeit im Ausland tätig seien. Alle Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten würden an den deutschen Staat abgeführt. Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und der Rente gewährten die deutschen Ämter und Kassen in Deutschland die vollen Sozialleistungen sowie einen Versicherungsschutz. Lediglich die Zahlung von Kurzarbeitergeld werde durch die Agentur für Arbeit verweigert.

Zur Prüfung der Forderung hatte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Befassung eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte betonte der Ausschuss zunächst, dass die Versagung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Einklang mit der geltenden Rechtslage steht. Hintergrund ist, dass die Zahlung von Kurzarbeitergeld nur an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben möglich ist, die ihren Betriebssitz im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, also in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, haben. Der Ausschuss hatte außerdem klargestellt, dass nur der Betrieb antragsberechtigt ist. Den Angestellten wird gesetzlich kein eigenständiges Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Kurzarbeitergeld eingeräumt. Deshalb haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Firmen, die in Deutschland keinen Betrieb oder keine Betriebsabteilung unterhalten, keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, selbst wenn diese nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtig sind. Auch hatte der Ausschuss zu bedenken gegeben, dass bei einer Ausweitung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld die zunehmende Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung besteht. Zugleich hatte sich der Petitionsausschuss der Argumentation der Petentin angeschlossen, dass die Rechtslage in Konstellationen wie der vorliegenden, bei der Sozialabgaben vollständig in Deutschland abgeführt werden, zu Ergebnissen führt, die für die Betroffenen schwer nachvollziehbar sind.

Vor diesem Hintergrund hatte der Ausschuss die Petition für geeignet befunden, auf diese Problematik besonders aufmerksam zu machen und in die diesbezüglichen Überlegungen und Diskussionen zu dem Thema einbezogen zu werden. Der Petitionsausschuss hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen.

Im Berichtsjahr nahm das BMAS gegenüber dem Petitionsausschuss hierzu Stellung und erläuterte, dass bislang ein „Betrieb“ im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld auch eine Betriebsabteilung sein könne, wobei allerdings auch hier eine eigene Leitung vorausgesetzt worden sei. Entsprechend dieser Rechtsprechung habe die BA entschieden. Nun sei das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 12. März 2025 hiervon jedoch abgewichen und sehe eine eigene Leitung für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld nicht mehr als erforderlich an. Das BMAS sicherte dem Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund zu, dass nun geprüft werde, welche Auswirkungen sich auf die Rechts- und Weisungslage ergäben, um gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

2.8.6 Sonn- und Feiertagsarbeit in der Rüstungsindustrie

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung eines Petenten nach einer Ausnahmeregelung für die Rüstungsindustrie hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

Der Petent hatte sein Anliegen insbesondere damit begründet, dass die Ukraine aufgrund des Angriffskrieges Russlands mittel- und langfristig mit Ausrüstung, Waffen und Munition unterstützt werden müsse. Auch die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte müsse erhöht werden. Vor diesem Hintergrund sei eine Steigerung der Produktion der deutschen Rüstungsindustrie unerlässlich. Hierzu gehöre es auch,

dass die Industrie für dringende Aufträge von dem Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung abweichen dürfe. Um den Unternehmen Sonn- und Feiertagsarbeit zu ermöglichen, solle daher eine Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgegeben werden, dass Unternehmen, die für die Bundeswehr sowie verbündete und ukrainische Streitkräfte produzieren, die Ausnahmeregelung vom Verbot der Sonntagsarbeit gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) nutzen können. Der Deutsche Bundestag möge auf eine solche Erklärung hinwirken.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für die Sonntagsruhe sowie die Sonntagsarbeit dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dient. Daneben stellt es aber auch die einfachgesetzliche Verankerung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung dar und setzt hierdurch die institutionelle Garantie der Sonn- und Feiertagsruhe um. Weiter stellte der Ausschuss fest, dass für die Ausnahmen von dem durch die Verfassung geschützten grundsätzlichen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit das ArbZG hohe Hürden setzt. In diesem Rahmen sind nach § 10 ArbZG Ausnahmen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen vorgesehen, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Eine generelle Ausnahme für Sonn- und Feiertagsarbeit in der Rüstungsindustrie wäre nach Auffassung des Ausschusses daher nicht zulässig. Ferner merkte der Petitionsausschuss an, dass zwar grundsätzlich auch für die Bundesregierung die Möglichkeit besteht, nach § 13 Absatz 1 ArbZG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe die Bereiche mit Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 10 ArbZG sowie die dort zugelassenen Arbeiten näher zu bestimmen und unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmen vorzusehen. Der Petitionsausschuss kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind. Allein aus Gründen des Gemeinwohls könnte nach Ansicht des Ausschusses eine solche Verordnung infrage kommen (§ 13 Absatz 1 Nr. 2c ArbZG), wenngleich auch hierdurch der Erlass einer allgemeinen Rechtsverordnung nach Dafürhalten des Petitionsausschusses nicht gerechtfertigt wäre.

Vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des ArbZG sowie der verfassungsrechtlichen Verankerung und institutionellen Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes kam der Ausschuss deshalb zu dem Ergebnis, dass eine generelle Ausnahme für die Rüstungsindustrie zu weit gehen würde. Der Ausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.7 Kritik an der Berechnungsgrundlage der Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Eingabe, welche kritisiert hatte, dass bei der Ermittlung der Entgeltpunkte auf das Durchschnittsentgelt abgestellt wird, auch wenn der Versicherte keine entsprechende Lohn- bzw. Gehaltserhöhung erhalten hat.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass die derzeitige Berechnung der Entgeltpunkte insbesondere bei denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu einer Abschmelzung führe, die nicht von tariflichen Lohnsteigerungen profitierten. Dies sei ungerecht. Dieser Abschmelzung der Entgeltpunkte müsste durch eine andere Berechnungsmethode bzw. durch zusätzliche Beitragszahlungen der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber oder Zuschüsse des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung entgegengewirkt werden.

Der Petitionsausschuss erläuterte, dass die Höhe einer Rente sich nach der Dauer des Versicherungslebens und nach der Höhe der versicherten Entgelte richtet. Insoweit ist die Rente eine lohn- und beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge, der wird auch später eine höhere Rente erhalten. Entscheidend für die individuelle Rentenhöhe sind in der Rentenberechnung die Entgeltpunkte. Deshalb ist es notwendig, das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen in Entgeltpunkte umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt derart, dass das individuell versicherte Entgelt und Arbeitseinkommen Jahr für Jahr zu dem jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt wird. Dabei ergibt die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres einen vollen Entgeltpunkt. Beträgt beispielsweise das versicherte Entgelt die Hälfte des Durchschnittsentgelts, so erhält der Versicherte einen halben Entgeltpunkt. Insoweit ist es richtig, dass das Durchschnittsentgelt für die Rentenberechnung von großer Bedeutung ist. Als Rechengröße der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) jährlich aufgrund einer Rechtsverordnung mit der Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter

je Arbeitnehmer fortgeschrieben. Die Veränderungsrate ergibt sich aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und wird durch das Statistische Bundesamt ermittelt.

Soweit der Petent vorgeschlagen hatte, bei der Ermittlung der individuellen Entgeltpunkte für Personen ohne Lohn- bzw. Gehaltssteigerungen ein niedrigeres Durchschnittsentgelt oder ein für einige Jahre unverändertes Durchschnittsentgelt als die maßgeblichen Werte der Anlage I zum SGB VI anzuwenden, hätte dies zwar zur Folge, dass bezogen auf jedes individuell erzielte Entgelt rechnerisch mehr Entgeltpunkte entstünden. Dadurch würde erreicht, dass Versicherte ohne oder mit unterdurchschnittlicher Lohnentwicklung zu geringeren individuellen Beitragsbemessungsgrundlagen Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Im Ergebnis würde hierdurch jedoch die Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rente aufgeweicht und die Leistungsgerechtigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verletzt werden. Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss die abweichende Berechnung der Entgeltpunkte für individuelle Personengruppen nicht befürworten.

Der Petitionsausschuss wies aber darauf hin, dass die Bundesregierung eine höhere Tarifbindung anstrebt und ein Bundestariftreuegesetz auf den Weg gebracht werden soll. Bei einer höheren Tarifbindung würden mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von tariflichen Lohnsteigerungen profitieren.

Um vor diesem Hintergrund zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Stärkung der Tarifbindung geht. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.8.8 Anrechnung von Erwerbseinkommen bei der Hinterbliebenenrente

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition, welche die Abschaffung der Anrechnung von (Erwerbs-)Einkommen bei Hinterbliebenenrenten gefordert hatte.

Zur Begründung hatte die Petentin ausgeführt, dass sie nach einem langjährigen Arbeitsleben und dem Tod ihres Ehemanns „geschockt“ gewesen sei, als sie erfahren habe, dass ein von ihr angestrebter Hinzuverdienst auf ihre Witwenrente angerechnet würde. Bei einem Hinzuverdienst von 450 Euro würden circa 270 Euro angerechnet und von ihrer Witwenrente abgezogen. Diese Regelung sei ungerecht und bedeute eine Ungleichbehandlung gegenüber Altersrentnern, die – auch verheiratet – unabhängig von der Höhe der eigenen Rente unbegrenzt hinzuverdienen könnten. Die Abschaffung der Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Hinterbliebenenrenten würde zudem für Witwen und Witwer auch einen Anreiz setzen, einen Hinzuverdienst aufzunehmen. Auf diese Weise könnte dazu beigetragen werden, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss unterstützte grundsätzlich das Anliegen der Petentin, Arbeitsanreize für Bezieherinnen und Bezieher von Hinterbliebenenrenten zu verbessern, und wies darauf hin, dass die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Hinterbliebenenrente zu verbessern.

Die gänzliche Abschaffung der Anrechnung von Erwerbseinkommen, wie auch von Vermögenseinkommen, konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht befürworten. Denn die Grundlage der Gewährung einer Witwen- oder Witwerrente und der damit verbundenen Einkommensanrechnung gemäß § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte gegenseitige Unterhaltsverpflichtung für Ehegatten. Da dem verstorbenen Ehegatten die Leistung des Unterhalts oder die Versorgung des Ehepartners nicht mehr möglich ist, tritt die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung an diese Stelle.

Der Petitionsausschuss erläuterte, dass die Witwen- bzw. Witwerrente insoweit eine Unterhaltersatzfunktion erfüllt. Verfügt der überlebende Ehegatte über ein ins Gewicht fallendes eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, ruht die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung teilweise oder gegebenenfalls auch in voller Höhe. Das dient zugleich der Vermeidung einer Überversorgung, die sozialpolitisch nur schwer gerechtfertigt werden kann. Zum Einkommen, welches nach § 97 SGB VI angerechnet wird, gehören unter anderem Erwerbseinkommen (insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen), Erwerbsersatz Einkommen (insbesondere Arbeitslosengeld und Renten), Vermögenseinkommen und Elterngeld. Übersteigt das (Netto-)Einkommen des überlebenden Ehepartners einen bestimmten – dynamischen – Freibetrag, wird der übersteigende Teil zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Eine Abschaffung der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Renten wegen Todes hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Rentenversicherung und damit für die Solidargemeinschaft der Beitragszahlerinnen und -zahler. Konkret würde eine solche Änderung grob geschätzt Mehrkosten von circa einer Milliarde Euro pro Jahr verursachen.

Der Petitionsausschuss bekräftigte, dass – vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – die Einbeziehung älterer Arbeitskräfte zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die weitere Steigerung der Erwerbsbeteiligung Älterer ist in diesem Zusammenhang ein Beitrag zur Verringerung des Fachkräftemangels. Einen Anreiz für eine Weiterarbeit neben dem Rentenbezug hatte der Gesetzgeber bereits durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen geschaffen: Seit dem 1. Januar 2023 kann während des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente unbeschränkt hinzuverdient und der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand noch flexibler gestaltet werden. Im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode ist zudem die Einführung einer sogenannten Aktivrente vorgesehen. Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und freiwillig weiterarbeitet, soll sein Gehalt bis zur Höhe von 2.000 Euro im Monat steuerfrei bekommen.

Der Ausschuss machte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung deutlich, dass er die der Eingabe zugrundeliegenden Überlegungen hinsichtlich der Einbeziehung älterer Arbeitskräfte für grundsätzlich sinnvoll hält, und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, damit das Anliegen bei weiteren politischen Überlegungen und Diskussionen mit einbezogen werden kann und der Petitionsausschuss innerhalb eines gewissen Zeitrahmens erneut über den aktuellen Stand einer möglichen Umsetzung des Anliegens informiert wird.

2.8.9 Anerkennung einer Bedarfsgemeinschaft mit Mehrbedarf für Alleinerziehende

Eine bevollmächtigte Vertreterin hatte sich im Berichtsjahr für eine alleinerziehende Petentin und deren Tochter an den Petitionsausschuss gewandt und um Unterstützung bei ihren Ansprüchen auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende gebeten.

Zur Begründung dieses Anliegens wurde dargelegt, dass die Petentin alleinerziehend sei, arbeiten gehe und Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehe, um ihr Einkommen aufzustocken. Das Jobcenter habe sich an die Petentin gewandt, um zu klären, wann sich die Tochter bei der Petentin aufhalte und in welchen Zeiträumen sie bei dem getrenntlebenden Vater sei. Unmittelbar nach der Aufforderung habe das Jobcenter die Leistungen der Petentin um circa 250 Euro monatlich gekürzt. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung sei erfolglos geblieben, weshalb nun um Unterstützung durch den Petitionsausschuss gebeten werde.

Zur Prüfung des Vorgangs holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein. Das BMAS räumte daraufhin ein, dass das Jobcenter zunächst fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass sich die Tochter zu gleichen Teilen bei ihrem Vater und ihrer Mutter aufhalte. Daher sei der Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft der Petentin um einen Betrag in Höhe von monatlich etwa 250 Euro reduziert worden. Aufgrund der durch den Petitionsausschuss eingeleiteten Untersuchung sei der Sachverhalt nochmals geprüft worden. In der Folge sei festgestellt worden, dass nicht lediglich eine temporäre Bedarfsgemeinschaft – wie zunächst angenommen – vorliege, sondern die vollen Regelleistungen für das Kind sowie der Mehrbedarf der Petentin für Alleinerziehende zu berücksichtigen seien. Der fehlerhafte Bescheid sei nach Angaben des BMAS inzwischen korrigiert und der ausstehende Differenzbetrag an die Petentin ausgezahlt worden. Die Arbeitsverwaltung bat die Petentin für das Versehen um Entschuldigung und betonte, dass eine fachliche Sensibilisierung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu der Thematik stattgefunden habe, um künftige Fehler zu vermeiden.

Aufgrund der durch den Petitionsausschuss eingeleiteten Prüfung konnte somit der Sachverhalt aufgeklärt und dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.8.10 Kostenfreiheit von DIN-Normen für Menschen mit Behinderung

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtsjahr eine Petition, die gesetzliche Regelungen gefordert hatte, um zu erreichen, dass insbesondere Normen kostenfrei angeboten werden, die vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) erlassen wurden und Menschen mit Behinderung betreffen.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass DIN-Normen, die ursprünglich als Empfehlungen für die Produktion industrieller Güter gedacht gewesen seien, mittlerweile viele Lebensbereiche erfasst hätten, allgemein anerkannt würden und damit gesetzesähnlichen Charakter angenommen hätten. Von den mehr als 33.000 Normen wäre eine zweistellige Anzahl auf die Anpassung der Umwelt an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angelegt. DIN-Normen wären nur gegen Zahlung hoher Preise für Bürgerinnen und Bürger einsehbar. Die fehlende öffentliche Verfügbarkeit der DIN-Normen verhinderte aber deren allgemeine Verbreitung. Insbesondere

ehrenamtliche Helfer könnten sich die hohen Preise nicht leisten, die für die Bereitstellung der DIN-Normen verlangt würden.

Der Petitionsausschuss hielt im Rahmen seiner Prüfung fest, dass das DIN ein privatwirtschaftlicher gemeinnütziger Verein ist, der als nationale Normungsorganisation anerkannt worden war. Der Petitionsausschuss erläuterte, dass die Normung in Deutschland Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft und das Ergebnis der Normungsarbeit daher als Werk eines privaten Regelsetzers urheberrechtlich geschützt ist, sodass technische Regeln in aller Regel kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschuss betonte, dass über 34.000 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Forschung, Verbraucherschutz und dem öffentlichen Sektor ihr Wissen in die vom DIN betreuten Normungs- und Standardisierungsprozesse einbringen.

Der Ausschuss bestätigte die Einschätzung des Petenten, dass DIN-Normen auch bei der technischen Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Barrierefreiheit eine wichtige Rolle spielen. Als Beispiel führte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gegenüber dem Petitionsausschuss das Projekt „Empfehlungen für deutsche Leichte Sprache“ beim DIN an. Das Projekt hatte zum Ziel, im Sinne der Vereinheitlichung und Qualitätssicherung die konsensfähigen Teile der bestehenden Regelwerke und Empfehlungen zur deutschen Leichten Sprache in einem übersichtlichen Verfahren widerspruchsfrei zusammenzuführen und eine sogenannte DIN-SPEC (DIN-Spezifikation) zu erstellen. Eine DIN-SPEC wird im Gegensatz zu einer DIN-Norm in einem temporären Gremium mit dem Ziel einer schnellen Standardisierung erarbeitet. Bei diesem Prozess waren nach Angaben des BMAS auch Menschen mit Behinderung, insbesondere mit kognitiven Beeinträchtigungen, aktiv miteinbezogen worden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden der Öffentlichkeit kostenlos bereitgestellt. Das Dokument kann auf der Internetseite der DIN-Media als barrierefreies PDF-Dokument (PDF: Portable Document Format) heruntergeladen werden.

Das BMAS versicherte gegenüber dem Petitionsausschuss, dass man sich sowohl der grundsätzlichen Bedeutung der DIN-Normen als auch der Problematik der mangelnden Zugänglichkeit bewusst sei und man sich daher mit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und weiteren relevanten Akteuren über die Thematik im Austausch befände.

Der Ausschuss befürwortete Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die Zugänglichkeit von DIN-Normen, die das Thema der Barrierefreiheit betreffen, zu verbessern. Um zu erreichen, dass die Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl er, die Petition – dem BMAS und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.9 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (vorher: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

Die Zahl der Eingaben in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (zuvor: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) stieg im Vergleich zum Vorjahr von 185 auf 250 an.

Zum Geschäftsbereich Landwirtschaft erreichten den Petitionsausschuss erneut mehrere Eingaben, die bessere Tierhaltungsbedingungen für Nutztiere zum Ziel hatten. Auch die Schlachtung von Tieren thematisierten unterschiedliche Petitionen, etwa mit der Gesetzesbitte, Kohlendioxidbetäubungen zu untersagen.

Darüber hinaus setzte sich der Petitionsausschuss im Berichtsjahr mit der Forderung nach einem Verbot von Tierversuchen an Affen auseinander. Das Anliegen wurde durch 40.823 Mitzeichnungen unterstützt, sodass der Petentin in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Forderung vorzutragen und näher zu begründen. Zudem wurde der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – im Rahmen der öffentlichen Sitzung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik gegenüber dem Petitionsausschuss darzulegen.

Ein weiteres Themenfeld, das viele Petentinnen und Petenten beschäftigte, war der Schutz von Haustieren. Hierzu gingen dem Ausschuss vielfältige Vorschläge ein, wie z. B. die Untersagung des privaten Handels von Haustieren auf Onlineplattformen, Erweiterungen der Befugnisse von Veterinärämtern bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder eine Registrierungspflicht für Haustiere.

Im Geschäftsbereich Ernährung wandten sich – wie bereits in den Vorjahren – Petentinnen und Petenten mit der Forderung an den Ausschuss, Lebensmittelverschwendung zu reduzieren und überschüssige Waren, beispielsweise in Supermärkten, verpflichtend sozialen Einrichtungen zukommen zu lassen. Auch mehrere Eingaben mit

dem Ziel, den Alkoholkonsum zu senken, wurden an den Petitionsausschuss herangetragen. Teilweise wurde ein umfassendes Werbeverbot für Alkohol gefordert. Andere sprachen sich dafür aus, den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken im Kassenbereich in Supermärkten und Lebensmittelgeschäften zu untersagen. Zudem waren erneut Forderungen nach einer umfassenderen Kennzeichnung von Lebensmitteln, beispielsweise in Bezug auf die Tierhaltung bei sämtlichen tierischen Produkten, Gegenstand mehrerer Petitionen.

2.9.1 Kostenloses Schulessen

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr für eine Petition, der sich auf der Internetseite des Deutschen Bundestages 2.420 Unterstützerinnen und Unterstützer angeschlossen hatten, ein. Mit der Eingabe war gefordert worden, Schulessen als Grundrechtsanspruch für Kinder zu verankern und einen Anspruch für Schülerinnen und Schüler auf eine tägliche, kostenfreie, warme Mahlzeit in ein Bundesgesetz aufzunehmen.

Zur Begründung dieses Anliegens war ausgeführt worden, dass Schulessen für viele Kinder ein lebensnotwendiger Bestandteil ihrer täglichen Ernährung sei. Im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung könnten zudem kommunale und landesweite Ernährungsstrategien berücksichtigt werden. Aufgrund der Preisanstiege für Lebensmittel, Logistik und Energie seien die Kosten für die Mittagsverpflegung erhöht worden. Dies führe dazu, dass Eltern ihre Kinder von der Gemeinschaftsverpflegung abmelden würden, da sie die gestiegenen Preise nicht mehr zahlen könnten.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst fest, dass die Gesetzgebungskompetenz für schulische Angelegenheiten im Wesentlichen bei den Ländern liegt. Diese können entscheiden, wie die Finanzierung der Verpflegung in Kindertagesstätten und Schulen ausgestaltet werden soll. Für eine bundesweite kostenlose Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler vermochte sich der Ausschuss aufgrund der insoweit bestehenden Zuständigkeit der Länder deshalb nicht auszusprechen. Zugleich wies der Ausschuss darauf hin, dass durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) Ganztagschulen verpflichtet sind, eine Mittagsverpflegung anzubieten. Derzeit besuchen 3,5 Millionen Kinder eine Schule mit Ganztagsbetrieb, wobei der Ausschuss zu bedenken gab, dass mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, der ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise für Grundschulkinder der Klassenstufen eins bis vier eingeführt wird, gegebenenfalls die Zahl der Kinder, die einen Anspruch auf ein Verpflegungsangebot haben, weiter steigen wird.

Im Hinblick auf Familien mit geringem Einkommen merkte der Ausschuss außerdem an, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes mit einer Kostenbefreiung für die Mittagsverpflegung Unterstützung leistet. Des Weiteren verwies der Petitionsausschuss auf das Ziel der Bundesregierung, dass alle Kinder mit Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) das kostenlose Mittagessen in Kita (Kindertagesstätte) und Schule auch erhalten. Hierfür sollen die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, beispielsweise über einen Sammelantrag der Schule, vollumfänglich und flächendeckend ausgeschöpft werden können. In Startchancen-Kitas und -Schulen soll nach den Plänen der Bundesregierung zudem modellhaft ein bürokratiearmes BuT-Budget für das Mittagessen erprobt werden, damit auch mehr Familien mit geringen Erwerbseinkommen, die Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben, erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die politischen Entscheidungsprozesse zu diesen Vorhaben einbezogen zu werden und die Fraktionen des Deutschen Bundestags besonders auf sie aufmerksam zu machen, soweit es darum geht, dass das Schulessen allen Kindern kostenlos angeboten wird, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Angesichts der Tatsache, dass hiervon auch die Länder und Kommunen betroffen sind, kam der Ausschuss außerdem zu dem Ergebnis, dass insoweit auch eine Zuleitung der Eingabe an die Länder sinnvoll ist.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, dass das Schulessen allen Kindern mit Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kostenlos angeboten wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.9.2 Kennzeichnungspflicht für Honig

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr mit dem höchsten Votum für eine Eingabe ein, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden war und der sich 6.193 Unterstützerinnen und Unterstützer angeschlossen hatten. Die Petition hatte die Volldeklaration aller in Deutschland verkaufter Honige gefordert.

Das Anliegen war damit begründet worden, dass durch eine verpflichtende Angabe sämtlicher Bestandteile von Honig und deren Herkunftsländer der Missbrauch, insbesondere bei importierten Produkten, erschwert werden könne. Die von der Europäischen Union (EU) Anfang 2024 vorgestellte Neufassung der Honigdeklaration – so die mit der Eingabe vorgetragene Auffassung – lasse den Mitgliedsstaaten einen zu großen Spielraum. Zwar müssten die Herkunftsländer bei Honigmischungen in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil mit der jeweils entsprechenden Prozentangabe deutlich erkennbar auf dem Etikett angegeben werden. Allerdings gelte diese Verpflichtung nur für die vier Hauptanteile über 50 Prozent. Für den Rest könnten die Mitgliedsstaaten durch nationale Regelungen selbst entscheiden, ob sie auf die entsprechenden Prozentangaben verzichten oder sie gesetzlich vorschreiben.

Der Petitionsausschuss betonte zunächst, dass sich die Bundesrepublik Deutschland bereits bei den Verhandlungen im Rat der EU dafür ausgesprochen hatte, auf EU-Ebene harmonisierte Vorgaben für die Kennzeichnung von Honig und Honigmischungen festzulegen. Ferner stellte der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Richtlinie zur Änderung der Honigrichtlinie im Rahmen der nationalen Umsetzung den Ländern und Verbänden am 17. April 2025 als Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften, das heißt als vorläufiger Entwurf des zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, zur Kommentierung zugeleitet worden ist. In dem Referentenentwurf war – entsprechend dem Anliegen der Eingabe – kein Gebrauch von der Ermächtigung zur abweichenden Ursprungslandkennzeichnung von Honigen in Honigmischungen in bestimmten Fällen gemacht worden.

Der Petitionsausschuss begrüßte dies ausdrücklich und unterstrich zugleich, dass eine Volldeklaration des Honigs in Deutschland sowohl dem Schutz qualitativ hochwertiger Produkte von Imkerinnen und Imkern als auch dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an einer transparenten Kennzeichnung diene. Vor diesem Hintergrund kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das mit der Eingabe vorgebrachte Anliegen begründet und eine Umsetzung im Sinne der Forderung geboten ist.

Der Petitionsausschuss setzte sich daher einstimmig mit dem höchstmöglichen Votum für die Forderung ein und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Bundesregierung teilte zwischenzeitlich in ihrer Stellungnahme auf den Beschluss des Deutschen Bundestages mit, dass die Zweite Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2025 am 28. November 2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 I Nummer 289) veröffentlicht wurde. Gemäß Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind künftig in Honigmischungen die Ursprungsländer, in denen der Honig erzeugt wurde, in absteigender Reihenfolge zusammen mit dem entsprechenden Gewichtsanteil in Prozent im Hauptsichtfeld anzugeben. Diese Änderung der Honigverordnung tritt am 14. Juni 2026 in Kraft. Damit entsprechen die Kennzeichnungsvorschriften in der geänderten Honigverordnung dem Anliegen der Petition.

2.9.3 Erlaubnis zur Pferdeeinäscherung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung, die derzeit bestehende Genehmigungspflicht für die Pferdeeinäscherung abzuschaffen und behördlich überwachten Pferdebestatterinnen und -bestatter sowie Pferdekrematorien eine bundesweit gültige Erlaubnis zum Transport und zur Einäscherung toter Pferde zu erteilen.

Zur Begründung dieses Anliegens war insbesondere dargelegt worden, dass nach geltender Rechtslage ein verstorbene Pferd nur dann eingäschert werden dürfe, wenn die zuständige Veterinärbehörde den Verantwortlichen über eine Ausnahmegenehmigung vom Entsorgungszwang befreie. Ziel dieser Regelung sei der Schutz vor Seuchen. Tatsächlich – so die Petition – sei der Genehmigungsvorbehalt dem Seuchenschutz jedoch nicht dienlich. Die Abholung des verstorbenen Tieres werde vielmehr unnötig verzögert, insbesondere wenn eine Behörde vorübergehend nicht besetzt sei. Priorität müsse eine rasche Abholung und Einäscherung haben. Die Pferdebestatterinnen und -bestatter sowie Pferdekrematorien könnten – einhergehend mit regelmäßigen behördlichen Kontrollen – die ordnungsgemäße Einäscherung am besten gewährleisten.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden und hatte Unterstützung durch 50 Mitzeichnungen gefunden.

Der Petitionsausschuss wies im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst darauf hin, dass der Genehmigungsvorbehalt in § 4 Absatz 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) sicherstellen soll, dass der Transport von toten Equiden (alle Tiere der Familie der Pferdeartigen, dazu gehören auch Esel, Zebras und Mischlinge) nur unter Bedingungen erfolgt, die der Verhinderung der Ausbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten dienen. In der Vergangenheit waren Tierkörper von Equiden in nicht dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen kremiert, unter Verstoß gegen geltendes Recht vor der Kremierung zerlegt oder in andere Mitgliedstaaten zur Kremierung verbracht worden. Der Ausschuss betonte daher, dass eine geordnete und kontrollierbare Entsorgung verendeter oder getöteter Equiden zur Verhinderung von bei Equiden vorkommenden Seuchen sichergestellt werden muss und deshalb eine grundsätzliche Erlaubnis nicht sachgerecht sei.

Das Grundanliegen der Eingabe aufgreifend sprach sich der Petitionsausschuss im Sinne einer unbürokratischen Lösung bei gleichzeitig weiterbestehender Kontrollmöglichkeit für die zuständigen Behörden dafür aus, zu erwägen, den Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht umzuwandeln. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) – zur Erwägung zu überweisen, soweit der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden könnte, um Kontrolle zu ermöglichen, aber bürokratischen Aufwand zu verringern, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In seiner Antwort teilte das BMLEH dem Petitionsausschuss noch im Berichtsjahr mit, dass es die Eingabe aufgreifen und anlässlich der nächsten Änderung des TierNebG prüfen werde, ob die Beibehaltung einer Genehmigungspflicht für die Abholung und Kremierung von Pferden in einem Krematorium erforderlich und verhältnismäßig sei. Diese Prüfung beinhalte auch eine Umwandlung in eine Anzeigenpflicht.

Die Antwort der Bundesregierung wurde im April 2026 noch einmal Gegenstand einer Befragung bzw. Beratung im Ausschuss. Die diesbezüglich in den Ausschuss geladene Vertreterin der Bundesregierung teilte mit, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Verfahren noch einmal eingeladen werde, weil die Länder in der Umsetzung betroffen seien. Danach erfolge die Umsetzung des Erwägungsbeschlusses des Deutschen Bundestages in einem Gesetz, ggf. mit entsprechender Verordnung. Der Ausschuss werde zu gegebener Zeit über den Zeitplan der Umsetzung informiert.

2.9.4 Verbot von Echtpelz

Der Petitionsausschuss konnte im Berichtsjahr zu Eingaben, mit denen ein generelles Verbot von Echtpelzen, das auch den Import und das Tragen von Echtpelz in der Öffentlichkeit erfassen sollte, eine positive Entwicklung verzeichnen.

Die Eingabe war insbesondere damit begründet worden, dass Pelztiere für den Modemarkt gequält würden. Sie würden in winzigen Käfigen gehalten, seien Elektroschocks ausgesetzt und würden mitunter lebendig gehäutet. Mit einem Pelzverbot in der Öffentlichkeit könne der Tierschutz wirksam gestärkt werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung hatte der Petitionsausschuss zunächst darauf hingewiesen, dass in Deutschland die Pelztierhaltung im Juni 2017 einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterworfen worden war. Die Erlaubniserteilung ist an die Erfüllung strenger gesetzlicher Mindestanforderungen gebunden, die eine tierschutzgerechte Haltung von Pelztieren gewährleisten. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass keine Pelztierhaltung mehr in Deutschland stattfindet. Produkte von Pelztieren werden jedoch aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern nach Deutschland verbracht. Vor diesem Hintergrund war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass weitreichende Regelungen zur Beschränkung der Einfuhr von Echtpelz-Produkten und des Handels mit diesen nur auf europäischer Ebene effektiv und rechtssicher getroffen werden können. Einseitige nationale Maßnahmen zur Regelung eines Einfuhr- und/oder Vermarktungsverbotes für Deutschland würden rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die EU-Warenverkehrsfreiheit bedeuten. Außerdem – so die Ansicht des Ausschusses – würde das geforderte Verbot des Tragens von Pelztierprodukten in der Öffentlichkeit einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellen, der auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre. Gleichwohl hatte der Petitionsausschuss in Bezug auf die Forderung nach einem Verbot der Haltung und Zucht von Pelztieren auf eine zum Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung laufende Überprüfung des EU-Tierschutzrechts durch die Europäische Kommission hingewiesen. Teil dieser Überprüfung war auch der Tierschutz bei Pelztieren. In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuss die Petition für geeignet gehalten, um in die weiteren Überlegungen zu dieser Thematik auf nationaler und europäischer Ebene einbezogen zu werden. Der Petitionsausschuss hatte

daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um ein EU-weites Verbot der Haltung und Zucht von Pelztieren geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Hierauf teilte das nunmehr zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat dem Petitionsausschuss im Berichtsjahr mit, dass auf europäischer Ebene inzwischen mehrere Maßnahmen zum Schutz von Pelztieren in die Wege geleitet worden seien. So sei unter anderem eine Überprüfung der Textilkennzeichnungsverordnung dahingehend eingeleitet worden, das Vorhandensein von Pelz in Bekleidung und verwandten Produkten klarer zu kennzeichnen. Zudem sei eine externe Studie zur Pelztierhaltung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Auftrag gegeben worden. Ferner sei im Juni 2025 der Amerikanische Nerz auf Vorschlag der Europäischen Kommission in die Liste invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen worden.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Im Berichtsjahr ist die Zahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) betreffen, im Vergleich zum Vorjahr um circa 22 Prozent von 193 auf 236 Eingaben gestiegen.

Ein maßgeblicher Grund hierfür ist der neue Wehrdienst, der im Dezember 2025 durch das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz- WDMoG) gesetzlich verankert wurde und auf die Stärkung der Bundeswehr durch einen gestuften Ansatz abzielt: Ab 2026 müssen alle 18-jährigen Männer einen Fragebogen ausfüllen (Frauen freiwillig), gefolgt von einer Musterung zur Eignungsfeststellung, wobei der Dienst selbst zunächst freiwillig bleibt, aber bei Mangel an Freiwilligen eine verpflichtende Einberufung möglich ist. Aufgrund der damit verbundenen intensiven gesellschaftlichen und politischen Debatte verwundert es nicht, dass den Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen erreichten, die den neuen Wehrdienst entweder kritisierten oder aber eine stärkere Wehrfähigkeit forderten. Häufig ging es um die Frage der Freiwilligkeit versus Wehrpflicht, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die Rolle der zivilen Dienste und die Form oder Verhältnismäßigkeit der Datenerfassung. Auch die höchste Anzahl an Mitzeichnungen einer veröffentlichten Petition aus dem Zuständigkeitsbereich des BMVg betraf diesen Themenbereich. Die Forderung, das WDMoG geschlechtergerecht zu ändern, verzeichnete 228 Mitzeichnungen. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

Weitere Petitionen befassten sich allgemein mit einer Stärkung der Verteidigungsfähigkeit in Deutschland. Der Fokus lag dabei unter anderem auf einer Wiedereinführung der Wehrpflicht, der finanziellen Aufstockung des Verteidigungshaushalts und einer Modernisierung der Bundeswehr. Mehrere Petenten forderten eine bessere materielle Ausstattung, um die Einsatzbereitschaft in einer veränderten Sicherheitslage zu erhöhen. Zudem wurde wiederholt angeregt, die militärischen Laufbahnen der Bundeswehr auch für ausländische Staatsangehörige zu öffnen, um den personellen Nachwuchsproblemen bei der Bundeswehr wirksam zu entgegen.

Daneben wandten sich Petentinnen und Petenten aber auch erneut mit persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss. Dabei ging es beispielsweise um Beschwerden über Vorgesetzte, die Möglichkeiten der Arbeit im Homeoffice, die Gewährung von Zulagen, das Hinausschieben des Ruhestandseintritts sowie Unterstützungsbitten zu einer wohnortnahen Verwendung oder in Versorgungsangelegenheiten.

2.10.1 Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands

Im Berichtszeitraum setzte sich der Petitionsausschuss mit einem Anliegen auseinander, mit dem vor dem Hintergrund des russischen Krieges gegen die Ukraine eine Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und eine Stärkung der deutschen Verteidigungsindustrie gefordert worden war.

In einer Petition, der eine weitere Eingabe mit ähnlicher Zielrichtung zugrunde lag, war diesbezüglich vorgeschlagen worden, dass die Verteidigungsindustrie langfristige Abnahmezusagen und finanzielle Anreize für das Unterschreiten von Lieferterminen und Mehrproduktionen erhalten solle. Zudem sollten die Verteidigungsausgaben mittelfristig auf drei Prozent des Bundesinlandsproduktes festgesetzt und der Personalkörper der Bundeswehr durch finanzielle Anreize – beispielsweise durch höhere Zulagen, zusätzliche Rentenpunkte oder die Gewährung von vergünstigten Studienkrediten – erhöht werden.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass eine einsatzbereite und leistungsfähige Bundeswehr – militärisch wie zivil – einen auskömmlichen und resilienten Personalkörper bedingt. Im Rahmen einer Task Force Personal wurde ein großes und umfassendes Maßnahmenpaket zum personellen Aufwuchs der Bundeswehr entwickelt, das bereits in der zweiten Jahreshälfte 2024 seine Wirksamkeit entfaltet hat. So war das Jahr 2024 das einstellungsstärkste Personalgewinnungsjahr der vergangenen fünf Jahre. Mit rund acht Prozent mehr Einstellungen als im Jahr 2023

und einem absoluten Einstellungszuwachs von rund 1.500 Soldatinnen und Soldaten, wurden die internen Prognosen deutlich übertroffen. Insbesondere bei der Gewinnung von Fachkräften ist es gelungen, signifikante Einstellungszuwächse zu erreichen. Die eingeleitete Trendumkehr setzte sich auch zu Beginn des Jahres 2025 erfolgreich fort. So zeigten sich zu Beginn des Jahres weiterhin positive Bewerbungszahlen und Einstellungszahlen, die die Ergebnisse in der Vorjahresbetrachtung übertrafen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Maßnahmen der Task Force Personal weiter zu verstetigen und auszubauen, um den personellen Aufwuchs der Bundeswehr voranzutreiben.

Zudem ist am 5. März 2025 das Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr (Artikelgesetz „Zeitenwende“) in Kraft getreten. Dieses beinhaltet insbesondere gesetzliche Änderungen im Bereich des Arbeitszeitrechts für Soldatinnen und Soldaten, des Trennungsgeldrechts für militärisches Personal, des Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des soldatischen Dienstrechts. So enthält es unter anderem auch die Änderung des § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes, mit der eine neue gesetzliche Grundlage für die Zahlung von Prämien für Erst- und Weiterverpflichtungen geschaffen wurde. Diese Prämienregelung erlaubt nun zielgerichtet für besonders kritische Verwendungen oder längere Verpflichtungszeiten finanzielle Anreize für Soldatinnen und Soldaten.

Der Petitionsausschuss betonte, dass neben ausreichend Personal auch eine moderne Ausrüstung für eine leistungsstarke Bundeswehr zwingend erforderlich ist. Das 2022 eingerichtete „Sondervermögen Bundeswehr“ in Höhe von 100 Milliarden Euro hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können (NATO: englisch – North Atlantic Treaty Organization, deutsch: Nordatlantikpakt-Organisation). Die Mittel des Sondervermögens dienen der Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr. Nach Auffassung des Ausschusses wurde damit auch hier ein wichtiger Schritt Richtung Modernisierung unternommen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass zeitnah eine Aktualisierung der Nationalen Sicherheitsstrategie erfolgen soll. Zentraler Bestandteil bleibt die Stärkung der sicherheits- und verteidigungsindustriellen Basis in Deutschland und Europa. Mit dieser Strategie wird die Basis für eine robuste, resiliente und europäisch eingebettete Rüstungsindustrie, die zugleich innovationsfähig und strategisch autonom agieren kann, geschaffen.

Hinsichtlich der mit der Petition geforderten Erhöhung der Verteidigungsausgaben stellte der Petitionsausschuss schließlich fest, dass die haushalterischen Anstrengungen den ernsthaften Handlungswillen zeigen, auf die veränderte sicherheitspolitische Situation angemessen zu reagieren. Die Bundesregierung steht zu den gegenüber der NATO und den Alliierten gegebenen Zusagen und berücksichtigt diese bei der Haushaltsaufstellung.

Insgesamt macht dies deutlich, dass die Bundesregierung – auch perspektivisch – die Bereiche Sicherheit und Verteidigung stärkt und weiterhin aktiv das Ziel verfolgt, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr personell, materiell und strukturell nachhaltig zu stärken. Insoweit begrüßte es der Ausschuss, dass dem Grundanliegen der Petition, die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands nachhaltig zu verbessern, bereits durch die eingeleiteten Maßnahmen Rechnung getragen wird – wenn auch nicht in Bezug auf alle mit der Petition geforderten Einzelmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.10.2 Schulische und berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten bei der Bundeswehr

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtsjahr eine Reihe von Vorschlägen, wie die Attraktivität für einen Dienst in der Bundeswehr erhöht werden kann. So schlug ein Petent vor, durch die gezielte Förderung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten bei Ableistung einer Mindestverpflichtungszeit junge Menschen für einen Dienst in den Streitkräften zu gewinnen. Zur Begründung führte er insbesondere aus, es gebe in Deutschland viele junge Menschen ohne oder mit niedrigeren Bildungsabschlüssen, die auf dem Arbeitsmarkt kaum Arbeitschancen hätten. Diese Gruppe biete großes Potenzial, sofern es gelinge, diese durch das Angebot von gezielten Bildungsprogrammen zu gewinnen und zu qualifizieren.

Als Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ab einer abgeleisteten Dienstzeit von mindestens vier Jahren bereits heute über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD) durch

individuelle Beratung, Förderung von schulischer und beruflicher Bildung sowie Betreuung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt bei der Integration in das zivile Erwerbsleben unterstützt werden.

Es wurde betont, dass hierbei alle Maßnahmen auf die individuelle Eignung und Neigung der SaZ ausgerichtet sind. So können SaZ – in Abhängigkeit von der abgeleisteten Dienstzeit – über die Bundeswehrfachschulen angestrebte Schulabschlüsse erwerben oder auf dem freien Bildungsmarkt an beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. vom Erwerb von Berufsabschlüssen bis hin zu Studienabschlüssen) teilnehmen. Die Kosten hierfür trägt die Bundeswehr. Diese Förderungsmöglichkeiten wachsen dabei laufbahnunabhängig in Korrelation mit der abgeleisteten Dienstzeit kontinuierlich bis zu einer Förderungshöchstdauer von 60 Monaten und einem Kostenhöchstbetrag von 21.000 Euro an. Nach Abschluss der individuellen Bildungsphase unterstützt der BFD die SaZ zudem bei der Arbeitsplatzsuche und kooperiert hierbei mit verschiedensten zivilen Unternehmen und dem öffentlichen Dienst.

Der Ausschuss hob hervor, dass der BFD im Rahmen der dargestellten Leistungspakete – beginnend mit der Berufsfindungs- über die Ausbildungsphase bis hin zur Arbeitsplatzsuche – den SaZ individuell beratend und unterstützend zur Seite steht. Während der gesamten Zeitspanne der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben sind die SaZ zudem umfassend über die Bundeswehr finanziell abgesichert, so dass sie sich nach dem Ende ihrer Dienstzeit bis zu 60 Monate voll auf ihre Integration in den zivilen Arbeitsmarkt konzentrieren können. Durch dieses umfassende und engmaschige Netz der Unterstützung und Betreuung werden seit vielen Jahren über 93 Prozent der aus dem Wehrdienst ausscheidenden SaZ langfristig auf dem zivilen Arbeitsmarkt untergebracht.

Dieses System steht auch allen SaZ ohne oder mit niedrigen Bildungsabschlüssen ab einer Mindestverpflichtungszeit von vier Jahren offen. So können – ganz im Sinne der Petition – bereits heute SaZ ohne oder mit niedrigen Bildungsabschlüssen in Abhängigkeit von ihrer geleisteten Dienstzeit und dem persönlichen Engagement Schulabschlüsse, Berufsabschlüsse und Fortbildungsqualifikationen sowie Studienabschlüsse auf Kosten der Bundeswehr über den BFD erwerben.

Da der Vorschlag des Petenten bereits im bestehenden System der Berufsförderung nach dem SVG bei SaZ mit einer Mindestverpflichtungszeit von vier Jahren umfassend abgebildet wird, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.10.3 Auslandsverwendungszuschlag für die Besatzungen von NATO-AWACS-Flugzeugen

Im Berichtsjahr forderte ein Petent, auch deutschen Soldatinnen und Soldaten, die auf NATO-AWACS-Flugzeugen (NATO: North Atlantic Treaty Organization, AWACS: Airborne Warning and Control System) über dem Ausland operativ eingesetzt sind, einen Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) zu gewähren.

Zur Begründung seines Anliegens trug der Petent insbesondere vor, dass seit Februar 2022 im Rahmen von verschiedenen Missionen Flüge von AWACS-Flugzeugen der NATO unter Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten zur Absicherung der NATO-Ostflanke durchgeführt würden. Diese Einsatzflüge fänden in einem Luftraum mit nachweislich erhöhtem Gefahrenpotenzial statt, weshalb den deutschen Besatzungen, die in NATO-AWACS-Flugzeugen über dem Ausland operativ eingesetzt sind, auch dann ein AVZ gewährt werden solle, wenn Start und Landung in Deutschland erfolgten.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss zunächst klar, dass ein AVZ nach Maßgabe des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AuslVZV) für die Teilnahme an einer besonderen Verwendung im Ausland gezahlt wird. Besondere Verwendungen im Ausland sind folgende humanitäre oder unterstützende Maßnahmen, die auf Grundlage eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat an einem bestimmten Ort im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt werden:

- gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBesG Auslandseinsätze auf Beschluss der Bundesregierung sowie
- gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBesG Verwendungen der Streitkräfte im Ausland, für die ein Beschluss der Bundesregierung nicht erforderlich ist, die aus militärfachlicher Sicht jedoch mit einem Einsatz auf Beschluss der Bundesregierung vergleichbar sind, wenn hierüber Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt besteht.

Zu den besonderen Verwendungen im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBesG zählen zum Beispiel die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr an der NATO Security Assistance and Training for Ukraine (NSATU) oder an einzelnen Operationen der NATO Airborne Early Warning & Control Force (NAEW&CF) im Rahmen der enhanced Vigilance Activities (eVA). Demgegenüber sind Übungen zum Erhalt und Ausbau der

Fähigkeiten bzw. Ausbildungen des eigenen Personals keine Maßnahmen im Sinne des § 56 BBesG, für die ein AVZ gezahlt wird.

Handelt es sich bei der jeweiligen Maßnahme um eine besondere Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 BBesG, steht der AVZ vom Tag des Eintreffens am Ort der Verwendung bis zum Ende der Verwendung oder dem Verlassen des Ortes zu. Bei Verwendungen in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch gemäß § 4 Absatz 2 AuslVZV mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes im Ausland. Hierbei ist es unerheblich, von welchem Ort (im In- oder Ausland) aus die Einsatzkräfte in das jeweilige Gebiet der besonderen Verwendung verlegen. Dies gilt ohne Einschränkungen auch für Einsatzflüge des NATO-AWACS-Verbands in Geilenkirchen.

Zusammenfassend stellte der Petitionsausschuss fest, dass die von dem Petenten begehrte Rechtslage bereits besteht. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.10.4 Hinzuverdienstregelungen in der Privatwirtschaft für ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

Zum Anliegen mehrerer Petitionen, in denen sich dafür ausgesprochen worden war, dass die Hinzuverdienstregelungen auf die Versorgungsbezüge von ehemaligen Berufssoldatinnen und -soldaten bei einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft gänzlich entfallen, konnte im Berichtsjahr eine positive Entwicklung verzeichnet werden (vgl. Einzelbeitrag 2.10.1, Bundestagsdrucksache 21/1900).

Zur Begründung der Petitionen war insbesondere darauf verwiesen worden, dass wegen der Regelungen im Soldatenversorgungsgesetz ab spätestens dem 62. Lebensjahr zu der Pension nur noch die Differenz bis zu 100 v. H. der Besoldung des ehemaligen Dienstgrades hinzuverdient werden dürfe. Insoweit bestünde u. a. eine Ungleichbehandlung zu Rentnerinnen und Rentnern, die in Teilen ohne Beschränkungen hinzuverdienen könnten.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung konnte dem Anliegen aufgrund der geltenden Rechtslage zunächst nicht abgeholfen werden. Gleichwohl hatte der Petitionsausschuss erkannt, dass auch ehemalige Berufssoldatinnen und -soldaten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einen wertvollen Beitrag leisten könnten, um dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wenn durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze ein entsprechender Anreiz geschaffen werden würde, erschien dies nach Auffassung des Ausschusses durchaus überlegenswert. Der Petitionsausschuss hatte deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Verbunden mit der Materialüberweisung hatte die Pflicht des BMVg bestanden, dem Petitionsausschuss binnen eines Jahres über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

In seiner Antwort auf die Materialüberweisung informierte das BMVg den Petitionsausschuss im Berichtsjahr darüber, dass es zwischenzeitlich Änderungen an den maßgeblichen Regelungen gegeben habe. Die Hinzuverdienstgrenzen im Soldatenversorgungsrecht seien mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr – dem sogenannten Zeitenwendegesetz – mit Wirkung vom 1. Januar 2025 weitestgehend aufgehoben. Lediglich frühere Berufssoldatinnen und -soldaten, die aufgrund von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, unterfallen weiterhin einer Anrechnung ihres Einkommens auf die Versorgungsbezüge. Die weitestgehende Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen begünstigt damit die weit überwiegende Anzahl von Berufssoldatinnen und -soldaten. Letztlich konnte dem Petition damit abgeholfen werden.

2.10.5 Führen von Dienstgraden a. D. auch für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee

Mit der Forderung, früheren Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) zu gestatten, ihre früheren Dienstgrade mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) oder „d. R.“ (der Reserve) zu führen, hatte sich ein Petent an den Petitionsausschuss gewandt.

Der Petent, der selbst Offizier in der ehemaligen NVA gewesen war, hatte sein Anliegen im Wesentlichen damit begründet, dass auch frühere Berufssoldaten der ehemaligen NVA Soldaten in einer deutschen Armee gewesen seien. Das bestehende Verbot der Weiterführung der in der ehemaligen NVA erdienten Dienstgradbezeichnungen empfinde er als Diskriminierung und Missachtung der Leistungen der ehemaligen NVA-Angehörigen. Selbst Angehörige der Wehrmacht, die aktiv an Kriegshandlungen beteiligt waren, dürften ihren Dienstgrad weiterführen.

Soweit nach dem Einigungsvertrag für Personen, denen Dienstgrade in der ehemaligen NVA verliehen worden waren, mit dem Beitritt am 3. Oktober 1990 das Recht zur Führung ihrer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) verliehenen Dienstgrade endete, halte er diese Regelung für eine Missachtung und Geringschätzung der Lebensleistungen aller Angehörigen der NVA. Die gegenwärtige Situation verstoße aus seiner Sicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellt der Ausschuss nochmals klar, dass nach dem Einigungsvertrag für Personen, denen Dienstgrade in der ehemaligen NVA verliehen worden waren, mit dem Beitritt am 3. Oktober 1990 das Recht zur Führung ihrer nach dem Recht der ehemaligen DDR verliehenen Dienstgrade gemäß Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel XIX, Sachgebiet B, Abschnitt II, § 4 Absatz 1 endete.

Zum selben Ergebnis kommt das Bundesverwaltungsgericht, wenn es erläutert: „Nach dem Einigungsvertrag [EV] endete für Soldaten der ehemaligen NVA mit deren Dienstverhältnis auch das Recht zur Führung ihrer Dienstgrade. Nach § 4 Absatz 3 EV-Anlage dürfen selbst die in der Bundeswehr weiterverwendeten Soldaten der ehemaligen NVA ihre bisherigen Dienstgrade nicht weiterführen, weil diese mit denen der Bundeswehr nicht ohne Weiteres vergleichbar sind.“ (vgl. Urteil vom 8. Oktober 1998, Az. 2 C 7/98). Die Vorschrift, nach der der Bundesminister der Verteidigung einem entlassenen Berufssoldaten die Erlaubnis erteilen kann, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen, setzt im Übrigen die Entlassung aus einem nach den Vorschriften des Soldatengesetzes begründeten Dienstverhältnis voraus. Dies trifft auf frühere Soldaten der ehemaligen NVA nicht zu.

Nach alledem vermochte der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.6 Kein Verkauf von Bundesimmobilien, die der Verteidigung dienen

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit mehreren Petitionen, mit denen gefordert wurde, den Verkauf von Bundesimmobilien, die der Verteidigung dienen, zu stoppen.

Zur Begründung dieses Anliegens wurde insbesondere vorgetragen, die Zeitenwende gebiete es, den Verkauf insbesondere ehemaliger Bunkeranlagen sofort zu stoppen bzw. rückabzuwickeln und diese Anlagen wieder einer sinnvollen militärischen Nutzung zuzuführen.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst klar, dass auch die Bundeswehr an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bundeshaushaltsordnung gebunden ist. Dies bedeutet, dass keine Liegenschaften im Bestand verbleiben dürfen, die auf Dauer nicht mehr durch die Bundeswehr benötigt werden. Aufgrund eines festgelegten Verfahrens werden diese an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als den Immobiliendienstleister des Bundes zur weiteren Verwendung zurückgegeben.

Die BImA nimmt die ihr vom Bund übertragenen liegenschaftsbezogenen und sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie verwaltet und bewirtschaftet die Liegenschaften des Bundes für dienstliche Nutzer wie Bundesbehörden, die Bundeswehr oder Sicherheitsorgane. Dabei hat sie den gesetzlichen Auftrag, das Liegenschaftsvermögen des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und entbehrliche Immobilien wirtschaftlich zu veräußern. Dies bedeutet, dass sie, solange kein bundeswehrseitiger Bedarf gegenüber der BImA kommuniziert wurde, gehalten ist, die Liegenschaften anderweitig – entweder durch Vermietung oder Verkauf – zu verwerten.

Um den Infrastrukturbedarf der Bundeswehr decken zu können, besteht ein enger Kontakt zur BImA. Dieser umfasst auch die Prüfung und Bewertung möglicher zukünftiger Bedarfe der Bundeswehr. Dieser ständige Austausch mit der BImA erfolgt auch bei nicht mehr genutzten Bundesimmobilien. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Grundstücke verkauft werden, an denen ein – ggf. auch neuer – Bedarf der Bundeswehr besteht. Dies gewährleistet, dass kein Grundstück verloren geht, das von der Bundeswehr absehbar benötigt wird.

In diesem Zusammenhang wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Interesse der Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte umfangreiche Untersuchungen durchführt – auch zu möglichen Reaktivierungen von Liegenschaften. Er begrüßte ausdrücklich diese ergebnisoffene Prüfung, mit der gegebenenfalls für militärische Zwecke geeignete Infrastruktur identifiziert wird. Auch wenn dies nicht per se bedeutet, dass gegenwärtig nicht genutzte Immobilien gänzlich im Bestand des Bundes verbleiben, wurde mit den Überlegungen des BMVg der mit der Petition verfolgten Grundintention nach Auffassung des Petitionsausschusses gleichwohl Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.11 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vorher: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Die Anzahl der Petitionen, die den zu Beginn der 21. Wahlperiode geschaffenen Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend betrafen, stieg von 192 Eingaben im Jahr 2024 auf 420 Neueingaben. Dies schließt 53 Eingaben ein, die zu Beginn des Jahres noch vor der Konstituierung des 21. Deutschen Bundestages eingegangen sind. Der deutliche Anstieg geht auch darauf zurück, dass der Bereich der Bildung seit der 21. Wahlperiode nicht mehr durch das Bundesministerium wahrgenommen wird, das zugleich für die Forschung zuständig ist.

Auch in diesem Berichtsjahr schilderten Bürgerinnen und Bürger in mehreren Petitionen ihre Probleme mit der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (KiTa). Sie wünschten sich mehr KiTa-Plätze, längere Betreuungszeiten und niedrigere Gebühren. Auch die pädagogische Qualität und die Förderung der betreuten Kinder in der KiTa wurden kritisiert. Viele Elternteile beschwerten sich zudem über konkrete Entscheidungen von Jugendämtern. Solche Anliegen betrafen in der Regel Maßnahmen bzgl. des Sorge- und Umgangsrechts. Die betroffenen Eltern empfanden es als besonders belastend, wenn das eigene Kind durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde und dazu auch bereits familiengerichtliche Entscheidungen getroffen worden waren. In diesem Zusammenhang rügten die Eltern vielfach die fachliche Qualität der Entscheidungen und das familiengerichtliche Verfahren und wünschten sich eine übergeordnete Kontrollinstanz. Der Petitionsausschuss konnte hier allerdings nur eingeschränkt Unterstützung in Aussicht stellen. Denn er hatte die richterliche Unabhängigkeit und die Zuständigkeit der Länder für die Arbeit der Jugendämter zu beachten.

Erneut trugen viele Petentinnen und Petenten ihre Wünsche nach Verbesserungen beim Elterngeld vor. Wiederholt forderten sie aufgrund gestiegener Lebenshaltungskosten eine Erhöhung des Elterngeldes sowie eine Anhebung des Höchstbetrags. Überdies wünschten sie sich mehr Flexibilität und Änderungen bei den Zuverdienstmöglichkeiten. Wie das Elterngeld, so betrifft auch der Unterhaltsvorschuss die wirtschaftliche Existenz von Elternteilen und ihren Kindern. In diesen Zusammenhang wurden Wünsche nach einer Erhöhung des Selbstbehalts und Änderungen geäußert, die es auch verheirateten bzw. erneut heiratenden Elternteilen ermöglichen, einen Unterhaltsvorschuss zu erhalten.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Petitionen, die den Kinder- und Jugendschutz, vor allem den möglichen Gefährdungen durch den Medienkonsum durch das Internet, betrafen. Die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Eingabe einer Mutter, die einen stärkeren Schutz von Kindern im Hinblick auf die Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet zu privaten und kommerziellen Zwecken forderte, erhielt die Unterstützung von knapp 55.000 Bürgerinnen und Bürgern. Sie wurde deshalb in einer öffentlichen Sitzung unter Beteiligung der Hauptpetentin und des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendschutz beraten. Begründet wurde die Eingabe damit, dass das Posten und „Vermarkten“ von Kindern im Internet durch ihre Eltern die Gefahr sexuellen Missbrauchs, von psychischen Belastungen und von Mobbing berge. Ebenfalls öffentlich beraten wurde eine Petition, mit der die Einführung eines gesetzlichen Mindestalters von 16 Jahren für die Nutzung von sozialen Medien im Internet gefordert wurde. Die Petentin argumentierte, Kinder seien in den sozialen Medien schwerwiegenden Gefahren ausgesetzt und würden zunehmend mehr Zeit vor Bildschirmen verbringen.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Wehrdienstes sprachen sich viele Bürgerinnen und Bürger für eine allgemeine Dienstpflicht, z. B. im Bereich der Pflege, oder mit einem Wahlrecht zwischen Wehrdienst und ziviler Tätigkeit aus. Auch zu geschlechterbezogenen Themen erreichten den Petitionsausschuss eine Reihe von Eingaben. In ihnen ging es häufig um einen stärkeren Schutz von Frauen gegen häusliche Gewalt und geschlechtsbezogene Tötungen sowie um einen Ausbau der Frauenhäuser. Das kontrovers diskutierte Selbstbestimmungsgesetz sorgte ebenfalls wieder für Forderungen nach gesetzlichen Änderungen oder gar nach Aufhebung dieses Gesetzes.

Einen bedeutsamen Schwerpunkt bildeten schließlich Eingaben, die den Bereich der Bildung betrafen. Zum einen äußerten die Petentinnen und Petenten eine Vielzahl an Wünschen, die sich auf die Organisation, den Unterrichtsstoff, die Anerkennung von Bildungsabschlüssen und personelle Angelegenheiten in den allgemeinbildenden Schulen bezogen. Verschiedentlich nahmen Petentinnen und Petenten auch konkrete Vorfälle zum Anlass, um ihrer Sorge über eine zunehmende Gewalt in den Schulen Ausdruck zu verleihen. In all diesen Fällen musste den Petentinnen und Petenten jedoch mitgeteilt werden, dass die Regelung des Schulwesens nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt und der Deutsche Bundestag daher nicht tätig werden könne. Zum anderen betrafen die Eingaben den Bereich der beruflichen Bildung. Hierbei ging es um

Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Ausbildungsgängen, der Ausgestaltung der dualen Ausbildung und wiederholt auch um die Anerkennung von Berufsabschlüssen. Soweit die Anliegen den Regelungsgegenstand des Berufsbildungsgesetzes berührten, konnte sich ihnen der Petitionsausschuss annehmen, da es sich hierbei um ein Bundesgesetz handelt. War dies hingegen nicht der Fall, mussten die Petentinnen und Petenten unter Hinweis auf das bundesstaatlich geprägte Bildungswesen auf die Zuständigkeit der Länder hingewiesen werden.

2.11.1 Mutterschutz nach einer Fehlgeburt

Mit dem höchsten Votum unterstützte der Petitionsausschuss die Eingabe einer betroffenen Petentin, die sich für die Einführung eines Mutterschutzes für Frauen aussprach, die eine Fehlgeburt erlitten haben.

Die Petentin hatte geschildert, dass sie in der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten habe, die sie körperlich und psychisch außerordentlich stark belastet habe. Zusätzlich strapaziert habe sie, dass sie nach der Fehlgeburt gleich wieder arbeiten müssen.

Der Petitionsausschuss äußerte in seiner Entscheidung zunächst Verständnis für das Anliegen, da ihm die Belastungen aufgrund einer Fehlgeburt bewusst waren. Er legte sodann dar, dass nach geltender Rechtslage zwischen einer Totgeburt und einer Fehlgeburt differenziert werde, da die Betroffene bei einer Fehlgeburt eines anderen gesetzlichen Schutzes bedürfe als bei einer Totgeburt. Um eine Fehlgeburt handelt es sich rechtlich dann, wenn sich außerhalb des Mutterleibs keine Lebensmerkmale gezeigt haben und das Gewicht weniger als 500 Gramm betragen hat. In diesen Fällen endet der Mutterschutz bereits mit dem Ende der Schwangerschaft. Bei einer Totgeburt (Geburtsgewicht ab 500 Gramm) bzw. beim Tod des Kindes nach der Geburt gilt hingegen in der Regel die allgemeine Schutzfrist von acht Wochen nach der Entbindung. Auch hier erhalten die betroffenen Frauen während der Schutzfrist Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Bei Totgeburten, bei denen es sich zugleich um eine Mehrlings- oder Frühgeburt handelt, verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen.

Der Petitionsausschuss war der Überzeugung, dass von einer Fehlgeburt betroffene Frauen eines angemessenen Schutzes bedürfen und der Mutterschutz daher entsprechend verbessert werden soll. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Eingabe der Petentin der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie im Hinblick auf notwendige gesetzliche Änderungen auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Da die Petition zur Berücksichtigung überwiesen wurde, oblag es der Bundesregierung, dem Petitionsausschuss innerhalb von sechs Wochen über den Umgang mit dem Anliegen zu berichten.

Die Bundesregierung wies in ihrem Bericht darauf hin, dass der Deutsche Bundestag am 30. Januar 2025 die gesetzliche Grundlage für erweiterte Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche geschaffen habe. Mit der seit dem Juni 2025 geltenden Regelung würden abhängig beschäftigte Frauen die Möglichkeit erhalten, eine Schutzfrist nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche in Anspruch zu nehmen. Für Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche betrage die Schutzfrist zwei Wochen, ab der 17. Schwangerschaftswoche sechs Wochen und ab der 20. Schwangerschaftswoche acht Wochen.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit Rechnung getragen.

2.11.2 Schutz von Kindern und Müttern bei Entscheidungen über eine Inobhutnahme

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr intensiv mit Petitionen betreffend die Praxis der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in den Jugendämtern.

Regelmäßig hatten den Ausschuss Eingaben erreicht, in denen Beschwerde darüber geführt worden war. Besonders eingehend beschäftigten sich die zuständigen Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Petitionsausschusses mit diesem Thema aus Anlass einer Eingabe, die als Leitpetition zusammen mit anderen Petitionen geprüft wurde, in denen vergleichbare Anliegen geäußert wurden. Die Leitpetition betraf einen Fall, in dem eine Mutter vorgetragen hatte, dass sie und ihre kleine Tochter schwerer psychischer und körperlicher Gewalt durch den Kindsvater ausgesetzt worden seien. Ungeachtet dessen sei es dem Kindsvater den Angaben der Mutter zufolge mit Unterstützung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren gelungen, das alleinige Sorgerecht auf sich zu übertragen. Hierbei sei es ihren Angaben zufolge durchgehend zu Allianzen zwischen dem Kindsvater und Sachbearbeitern des Jugendamtes, zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen des Jugendamtes und im Ergebnis zu einer „Täter-Opfer-Umkehr“ gekommen. Zwar sei der Mutter durch die mit dem Fall befassten Gerichte die elterliche Sorge entzogen, aber nicht ihr Umgang mit dem Kind eingeschränkt worden. Dennoch habe das Jugendamt den Umgang unter Hinweis auf eine angebliche Verhaltensauffälligkeit der Tochter entgegen den Empfehlungen mehrerer ärztlicher Gutachten eingeschränkt.

Aus diesem Grund hatte die Mutter eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches dahingehend gefordert, dass Entscheidungen über eine Inobhutnahme beziehungsweise über die Herausnahme aus einer Inobhutnahme ausschließlich auf der Grundlage einer nachweisbaren Gefährdungslage getroffen werden und hierbei auch mildere Mittel geprüft werden sollen. Die Entscheidungen sollten durch ein unabhängiges Spezialteam ergehen. Zudem war gefordert worden, dass Sozialarbeiterinnen und -arbeiter für Fehlentscheidungen vollumfänglich privat haften, die Fallzahlen je Sozialarbeiterin bzw. -arbeiter reduziert und diese im Hinblick auf Gewaltformen im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention) geschult bzw. weitergebildet werden.

Zu der Eingabe war in der 20. Wahlperiode ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertreterinnen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, nunmehr Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMBFSFJ) sowie des Bundesministeriums der Justiz (BMJ, nunmehr Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV) durchgeführt worden, in dem die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert worden war.

Der Petitionsausschuss unterstrich in seiner Entscheidung zunächst, dass die Inobhutnahme ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Eltern und derjenigen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist. Daher ist sie nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Das Jugendamt ist nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, das die Kinder- und Jugendhilfe regelt, unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen. Dies geschieht, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt ihnen das Kind oder den Jugendlichen zu übergeben, wenn nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Andernfalls hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss betonte, dass gerichtliche Maßnahmen nur dann getroffen werden dürfen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die die Sorgeberechtigten selbst nicht abwenden können oder wollen. Dies ist der Fall, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Je schwerer der drohende Schaden für das Kind wiegt, umso geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Es müssen aber konkreten Verdachtsmomente bestehen. Der Petitionsausschuss wies zudem darauf hin, dass Maßnahmen, die zu einer Trennung des Kindes von der elterlichen Familie führen, nur zulässig sind, wenn der Gefahr für das Kindeswohl nicht auf andere Weise, z. B. durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die Tatsachenlage im konkreten Fall hat das Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln.

Soweit bestimmte Entscheidungen der Jugendämter kritisiert wurden, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Jugendämter als Teil der öffentlichen Verwaltung nach dem Grundgesetz (GG) in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden sind. Da die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu den Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehören, gilt für sie die im Grundgesetz verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 GG). Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst das Recht der Gemeinden, diese Aufgaben in ihrem eigenen Wirkungskreis ohne staatliche Einmischung wahrzunehmen. Daher ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, die im Einzelfall ergangenen Entscheidungen der Jugendämter zu überprüfen oder zu ändern. Dies gilt aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Gerichte auch für die gerichtlichen Entscheidungen über eine Inobhutnahme.

Soweit es in der Petition um die Sicherstellung einer ausreichenden Fachlichkeit von Entscheidungen der Jugendämter ging, stellte der Ausschuss fest, dass für die Kinder- und Jugendhilfe ein gesetzliches Fachkräftegebot gilt. Danach soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe ihrer Persönlichkeit nach eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sollen auch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken. Zudem hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Fortbildung und die Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss hielt die derzeitige Rechtslage grundsätzlich für sachgerecht. Seiner Auffassung nach gewährleistet das geltende Recht schon jetzt in hohem Maße, dass behördliche wie auch familiengerichtliche Entscheidungen über eine Inobhutnahme rechtlich und auch fachlich einwandfrei getroffen werden und hierbei die schützenswerten Belange der betroffenen Kinder und Eltern durchaus in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Dem Petitionsausschuss ist der Schutz von Kindern und insbesondere ihren Müttern vor Missbrauch und Gewalt ein herausragend wichtiges Anliegen. Deshalb hob er hervor, dass die einschlägigen Bestimmungen, die das Kindeswohl betreffen, grundsätzlich sicherstellen müssen, dass die Belange der Kinder bei sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen der Jugendämter und Gerichte ausreichend berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Petitionsausschusses waren sich bewusst, dass es im Einzelfall trotz des hohen Schutzniveaus zu Entscheidungen kommen kann, die von unzureichenden Einschätzungen geprägt sind. Aus diesem Grund hielt er es für erforderlich, sowohl die Entscheidungspraxis als auch die bestehenden rechtlichen Regeln fortlaufend zu prüfen, ob ein Bedarf für Verbesserungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie in den familiengerichtlichen Verfahren besteht. Dies gilt auch für die erforderliche Weiterbildung der Mitarbeiter in den Jugendämtern, damit gewährleistet wird, dass die Mitarbeiter für die Belange von Kindern und Frauen ausreichend sensibilisiert sind.

Deshalb war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Petition unabhängig vom geschilderten Einzelfall wichtige Anregungen enthält, die aufgegriffen und geprüft werden sollen. Er empfahl daher mehrheitlich, die Petition der Bundesregierung – dem BMBFSFJ sowie dem BMJV – zu überweisen, soweit es um die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Evaluierung der Entscheidungspraxis sowie des Familien- und des Kinder- und Jugendhilferechts in Bezug auf Inobhutnahmen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.11.3 Unterstützungsbedarf junger Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Jugendhilfe sichern

Mit seiner Eingabe hatte ein Petent auf die zum Teil schwierige Situation junger Menschen aufmerksam gemacht, wenn sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung durch die Jugendhilfe entlassen werden.

Er hatte darauf hingewiesen, dass diese Personen, sogenannte Careleaver, oftmals nicht die Möglichkeit hätten, eine Mietsicherheit anzuspüren. Zudem hätten Careleaver nach Beendigung der Jugendhilfe keinen Zugang zu Institutionen oder Personen, die für sie bürgen könnten. Komme es nach Beendigung der Jugendhilfe zu einem Wohnungswechsel, könnten sie in prekäre Situationen bis hin zu Wohnungslosigkeit geraten. Aus diesem Grund hatte der Petent die Übernahme von Kautionen und Mietbürgschaften durch den Staat gefordert.

Die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Eingabe wurde durch 27 Bürgerinnen und Bürger unterstützt.

Der Petitionsausschuss war sich in seiner Entscheidung der besonderen Herausforderungen bewusst, mit denen junge Menschen umgehen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Er teilte die der Petition zugrunde liegende Einschätzung, dass junge Menschen in der Jugendhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus eine Unterstützung erfahren müssen, die es ihnen ungeachtet der von ihnen geforderten Selbstständigkeit ermöglicht, diese Herausforderungen erfolgreich annehmen zu können.

Daher begrüßte er u. a., dass die Regelungen zur Kostenheranziehung aus dem Einkommen von jungen Menschen für teil- und vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum 1. Januar 2023 abgeschafft wurden. Damit sind die Jugendlichen nunmehr vollständig davon befreit, zu den dabei entstehenden Kosten herangezogen zu werden. Bereits im Jahr 2021 hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, den Kostenbeitrag der Jugendlichen in einem ersten Schritt von ursprünglich 75 auf 25 Prozent zu senken.

Soweit mit der Petition eine Unterstützung von Careleavern in Bezug auf die Mietkosten gefordert wurde, stellte der Petitionsausschuss fest, dass eine systematische Übernahme von Mietbürgschaften und Kautionen gesetzlich nicht geregelt ist. Eine solche Regelung ist auch nicht geplant. Im Übrigen wies er darauf hin, dass die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII, das die Kinder- und Jugendhilfe regelt, in der Zuständigkeit der Länder bzw. der kommunalen Selbstverwaltung liegt.

Er machte jedoch auf eine Regelung im Kinder- und Jugendhilferecht aufmerksam, wonach zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern, rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen sind. In diesem Zusammenhang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Ob die Übernahme von Mietbürgschaften und die Übernahme einer Kaution in Betracht gezogen werden, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls.

Vor diesem Hintergrund war der Petitionsausschuss der Ansicht, dass mit der oben genannten Prüfung das Anliegen der Petition zumindest aufgegriffen und ihm im weiteren Sinne bereits Rechnung getragen wird. Ungeachtet dessen hielt der Petitionsausschuss es angesichts von zunehmend unterschiedlich verlaufenden und herausforderungsvoller sich gestaltenden Lebenswegen junger Menschen für erforderlich, das Leistungsspektrum der Jugendhilfe im Hinblick auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf auf empirischer Grundlage zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies gilt seiner Auffassung nach auch für die Unterstützung, die junge Menschen in der Jugendhilfe an der Schwelle zum Erwachsenwerden erhalten.

Deshalb hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, um auf die strukturelle Problematik bei Careleavern aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfahl daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zu überweisen, soweit es um die Notwendigkeit einer Überprüfung des Unterstützungsbedarfs junger Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen durch die Jugendhilfe geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.11.4 Besserer Schutz von Jugendlichen vor Alkohol und Cannabis

Der Petitionsausschuss befasste sich sehr intensiv mit mehreren Eingaben, die sich mit ähnlicher Zielsetzung für einen besseren Schutz von jungen Menschen vor den Gefahren des Alkohol-, Nikotin bzw. Cannabiskonsums ausgesprochen haben.

In den Petitionen war auf erhebliche Gesundheits- und Entwicklungsrisiken für Jugendliche hingewiesen worden, die mit einem häufigen Konsum dieser Substanzen verbunden seien. Dabei war auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse verwiesen worden, wonach der Konsum von Cannabis zu erheblichen psychologischen Problemen führen könne, da sich das menschliche Hirn in der Lebensphase von der späten Kindheit bis hin zum vollen Erwachsensein – noch bis zum Alter von 25 Jahren – entwickle. Aus diesem Grund wurde neben einer besseren Drogenaufklärung z. B. in Schulen eine unterschiedliche Erhöhung der für den jeweiligen Konsum geltenden Altersgrenzen begehrt.

Im Jahr 2024 war ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des seinerzeitigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nunmehr: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMBFSFJ) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen durchgeführt worden, in dem das Anliegen unter verschiedenen Gesichtspunkten einer eingehenden Erörterung unterzogen worden war.

Der Petitionsausschuss unterstrich in seiner Entscheidung mit Nachdruck, dass ihm der umfassende Schutz vor den Risiken des Drogenkonsums insbesondere von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Anliegen ist. Auch wies er darauf hin, dass die Bundesregierung die Ziele des Jugend- und Gesundheitsschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit verschiedenen präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt. Was die geltende Rechtslage beim Alkohol anbelangt, stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Jugendschutzgesetz für die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche klare Regelungen vorsieht. Er sah neben einer umfassenden Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken des Alkoholkonsums allerdings das Erfordernis, dass die gesetzlichen Regelungen auch eingehalten und konsequent umgesetzt werden, wofür die Behörden der Länder zuständig sind. Im Interesse eines verstärkten Jugend- und Gesundheitsschutzes hielt der Petitionsausschuss es für notwendig, die bestehenden Regeln im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse fortlaufend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies schließt seiner Ansicht nach auch eine fortwährende Diskussion über bestehende Altersgrenzen – auch auf europäischer Ebene – ein.

Vor dem Hintergrund des in der 20. Wahlperiode vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Cannabisgesetzes, mit dem der strafffreie Besitz und Eigenanbau von Cannabis zum Zwecke des Eigenkonsums ermöglicht und die Altersgrenze für den Konsum und Erwerb auf 18 Jahre festgelegt wurden, erachtete der Petitionsausschuss es für zwingend notwendig, die Cannabisprävention gerade bei Kindern und Jugendlichen weiter zu verstärken. Hierbei maß er den Schulen eine tragende Rolle zu und sah Bund und Länder in einer gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung einer Risiko- und Gesundheitskompetenz von Kindern und Jugendlichen. Zudem hielt der Ausschuss es für zentral, das Cannabisgesetz im Hinblick auf dessen Wirkung in der gesellschaftlichen Praxis zu evaluieren und auch die im Zuge dieses Gesetzes bereits intensivierten Präventionsmaßnahmen einer Überprüfung zu unterziehen.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMBFSFJ und dem BMG – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Notwendigkeit einer verstärkten Alkohol-, Nikotin- und Cannabisprävention sowie die Evaluierung des Cannabisgesetzes betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Diese Entscheidung ist mit einer Verpflichtung der Bundesregierung verbunden, dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres über die weitere Entwicklung zu berichten.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit im Berichtsjahr 2025 die Anzahl der Eingaben um 362 auf 1.315 Petitionen.

Eine Vielzahl der Anliegen beschäftigte sich mit Sorgen und Wünschen im Zusammenhang mit der Krankenhaus- und der Pflegereform. Die Petentinnen und Petenten begrüßten das Ziel einer hochwertigen und effizienten medizinischen Versorgung, forderten jedoch zugleich eine umfassende und flächendeckende Versorgung auch im ländlichen Raum. In der Pflege bildeten die Gewinnung von Fachkräften, die Aufrechterhaltung von Pflegeleistungen und deren Finanzierbarkeit einen Schwerpunkt. Einzelne Petitionen beschäftigten sich mit dem Spannungsfeld von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen. Angesichts stetig steigender Beiträge trieb eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern die Frage um, wie die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nachhaltig und zukunftsfest finanziert werden kann. So wurde immer wieder gefordert, die Beitragszahlerbasis auf alle Bürgerinnen und Bürger auszuweiten und damit auf der Einnahmenseite auch Selbstständige, Beamte, Politiker etc. am Solidarsystem der GKV zu beteiligen. Die Petentinnen und Petenten beschäftigten sich darüber hinaus auch mit Krankheitsbildern wie dem sogenannten Post Vac-Syndrom, ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/ Chronisches Fatigue-Syndrom), Long Covid, Delir oder mit diversen Aspekten der ärztlichen Versorgung bei psychischen Erkrankungen.

Nicht zuletzt bildete der Umgang mit der Liberalisierung von Cannabis ein gewichtiges Anliegen der Petentinnen und Petenten. Inhaltlich waren sowohl die Forderungen nach einer Ausweitung der Liberalisierung, detaillierte Vorschläge für den Jugend- und Nichtraucherschutz, (staatlich regulierte) Verkaufsstellen, Erhöhung zulässiger Besitzmengen sowie die Rückgängigmachung der Liberalisierung, mithin das vollständige Verbot von Cannabis, vertreten.

2.12.1 Wohnortnahe Krankenhausversorgung im ländlichen Raum

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine gute patienten- und zukunftsorientierte, wohnortnahe Krankenhausversorgung im ländlichen Raum gefordert worden war.

Zur Begründung war u. a. ausgeführt worden, gerade im ländlichen Raum seien kleinere Krankenhäuser von großer Bedeutung. Sie dürften nicht geschlossen werden, da beim derzeit herrschenden Ärztemangel die medizinische Versorgung durch Haus- und Fachärzte nicht flächendeckend gewährleistet sei. Die Politik sei in der Verantwortung und dürfe derart gewichtige Entscheidungen nicht an ein Expertengremium wie den Gemeinsamen Bundesausschuss delegieren. Zudem dürften rein betriebswirtschaftliche Betrachtungen und Fallzahlen nicht Maßstab für die Gesundheits- und Krankenhausversorgung sein.

Während die Petition von den Berichterstatterinnen und Berichtstattern des Petitionsausschusses intensiv geprüft und beraten worden war, verabschiedete der Deutsche Bundestag Ende der 20. Wahlperiode die sogenannte Krankenhausreform (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG). Zentrale Ziele dieser Reform waren die Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, die Gewährleistung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung für Patientinnen und Patienten sowie eine Effizienzsteigerung in der Krankenhausversorgung.

Da Petitionsverfahren – anders als etwa Gesetzesvorhaben – mit einem Wahlperiodenwechsel automatisch weitergeführt werden, beschäftigten sich 2025 auch die Mitglieder des neuen Petitionsausschusses mit dem Anliegen der wohnungsnahen Krankenhausversorgung im ländlichen Raum. Sie diskutierten die inhaltlichen Neuerungen der Krankenhausreform und betonten mit Blick auf den demographischen Wandel, dass die Sicherstellung einer adäquaten medizinischen Versorgung im ländlichen Raum eine zentrale Aufgabe der gegenwärtigen Gesundheitspolitik ist. Der Gesetzgeber muss die angestoßenen Reformen im Umsetzungsprozess kontinuierlich begleiten und bei Bedarf flexibel anpassen können.

Auch das Bundeskabinett sah Bedarf an Nachjustierungen. Um die begonnene Reform praxisnäher auszugestalten und die Klinikversorgung im ländlichen Raum sicherzustellen, beschloss das Kabinett im Oktober 2025 den Entwurf des Krankenhausreformsanpassungsgesetzes (KHAG).

Um diese Entwicklungen zu begleiten, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen. Auf diesem Wege soll das Anliegen des Petenten in die Vorbereitung des Gesetzentwurfs zum KHAG einbezogen werden.

2.12.2 Flächendeckende medizinische Versorgung für extrem früh- oder krankgeborene Säuglinge

Ein Petitionsverfahren, das der Petitionsausschuss mit einem hohen Votum bedacht hatte, führte im Berichtsjahr zu einem positiven Ergebnis.

Eine Petentin hatte mit ihrer Petition gefordert, die drohenden Schließungen von Perinatalzentren Level 1 zu verhindern. Perinatalzentren Level 1 sind Kliniken höchster Versorgungsstufe, die auf die medizinische Versorgung Frühgeborener und kranker Neugeborener sowie auf die Betreuung von Risikoschwangerschaften spezialisiert sind.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im Dezember 2020 beschlossen, dass jedes Perinatalzentrum Level 1 ab dem 1. Januar 2024 mindestens 25 statt bisher 14 Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 1.250 Gramm jährlich behandeln müsse. Perinatalzentren, die diese Mindestmenge nicht erfüllen würden, dürften die Leistung nicht mehr erbringen.

In der Petition war gefordert worden, die festgesetzten Mindestmengen durch angemessenere Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ersetzen. Weiterhin sollten flächendeckend Frühchen- und Geburtsstationen erhalten bzw. ausgebaut werden.

Zur Begründung hatte die Petentin ausgeführt, eine gute, flächendeckende medizinische Versorgung im Falle von Frühgeburten müsse sichergestellt sein. Die Hochsetzung der jährlichen Fallzahlen führe jedoch zum weiteren Abbau der flächendeckenden Klinikinfrastruktur und damit für Betroffene in vielen Fällen zu unnötigen und im schlimmsten Fall sogar zu lebensgefährlich verlängerten Wegen.

Der G-BA begründete die Hochsetzung der Fallzahlen mit Studien, die belegen sollten, dass frühgeborene Säuglinge in Kliniken mit höherer Fallzahl eine bessere Überlebenschance hätten als in Kliniken mit niedrigerer Fallzahl. Das Personal vor Ort sei besser auf solche Fälle vorbereitet und könne dadurch besser helfen. Die richtige Schlussfolgerung aus dieser Erkenntnis, so die Petentin, sollte doch sein, Standorte mit geringeren Fallzahlen qualitativ besser aufzustellen, anstatt Standorte einfach gänzlich zu schließen. Auch steige die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung des Pflegepersonals an den Standorten mit über 25 Fällen durch die Übernahme weiterer Fälle. Die Fürsorge für Frühgeborene und kranke Neugeborene werde dadurch auf noch weniger, bereits stark belastete Schultern verteilt.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und erzielte 56.682 Online-Mitzeichnungen. Gleichzeitig gingen beim Petitionsausschuss auf postalischem Wege 54.193 Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern ein.

Am 27. März 2023 hatte eine öffentliche Anhörung zu der Petition stattgefunden. Im Rahmen dieser Anhörung waren sowohl die Petentin selbst als auch ein Vertreter der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin im Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des G-BA zu Wort gekommen. Der Petitionsausschuss hatte die besondere Schutzbedürftigkeit neuen Lebens unterstrichen und die vielfältigen Herausforderungen anerkannt, die für betroffene Familien mit einer Frühgeburt einhergehen.

Nach einstimmiger Empfehlung des Petitionsausschusses hatte der Deutsche Bundestag am 12. Oktober 2023 beschlossen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Damit erreichte die Petition das höchstmögliche Votum im Petitionsverfahren – bei Zustimmung aller beteiligten Fraktionen. Dieses Votum bedeutet, das Anliegen der Petentin war begründet und Abhilfe notwendig.

Gemäß der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses werden der Bundesregierung bei sogenannten Berücksichtigungsbeschlüssen zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt, ob und wie die Empfehlungen des Ausschusses umgesetzt wurden.

Das BMG hatte diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2024 darauf verwiesen, dass der G-BA eine umfangreiche Evaluation der Mindestmengenerhöhung in der Frühgeborenenversorgung unter 1.250 Gramm beschlossen hatte. Auf Basis der Erkenntnisse werde der G-BA sodann seinen Beschluss ggf. anpassen oder weiterentwickeln.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Petition blieben die Ausschussmitglieder auch nach dieser Stellungnahme am Ball. Sie organisierten sowohl am 10. Oktober 2024 als auch am 10. Februar 2025 sogenannte erweiterte Berichterstattergespräche. Hierbei tauschten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses intensiv mit Vertreterinnen und Vertretern des G-BA, der Krankenkassen und der Wissenschaft zu den politischen Handlungsoptionen, möglichen Ausnahmeregelungen und Konsequenzen für die medizinische Versorgung aus. Die Ausschussmitglieder betonten u. a., dass Menschen in vielen ländlichen Regionen bereits heute lange Wege für die medizinische Versorgung in Kauf nehmen müssten. Weiterhin brachten die Ausschussmitglieder ihre große Wertschätzung für die Arbeit zum Ausdruck, welche das Krankenhauspersonal in den Kliniken tagtäglich leiste. Letztlich einte alle Beteiligten das Bestreben, für die betroffenen Kinder die besten Lösungen zu finden.

Im Mai 2025 konnte sodann ein Zwischenerfolg verbucht werden. Das Level-1-Klinikum in Neubrandenburg, in welchem die Petentin tätig war, durfte vorerst wieder betrieben werden. Da es dem Ausschuss jedoch – über den Einzelfall des Klinikums Neubrandenburg hinaus – um die langfristig gesicherte Versorgung von Kindern auch in stark ländlich geprägten Regionen ging, beauftragten die Abgeordneten des Petitionsausschusses das BMG, sie über die Ergebnisse der fortlaufenden Evaluation der Mindestmengenregelung auf dem Laufenden zu halten.

2.12.3 Kostenübernahme für die Anpassung von Zahnersatz

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der eine Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) gefordert worden war, damit die Kosten für eine funktionsanalytische Maßnahme zur Anpassung eines Zahnersatzes durch die Krankenkasse übernommen werden.

Zur Begründung hatte der Petent vorgetragen, dass er an einer sogenannten craniomandibulären Dysfunktion (CMD) – ein Sammelbegriff für Fehlfunktionen des Kausystems – leide, diese verursache einen ständigen Schmerz und schränke die Lebensqualität stark ein. Aktuell könne CMD nur medikamentös behandelt werden, was jedoch nicht die Ursache der Schmerzen beseitige. Die Ursachenbekämpfung erfordere eine spezielle Analyse durch einen Zahnarzt.

Bisher würden die Krankenkassen lediglich die sogenannte manuelle Funktionsanalyse erstatten, bei der ein Zahnarzt mögliche Veränderungen im Bereich der Kaumuskeln und Kiefergelenke durch Betrachten und Abtasten analysiert. Der Petent hatte jedoch die Kostenübernahme für die sogenannte instrumentelle Funktionsanalyse gefordert. Bei dieser Methode werden die Funktionen im Kiefer gemessen, etwa mit Geräten zur elektronischen Aufzeichnung von Unterkieferbewegungen. Diese Form der Diagnostik ist nach den einschlägigen Vorschriften des SGB V ausdrücklich von der Erstattung ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss führte ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) durch, um das Für und Wider der Eingabe zu erörtern. Der intensive Fachaustausch ergab zum einen, dass das aktuelle, manuelle Diagnoseverfahren nur ansatzweise bei der Abklärung der Ursachen der Krankheit weiterhelfe, weil dieses lediglich statische Aufnahmen liefere. Insbesondere bei einer CMD sei jedoch eine bewegte Funktionsanalyse nötig.

Zum anderen konnten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter nicht klären, aus welchen Gründen der Gesetzgeber im Jahr 1997 den Ausschluss in § 28 Absatz 2 Satz 8 SGB V aufgenommen hatte. Die damalige Gesetzesbegründung war vergleichsweise kurz und für die aktuell im Raum stehende Frage wenig ergiebig. Gleichzeitig sei eine instrumentelle Funktionsanalyse nach Einschätzung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter nur bei einem geringen Prozentsatz von Patientinnen und Patienten nötig; nämlich bei denjenigen, die der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin weder medikamentös noch durch eine Schiene oder manuelle Therapie schmerzfrei stellen könne.

Daher sprach sich der Ausschuss für eine medizinisch-fachliche Überprüfung dieser Untersuchungsmethode durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aus.

Um den Ausschluss funktionsanalytischer Maßnahmen in § 28 Absatz 2 Satz 8 SGB V zu beseitigen, überwies der Ausschuss die Petition zusätzlich dem BMG als Material.

2.12.4 Stärkung des Gewalt- und Missbrauchschutzes in der stationären Psychiatrie

Ein Petitionsverfahren, in dem strengere Dokumentations- und Kontrollverpflichtungen in der psychiatrischen Pflege und eine obligatorische Obduktion von in solchen Einrichtungen verstorbenen Personen gefordert worden war, führte im Berichtsjahr zu einem positiven Ergebnis.

Das Anliegen der Petition war u. a. mit einem ungeklärten Todesfall während einer Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Pflegeeinrichtung begründet worden. So sei ein Patient dort aufgrund gesetzwidriger Rechtsgrundlage zwangsbehandelt worden. Die Behandlung habe wegen der schwerwiegenden Nebenwirkungen zum Tode geführt. Wegen der fehlenden Obduktion und der Einäscherung sei eine Aufklärung nicht möglich gewesen. Die langjährige Einnahme von Medikamenten habe nicht geholfen, sondern dem Patienten vielmehr Schaden zugefügt.

Der Petitionsausschuss hatte in dieser Sache zunächst keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahmen gesehen. Danach entscheiden über die Verschreibung von Arzneimitteln ausschließlich die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Nur in Ausnahmefällen sei eine richterliche Überprüfung dieser Maßnahmen vom Gesetzgeber vorgesehen, z. B. wenn das verschriebene Arzneimittel mit dem Ziel eingesetzt wird, die behandelte Person am Verlassen des Aufenthaltsortes zu hindern. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen und der Einsatz sedierender Medikamente werde stichprobenartig geprüft. Die Entscheidung über die Durchführung einer Obduktion liege grundsätzlich im Ermessen desjenigen ärztlichen Personals, das die Leichenschau vornimmt und den Totenschein ausstellt.

Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit es um die Stärkung des Gewalt- und Missbrauchsschutzes für Patienten der stationären Psychiatrie geht. Darüber hinaus hatte die Materialüberweisung die Anregung, ein Monitoringsystem für eine flächendeckende Dokumentation aller Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem einzusetzen enthalten, um Transparenz herzustellen und Möglichkeiten zur Reduktion von Zwangsmaßnahmen aufzuweisen. Schlussendlich war die Petition auf Empfehlung des Ausschusses auch den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden, um auch die Landes- und kommunale Ebene mit den dort verantworteten Einrichtungen für das Thema zu sensibilisieren.

In seiner Antwort erklärte das BMG im Berichtsjahr, das Anliegen im Sinne der Stärkung von Patientenrechten, der Vermeidung von Zwangsmaßnahmen und der Erhöhung der Behandlungsqualität in psychiatrischen Kliniken zu teilen. Eine Vielzahl von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zielen darauf ab, dies zu erreichen. Die maßgebliche Zuständigkeit liege allerdings bei den Bundesländern.

Ihnen obliege grundsätzlich die Aufsicht über die Krankenhäuser; die Umsetzung erfolge in der Regel über dafür beauftragte Landesbehörden. Die Aufsichtsbehörden überwachten die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, sorgten durch Anordnungen und Auflagen für die Beseitigung von Mängeln und würden bei Verstößen Sanktionsmaßnahmen verhängen (z. B. Geldbußen, Beschäftigungsverbote, Betriebsuntersagungen). Ferner achteten sie auf die Sicherstellung angemessener Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung und würden Bewohner, Angehörige sowie die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Träger der Einrichtungen beraten. Werden strafrechtlich relevante Verstöße der Einrichtung oder ihres Personals bekannt, komme eine Ahndung nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Betracht.

Zu den Zielsetzungen der Stärkung der Patientenrechte und der Vermeidung von Zwangsmaßnahmen trage unter anderem die Einberufung von Besuchskommissionen gemäß Psychisch-Kranken-Gesetzen (PsychK(H)G) der Länder bei. Sie hätten die Aufgabe, neben Missständen strukturelle Defizite in der Versorgung aufzudecken und zu überprüfen, ob die entsprechenden Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geführt werden.

In den Landeskrankenhausgesetzen ist in der Regel zudem die Funktion von Patientenfürsprechern verankert, die als Ansprechpartner und Berater der Patienten fungieren. Daneben sei in einigen PsychK(H)G auch die Einrichtung von Ombudsstellen vorgesehen.

2.12.5 Kürzung einer Kostenerstattung nach der Gebührenordnung für Ärzte

Zu dem vom Petitionsausschuss unterstützten Anliegen einer Petentin, die sich gegen eine Kürzung ihrer Kostenerstattung gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gewandt hatte, teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass es geprüft werde.

Nach Ansicht der Petentin sei die Weigerung ihres privaten Krankenversicherers, die Kosten für die Operationen des Grauen Stars (Katarakt) komplett zu erstatten, unverhältnismäßig gewesen. Der Augenarzt habe die durchgeführte Laserbehandlung als weitere eigenständige Leistung analog der Ziffer 5855 GOÄ berechnet. Der Versicherer habe eine Erstattung abgelehnt. Hiermit war die Petentin nicht einverstanden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine aufsichtsrechtliche Prüfung der Entscheidung des Versicherers eingeleitet. Hierbei konnte ein beanstandungsfähiges Fehlverhalten nicht festgestellt werden. Der Versicherer hatte gegenüber der BaFin ausgeführt, dass er nicht die Notwendigkeit des Lasereinsatzes anzweifle. Die Leistungskürzung sei allein auf gebührenrechtliche Gründe zurückzuführen. So sehe die GOÄ die Katarakt-Operation als eigenständige Leistung vor. Unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten sei der Lasereinsatz nicht gesondert berechnungsfähig, sondern mit dem Zuschlag nach Ziffer 441 GOÄ abgegolten. Der Versicherer hatte im vorliegenden Fall eine Prüfung seiner Leistungspflicht durchgeführt und die Gebührensnummer 5855 als nicht zulässig von der Erstattung ausgenommen.

Die Eingabe hatte nach Ansicht des Petitionsausschusses gleichwohl Anlass gegeben, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In seinen Antworten erklärte das BMG zuletzt im Berichtsjahr, dass gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung und unter Beteiligung von Vertretern der Beihilfekostenträger ein Vorschlag für eine aktualisierte GOÄ, der den aktuellen Stand der Medizin und damit auch moderne Behandlungs- und Diagnoseverfahren in der Augenheilkunde umfassend abbilde, erarbeitet werde. Die GOÄ sei in Teilen zuletzt im Jahr 1996 überarbeitet worden und eine umfassende Aktualisierung notwendig. Die Bundesregierung erwarte einen gemeinsamen Vorschlag der Bundesärztekammer und des Verbandes der privaten Krankenversicherung und werde prüfen, inwiefern das Anliegen der Petentin Berücksichtigung finden könne.

2.12.6 Unterstützung bei der Gewährung von Krankengeld

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition betreffend die Gewährung von Krankengeld.

Eine Petentin wandte sich Anfang Mai 2025 an den Petitionsausschuss, da sie aufgrund einer Erkrankung Krankengeld beantragt hatte. Die Prüfung durch ihre Krankenkasse dauerte jedoch mehrere Monate an. Dadurch war die Petentin, eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern, in Geldnöte geraten.

Die durch den Ausschussdienst des Petitionsausschusses eingeleitete aufsichtsrechtliche Prüfung beim Bundesamt für Soziale Sicherung ergab, dass die Petentin bereits in den Vorjahren erkrankt gewesen war und Krankengeld bis zur Höchstbezugsdauer erhalten hatte. Aufgrund der 2025 neu eingetretenen Arbeitsunfähigkeit hatte die Krankenkasse zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit der zuvor bestehenden Arbeitsunfähigkeit oder eine durchgehende Erkrankung vorlag. Hierzu wurde die behandelnde Ärztin der Petentin befragt. Ferner wurde für die Berechnung des Krankengeldes der Arbeitsvertrag der Petentin benötigt, da diese eine neue Beschäftigung angetreten hatte und innerhalb der ersten vier Wochen erkrankte. Hierdurch war der von der Petentin kritisierte Zeitverzug entstanden.

Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen bewilligte ihre Krankenkasse das Krankengeld Ende Mai 2025 und zahlte dies zeitnah an die Petentin aus.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.12.7 Rückwirkende Festsetzung von Krankenkassenbeiträgen

Das Petitionsverfahren einer Petentin, die gefordert hatte, eine Abbuchung ihrer Krankenkasse von ihrem Konto zu klären, konnte im Berichtsjahr positiv abgeschlossen werden.

Die Petentin hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, nachdem ihre Krankenkasse 3.362,72 Euro von ihrem Konto abgebucht hatte.

Sie hatte ausgeführt, dass sie polnische Staatsbürgerin sei und seit Anfang 2019 in Deutschland lebe. Zunächst sei sie vom 27. Juli 2019 bis 30. April 2020 hauptberuflich selbständig und damit freiwillig gesetzlich krankenversichert gewesen. In den Folgejahren hatte sie die Jahressteuerbescheinigung für 2019 nicht persönlich bei ihrer Krankenkasse eingereicht, weil jeglicher Schriftverkehr in finanziellen Angelegenheiten über das Büro ihrer Steuerberaterin lief und sie irrig davon ausging, dass ihre Steuerberaterin dies erledigt hatte. Da ihrer Krankenkasse kein Steuerbescheid vorlag, setzte diese den gesetzlich zulässigen Höchstbeitrag fest, auf dessen Grundlage die Beiträge zur Krankenversicherung für das Jahr 2019 berechnet wurden. Die Krankenkasse errechnete für das

Kalenderjahr 2019 einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 3.362,72 Euro und zog diesen per Lastschrift ein. Tatsächlich wies der Einkommenssteuerbescheid der Petentin für 2019 ein negatives Einkommen von minus 841 Euro aus.

Die vom Ausschussdienst des Petitionsausschusses angestoßene aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung hatte ergeben, dass die Krankenkasse die Petentin mehrfach auf ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und über die Folgen der fehlenden Einreichung der Jahressteuerbescheinigung für 2019 – nämlich die Festsetzung des Höchstbeitrags als Berechnungsgrundlage – informiert hatte.

Die Petentin hatte im Wesentlichen ausgeführt, sie habe die Schreiben ihrer Krankenkasse zumindest teilweise nicht erhalten. Sie hatte argumentiert, die Nichtreaktion auf zwei der Schreiben ihrer Krankenkasse sei ein nicht zu entschuldigender Fehler gewesen, der auf jeden Fall Mahngebühren rechtfertige. Beträge in einer Größenordnung von mehreren Tausend Euro von ihrem Konto einzuziehen, sei aus ihrer Sicht aber eine unangemessen harte Strafe. Gleichzeitig hatte sie auf ihr großes, persönliches Engagement als Pflegefachkraft in einem deutschen Krankenhaus hingewiesen.

Letztlich revidierte die Krankenkasse die festgesetzten Beiträge nach erneuter Korrespondenz mit dem Ausschussdienst des Petitionsausschusses. Diese Möglichkeit war durch das Pflegestudienstärkungsgesetz eröffnet worden, welches zwischenzeitlich in Kraft getreten war und zahlreiche Verbesserungen zu Gunsten von Angehörigen der Pflegeberufe normiert hatte. Hiervon hatte auch die Petentin, der die streitigen 3.362,72 Euro in voller Höhe erstattet wurden, profitiert.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.12.8 Elektro-Scooter im Hilfsmittelkatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung

Die Forderung einer Petition, das Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenkassen um Elektro-Scooter mit einer Geschwindigkeit von 15 bzw. 25 Stundenkilometer zu erweitern, konnte derzeit nicht umgesetzt werden.

Die Petentin hatte ihre Forderung damit begründet, dass die bisher dort aufgeführten Elektro-Scooter mit einer Geschwindigkeit von bis zu sechs Stundenkilometer, insbesondere im ländlichen Raum, nicht ausreichen würden. Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition war von 49 Personen online mitgezeichnet worden, es gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses haben Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Hierzu erstellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis, in dem erstattungsfähige Hilfsmittel aufgeführt werden.

Behinderten- und Krankenfahrzeuge, zu denen auch Elektromobile zählen, sind Hilfsmittel, die dem mittelbaren Behinderungsausgleich dienen. Das Bundessozialgericht hat eine Leistungspflicht der Krankenversicherung für Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich (z. B. Rollstühle) nur bejaht, wenn sie die Auswirkungen der Behinderungen im gesamten täglichen Leben beseitigen oder mildern und damit allgemeine Grundbedürfnisse des täglichen Lebens betreffen. Zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören insbesondere das Gehen, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums. Über den Nahbereich hinausgehende Erweiterungen des Aktionsradius gehören auch nach Ansicht des Ausschusses nicht zur Aufgabe der Krankenversicherung. Versicherte haben somit nur Anspruch auf den Basisausgleich. Dieser wird von den Elektromobilen mit einer Höchstgeschwindigkeit von sechs Stundenkilometer sichergestellt.

Nach mehreren Beratungen der Eingabe hatte der Petitionsausschuss das Vorbringen jedoch für geeignet gehalten, in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung einbezogen zu werden. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit die Petition darauf hingewiesen hat, dass die für die volle und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft nötigen Hilfsmittel zu finanzieren sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, eine über den Basisausgleich hinausgehende Versorgung mit Elektro-Scootern (bis zu sechs Stundenkilometer) könne im Lichte der gestiegenen Bedeutung von Teilhabeaspekten im Einzelfall geboten sein. Eine generelle Aufnahme von Elektro-Scootern mit höheren Geschwindigkeiten in den Hilfsmittelkatalog der Gesetzlichen Krankenkassen sei auch mit Blick auf die Rechtsprechung aber nicht geboten.

2.12.9 Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl

Mit seiner Petition beanstandete ein Petent das Verwaltungshandeln seiner gesetzlichen Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Ablehnung der Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl.

Nach Ansicht des Petenten habe die Krankenversicherung die Kostenübernahme ohne Berücksichtigung seines aktuellen gesundheitlichen Zustandes nicht ablehnen dürfen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte eine aufsichtsrechtliche Prüfung eingeleitet und dem Versicherer Gelegenheit gegeben, den Vorgang erneut zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das bestehende Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen die aktuelle medizinische Situation des Petenten nicht mehr vollumfänglich widerspiegelte. Eine Neubegutachtung wurde für sinnvoll erachtet und durchgeführt. Infolge der neuen persönlichen Begutachtung sprach der Medizinische Dienst eine Empfehlung zur Genehmigung des Elektrorollstuhls aus. Nachdem der Petent neben seinem Antrag auf Kostenerstattung auch noch einen ausstehenden Kostenvoranschlag für einen entsprechenden Elektrorollstuhl bei seinem Versicherer nachgereicht hatte, konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.12.10 Kostenloses Trinkwasser in der Öffentlichkeit

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die gefordert hatte, Trinkwasser müsse in der Öffentlichkeit kostenlos oder zumindest kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

Die Petentin hatte ihr Anliegen mit dem Blick auf die immer häufiger und länger auftretenden Hitzeperioden begründet. Hitze beeinflusse nicht nur das Krankheitsgeschehen, sondern führe auch zu Todesfällen. Der Zugang zu Trinkwasser könne in Deutschland aufgrund der öffentlichen Leitungsnetze und der hervorragenden Qualität des Trinkwassers mit vergleichsweise überschaubarem Aufwand ermöglicht werden. Daher sollten an stark frequentierten Orten öffentliche Trinkbrunnen installiert und Gästen in Cafés und Restaurants kostenloses Leitungswasser zur Verfügung gestellt werden. Für den Verkauf von Trinkwasser, auch in Bahnhöfen und an Flughäfen, solle es einen Höchstpreis geben.

Der Petitionsausschuss diskutierte die bestehenden Optionen, um die Forderungen der Petentin umzusetzen und kam zu dem Ergebnis, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Bundesländer den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser im öffentlichen Raum ermöglichen müssen. Der Bund kann seine Verantwortung beim gesundheitlichen Hitzeschutz lediglich im Rahmen von bestimmten Projekten und Förderungen wahrnehmen. So wurden etwa anlässlich der Fußball-Europameisterschaft, die im Juni 2024 stattfand, 51 öffentliche Trinkwasserbrunnen an viel frequentierten Orten im gesamten Bundesgebiet installiert.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels hielt es der Petitionsausschuss gleichwohl für angezeigt, dass sich Deutschland – unter Beachtung der föderalen Zuständigkeiten und unter Beteiligung aller Verantwortlichen – für kommende Hitzewellen noch besser aufstellt. Daher empfahl er, die Petition den Länderparlamenten zuzuleiten, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.

2.12.11 Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Ein Petitionsverfahren, das der Petitionsausschuss mit einem hohen Votum bedacht hatte, führte im Berichtsjahr zu einem positiven Ergebnis.

Mit einer Petition hatte ein Petent die Einführung von Alternativwegen zur Erlangung einer Approbation in Deutschland für solche internationalen Medizinerinnen und Mediziner gefordert, die aufgrund des Fehlens von Teilen des praktischen Jahres oder der staatlichen Abschlussprüfung (Lizenzprüfung) ihre Ausbildung im Herkunftsstaat nicht abgeschlossen haben.

Zur Begründung hatte der Petent u. a. auf einen Mangel an Medizinerinnen und Mediziner verwiesen und beklagt, dass Deutschland über eines der kompliziertesten Anerkennungssysteme der Welt verfüge. Eine Anerkennung sei demnach nicht möglich, wenn eine Lizenzprüfung oder Teile des praktischen Jahres der Ausbildung im Herkunftsstaat fehlten. In diesen Fällen könnten die betroffenen Personen mit einem abgeschlossenen Studium keine Approbation in Deutschland erhalten. Der Weg über die Anerkennung von Studienleistungen und den Abschluss des Studiums in Deutschland sei für die meisten Medizinerinnen und Mediziner aus Kosten- und Zeitgründen nicht gangbar.

Die auf der der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 72 Personen mitgezeichnet und es gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss erläuterte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass ein Grundsatz der Berufsanerkennung darin besteht, dass die Ausbildung im Herkunftsstaat abgeschlossen sein und den Zugang zum Beruf gewähren muss.

Für nicht abgeschlossene ärztliche Ausbildungen gibt es zwei Möglichkeiten, eine deutsche Approbation zu erlangen. Zum einen ist eine Anerkennung von Studienleistungen möglich, die in § 12 der Approbationsordnung für Ärzte geregelt ist. Über diesen Weg kann ein Einstieg in das deutsche Medizinstudium erfolgen, sofern eine Gleichwertigkeit der ausländischen Studienleistungen gegeben ist. Wurde das Studium mit dem dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen, kann anschließend die Approbation erteilt werden.

Zum anderen kann betroffenen Medizinerinnen und Medizinern eine Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung erteilt werden. Mit dieser Berufserlaubnis können sie eine eventuell fehlende Praxisphase in Deutschland nachholen, sich diese Praxisphase im Herkunftsstaat anerkennen lassen und dort auch die staatliche Abschlussprüfung ablegen. Danach kann ein Anerkennungsverfahren in Deutschland durchgeführt werden.

Das deutsche System enthält so mehrere Möglichkeiten, die ärztliche Ausbildung entweder im Herkunftsstaat oder in Deutschland abzuschließen und eine Approbation zu erhalten. Die Vorschläge des Petenten zielen hingegen darauf ab, dass Prüfungen abgelegt werden, ohne dass das entsprechende Studium absolviert wird, seien es universitäre Prüfungen, die staatliche Ärztliche Prüfung oder eine neu geschaffenen Lizenzprüfung. Letztlich würden damit Teile der ärztlichen Ausbildung durch Prüfungen ersetzt, denn Ausbildungsinhalte, die die betreffenden Medizinerinnen und Mediziner im Herkunftsstaat nicht absolviert haben, würden in Deutschland nicht nachgeholt. Besonders deutlich wird dies daran, dass bei ausländischen Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium oft nicht nur die staatliche Abschlussprüfung, sondern auch eine im Herkunftsstaat nach dem Studium zu absolvierende Praxisphase fehlt.

Der Ausschuss anerkannte jedoch den hohen Bedarf an gut ausgebildetem medizinischem Personal und betonte das Erfordernis eines umfassenden Patientinnen- und Patientenschutzes.

Um vor diesem Hintergrund zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in politische Diskussions- und Entscheidungsprozesse einbezogen wird, hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die unbürokratischere Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen geht. Den Landesvolksvertretungen war die Petition ebenfalls auf Empfehlung des Petitionsausschusses mit dem Ziel zugeleitet worden, dass sich dort mit der Frage der Schaffung von Studienplätzen und der generellen Anpassung von Zulassungskriterien beschäftigt wird.

In seiner Antwort im Berichtsjahr teilte das BMG mit, im Rahmen eines geplanten Gesetzgebungsverfahrens werde die Erleichterung der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten diskutiert. Hierbei sollen auch Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen einbezogen werden. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wurde am 1. Oktober 2025 ein Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen durch das Bundeskabinett beschlossen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr (vorher: Bundesministerium für Digitales und Verkehr)

Im Berichtsjahr 2025 erreichten den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages 107 Eingaben, die dem Zuständigkeitsbereich des damaligen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zuzuordnen sind. Seit der Neubildung der Bundesregierung im Mai 2025 kamen weitere 574 Eingaben hinzu, die thematisch dem neuen Bundesministerium für Verkehr zuzuordnen sind.

Wie auch im letzten Jahr war eine Eingabe aus dem Bereich Verkehr Anlass für einen Ortstermin des Petitionsausschusses. Der Petitionsausschuss nutzt Ortstermine, um sich Eindrücke von der Lage vor Ort machen zu können und von möglichst vielen Betroffenen informieren zu lassen. Anstoß für den Ortstermin waren insgesamt drei Petitionen, die im Zusammenhang mit der Flut im Ahrtal stehen. Gegenstand einer Eingabe war die Forderung nach einem Teilrückbau der Bundesstraße 266 zugunsten des Hochwasserschutzes. Zwei weitere Petitionen erhoben die Forderung nach Schaffung einer Ablaufmöglichkeit unter dem Zubringer der Bundesautobahn 571 zum Zwecke des Überschwemmungsschutzes. Neben den Petenten und Mitgliedern des Petitionsausschusses waren auch Vertreterinnen und Vertreter von zuständigen Bundes-, Landes und Kommunalbehörden beteiligt. Zudem waren weitere Sachkundige sowie Bürgerinnen und Bürger anwesend. Alle Beteiligten konnten im Rahmen des

Ortstermins ihre Standpunkte vertreten. Daneben haben die Abgeordneten konkrete Orte besichtigt, um ein vollständiges Bild der Lage zu erhalten.

Etwa jede zweite Eingabe, die sich mit Verkehrsthemen befasste, fiel in die Kategorie Straßenverkehr. Im Berichtsjahr 2025 waren es insgesamt 384 Eingaben. Letztes Berichtsjahr fielen noch 224 Petitionen in diesen Bereich. Damit stieg die Anzahl der Eingaben aus diesem Themenfeld stark. Die breite Themenvielfalt zeigt sich an den vielen unterschiedlichen Forderungen, die die Petentinnen und Petenten beim Petitionsausschuss einbrachten. Bürgerinnen und Bürger reichten z. B. Forderungen ein, die die Einführung einer Maut für Personenkraftwagen (Pkw) nach österreichischem Vorbild zum Gegenstand hatten. Andere Petentinnen und Petenten sprachen sich für eine Helmpflicht für Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern im Straßenverkehr aus, während ein anderer Petent sich für eine effizientere Kraftfahrzeug-Zulassung einsetzte.

Von den 670 Eingaben aus dem Bereich Verkehr fielen 133 Eingaben in die Unterkategorie Eisenbahnwesen. Somit stieg die Zahl von Eingaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht (Vorjahr 124 Eingaben). Dabei beschwerten sich Petentinnen und Petenten über Verspätungen von Zügen sowie die hierzu einschlägigen Regelungen über Entschädigungen. Andere Petentinnen und Petenten unterbreiteten Vorschläge zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Deutschen Bahn AG.

Die Zahl der Eingaben zum Teilbereich Straßen stieg ebenso im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Während im letzten Berichtsjahr noch 39 Eingaben den Petitionsausschuss erreichten, gingen im Berichtsjahr 46 Eingaben ein. Dabei wurden beispielsweise Forderungen nach mehr Lärmschutz an Bundesstraßen oder die Einführung einer Pkw-Maut erhoben.

20 Eingaben fielen in den Bereich Luftverkehr. Damit verharrte die Zahl auf einem ähnlichen Niveau im Vergleich zum Vorjahr (21 Eingaben). Gegenstand der Petitionen waren u. a. die Kritik an Abflugverfahren an unterschiedlichen deutschen Flughäfen oder die Beschwerde über die gesetzlich vorgesehene Altersgrenze für Pilotinnen und Piloten.

Mit insgesamt fünf Eingaben wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss, die ein Anliegen aus dem Bereich Schifffahrt vortrugen.

2.13.1 Nutzung des Fernverkehrs bei Zugausfällen und signifikanten Verspätungen im Regionalverkehr

Im Jahr 2025 befasste sich der Petitionsausschuss mit einer Forderung, dass im Falle von signifikanten Verspätungen und Zugausfällen im Regionalverkehr Kundinnen und Kunden eines Abonnements die Nutzung des Fernverkehrs möglich sein solle. Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und mit insgesamt 81 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Die Petition war damit begründet worden, dass mit der Forderung die Rechte von Reisenden mit einem Abonnement erheblich verstärkt würden und gleichzeitig der Reisekomfort gestärkt werde. Ferner könne die Forderung zu einem wirtschaftlichen Anreiz bei der Deutschen Bahn führen, ihr Schienennetz zukünftig zuverlässiger und pünktlicher zu gestalten.

Zunächst erläuterte der Petitionsausschuss, dass für die fahrgastrechtlichen Ansprüche neben möglichen zivilrechtlichen Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag in erster Linie die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sowie die Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) maßgeblich sind. Nach der Verordnung (EU) 2021/782 stehen dem Fahrgast u. a. Ansprüche auf Erstattung, Entschädigung oder Hilfeleistungen zu. So hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung bei Verspätungen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte oder Durchgangsfahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet. Daneben bestehen für den Fahrgast zusätzliche Rechte bei Verspätungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). So kann ein Fahrgast, der einen Fahrausweis besitzt, der ausschließlich für den Personennahverkehr gilt, die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er sonst mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO). Dieses Recht kann ausgeschlossen werden, wenn für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist.

Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf den § 3 Absatz 4 EVO, wonach das Deutschlandticket als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gilt. Das Deutschlandticket ist ein deutschlandweit gültiges Tarifangebot im SPNV bzw. im gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Es stellt ein besonders günstiges Angebot für Fahrten im SPNV dar. Daraus resultiert gemäß der EVO, dass bei besonders günstigen Entgelten begrenzte Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen. Bei einem solchen Fahrausweis sind die Rechte nach § 11 EVO

ausgeschlossen, wonach der Fahrgast bei einer absehbaren Verspätung von mindestens 20 Minuten am Zielort die Fahrt auch mit einem anderen (höherwertigen) Zug durchführen kann. Durch seine Preisgestaltung unterscheidet sich das Deutschlandticket von anderen Zeitkarten (Monats- oder Jahreskarten), die teurer sind. Alle weiteren Fahrgastrechte bleiben beim Deutschlandticket erhalten.

Insgesamt begrüßte der Petitionsausschuss die bestehenden Fahrgastrechte. Allerdings erkannte der Petitionsausschuss auch an, dass die Nutzung von Fernverkehrszügen durch Inhaberinnen und Inhaber eines Deutschlandtickets bei signifikanten Verspätungen oder Ausfällen zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung der Bahn führen könne. Die vorliegende Petition könne hierzu als Diskussionsgrundlage für mögliche Reformen dienen. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung wird damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss innerhalb eines Jahres über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.13.2 Verschärfung der TÜV-Pflicht für ältere Fahrzeuge

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition, die sich gegen die Planungen zur Verschärfung der TÜV-Pflicht für ältere Fahrzeuge wandte (TÜV: Technischer Überwachungs-Verein, In der Umgangssprache wird das Wort TÜV synonym mit der Hauptuntersuchung von Fahrzeugen verwendet.).

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die daher mit dieser Petition gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass die geplante Verschärfung der TÜV-Pflicht auf europäischer Ebene keine Auswirkungen auf das Unfallgeschehen habe, da nach der Unfallstatistik technische Mängel nur in sehr seltenen Fällen Ursache für Unfälle seien. Überwiegend sei ein Unfall auf menschliches Fehlverhalten wie Ablenkung oder Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen. Die geplanten Änderungen würden insbesondere ärmere Menschen treffen, die in der Regel ältere, aber technisch einwandfreie Fahrzeuge führen würden. Zudem wurde auf ein gesteigertes Verwaltungsaufkommen hingewiesen.

Zunächst informierte sich der Petitionsausschuss im Rahmen einer parlamentarischen Prüfung bei der Bundesregierung. Sowohl der Petitionsausschuss als auch die Bundesregierung gingen im Einklang mit der Petition davon aus, dass nur sehr wenige Unfälle aufgrund erheblicher technischer Mängel entstehen. Die Europäische Kommission räumte selbst ein, dass Fahrzeugmängel nur die Ursache für einen geringen Prozentsatz der Verkehrsunfälle in der Europäischen Union seien. Insofern lehnte die Bundesregierung hier die verpflichtende Verkürzung des Prüfintervals für Fahrzeuge, die älter als zehn Jahre sind, aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten ab.

Eine Verkürzung der Prüfintervale für die Durchführung der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems (Abgasuntersuchung) für ältere Personenkraftwagen (ab zehn Jahre nach der erstmaligen Zulassung) und für leichte Nutzfahrzeuge generell war noch Prüfungsgegenstand.

Vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung der Bundesregierung im Hinblick auf die Pläne der Europäischen Kommission zu verkürzten Prüfintervalen sah der Petitionsausschuss diesen Teil der Forderung als erfüllt an. Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.3 Verbot von vermeidbarem Lärm im Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit der Forderung, vermeidbaren Lärm im Straßenverkehr, der z. B. von getunten Autos herrührt, unter Strafe zu stellen und wenn möglich zu verbieten.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition erhielt 169 Unterstützungen und wurde im Diskussionsforum rege diskutiert.

Die Petentin hatte ihre Forderung damit begründet, dass einige Halterinnen und Halter ihre Fahrzeuge derart manipulieren würden, dass diese Fahrzeuge einen extremen Lärm verursachen würden. Insbesondere die Bevölkerung in Großstädten würde deswegen unter psychischen und physischen Belastungen leiden.

Der Petitionsausschuss erklärte zunächst die geltende Rechtslage. Nach § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist bei der Benutzung von Fahrzeugen – unabhängig davon, ob bauliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden – unnötiger Lärm verboten: Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Ebenso ist unnützes Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn

andere dadurch belästigt werden. Darüber hinaus erlischt die nötige Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, wenn diese technisch verändert werden und dadurch das Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Zudem verwies der Petitionsausschuss auf die geltenden Ahndungsmöglichkeiten: Das unzulässige Verändern zu lauter Motorräder ist mit einem Bußgeld in Höhe von 90 Euro bewährt. Ist das Motorrad unverändert, wird aber dennoch mit unnötigem Lärm betrieben, ist ein Bußgeld von 80 Euro vorgesehen. Eine Belästigung anderer durch das unnütze Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften wird mit einem Bußgeld von 100 Euro geahndet. Eine Verdopplung der genannten Bußgelder ist bei vorsätzlicher Verwirklichung der Ordnungswidrigkeiten vorgesehen (§ 3 Absatz 4a der Bußgeldkatalog-Verordnung).

Aus Sicht des Petitionsausschusses bestehen somit ausreichende Sanktionsmaßnahmen. Allerdings hielt der Petitionsausschuss die wirksame Verkehrsüberwachung, für die die Länder nach der Kompetenzverteilung zuständig sind, für zentral. Er empfahl daher, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die konsequente Kontrolle und Durchsetzung von § 30 Absatz 1 StVO geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.13.4 Prioritärer Zugang für systemrelevante Berufsgruppen zum Führerschein

Im Berichtsjahr befasste sich der Petitionsausschuss mit einer Eingabe, die gefordert hatte, dass die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dahingehend ergänzt wird, dass systemrelevante Berufsgruppen einen priorisierten Zugang zu den praktischen Prüfungsterminen für den Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnis erhalten.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 49 Mitzeichnenden unterstützt worden. Zudem war die Forderung eingehend diskutiert worden.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass nicht nur Fahranfängerinnen und -anfänger immer häufiger auf einen Termin für eine praktische Fahrprüfung warten würden, sondern auch Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie Fachkräfte betroffen seien. Systemrelevante Berufsgruppen wie z. B. Rettungsdienste, Feuerwehren oder Berufskraftfahrerinnen und -fahrer seien auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen angewiesen, deren Berufseinstieg durch einen langen Wartezeitraum verzögert werde. Vor dem Hintergrund des herrschenden Fachkräftemangels sei ein prioritärer Zugang zur praktischen Führerscheinprüfung nötig.

Auf Grundlage einer beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr eingeholten Stellungnahme betonte der Petitionsausschuss, dass der prioritäre Zugang für systemrelevante Berufsgruppen zur praktischen Fahrprüfung ein wichtiges Anliegen ist. Für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen sind in Deutschland insgesamt vier regional tätige Technische Prüfstellen zuständig. Dies sind der Technische Überwachungsverein (TÜV) Rheinland, der TÜV Nord, der TÜV Süd und die DEKRA (Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.). Die Beleihung der Technischen Prüfstellen mit der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen und damit auch die Überwachung der den Technischen Prüfstellen übertragenen Aufgaben obliegt den Ländern.

Um eine Prüfung vorzunehmen, inwieweit ein fachaufsichtsrechtliches Einschreiten der zuständigen Fachministerien der Länder notwendig ist, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.13.5 Senkung der Führerscheinkosten

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr für eine Petition ein, die forderte, die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins zu senken. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Insgesamt 181 Personen unterstützten die Eingabe. Zudem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wurde ausgeführt, dass die Kosten für den Erwerb des Führerscheins unverhältnismäßig gestiegen seien. Im Durchschnitt würden Kosten in Höhe von 2.000 Euro anfallen, wobei die Kosten von Region zu Region unterschiedlich stark schwanken würden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss zunächst eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Der Petitionsausschuss erkannte zunächst an, dass individuelle Mobilität ein hohes Gut ist. Der Führerschein bedeutet gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe. Für viele ist er der Zugang zum Beruf, und viele Bürgerinnen und Bürger sind – vor allem im ländlichen Raum – jeden Tag auf ihn angewiesen. Mit Blick auf die gestiegenen Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis ist es auf politischer Ebene geplant, unter Wahrung hoher Standards die Fahrausbildung zu reformieren, um den Führerscheinwerb bezahlbarer zu machen. Weiter informierte die Bundesregierung den Ausschuss darüber, dass die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis sich im Wesentlichen aus den Unterrichtsentgelten der Fahrschulen, den Antragsgebühren bei der Fahrerlaubnisbehörde und den Gebühren der Technischen Prüfstellen für die Absolvierung der Prüfungen zusammensetzen. Der weit

überwiegende Teil entfällt auf die Unterrichtsentgelte. Diese werden nach den Vorgaben von § 32 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes durch die Inhaberinnen und Inhaber der Fahrschulen frei, selbstständig und in eigener Verantwortung gebildet. Lediglich die Antragsgebühren und die Gebühren von TÜV (Technischer Überwachungs-Verein) und DEKRA (Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.), sind gesetzlich festgelegt. Sie machen jedoch nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtkosten (unter 10 Prozent) aus.

Die Entgelte der Fahrschulen setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen, z. B. den sogenannten Grundgebühren, den Kosten für die Vorstellung der Fahrschülerinnen und -schüler zu theoretischen und praktischen Prüfungen durch die Fahrschulen sowie die Kosten für Sonder- und Übungsfahrstunden. Diese von den Fahrschulen in Ansatz gebrachten Kosten unterliegen der allgemeinen Preisentwicklung. Die Kosten für den Fahrerlaubnisenerwerb variieren je nach Region und Größe der Fahrschule. Die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen hat Vorschläge zur Optimierung der Fahrschulausbildung unterbreitet, die im Internet abrufbar sind. Demnach sollen die Bestehensquoten bei der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung verbessert und dadurch zusätzliche Ausbildungsstunden und Wiederholungsprüfungen vermieden werden. Insgesamt soll eine Verbesserung der Fahranfängersicherheit durch einen besseren Kompetenzerwerb erreicht werden. Zudem hat die Verkehrsministerkonferenz der Länder in ihrer Frühjahrssitzung 2025 das Thema der Kosten für den Fahrerlaubnisenerwerb aufgegriffen. Das Bundesministerium für Verkehr wurde gebeten, den Aspekt der Kosteneindämmung intensiver zu berücksichtigen. Dieser Prozess wurde zwischenzeitlich angestoßen. Mitte 2025 hat ein Stakeholder-Dialog zur Senkung der Führerscheinkosten stattgefunden. Ziel war ein konstruktiver Austausch zu geeigneten Maßnahmen der Kosteneindämmung und die Erörterung möglicher Lösungsansätze. Ungeachtet aller Bemühungen, den Erwerb der Fahrerlaubnis günstiger zu gestalten, muss es weiterhin Ziel der Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung sein, zu einem bezahlbaren Preis die Kompetenzen für eine sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Verkehrsteilnahme zu vermitteln. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung ist Voraussetzung für mehr Sicherheit im Straßenverkehr.

Insgesamt schätzte der Petitionsausschuss die Forderung nach sinkenden Kosten für den Erwerb des Führerscheins als eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ein. Der Petitionsausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang die vorgelegten Reformüberlegungen. Allerdings sah er weiteren Raum, um Bürokratie abzubauen und Fahrschulen in Bezug auf Kosten zu entlasten. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

Die Bundesregierung teilte zwischenzeitlich mit, dass sie im Ergebnis des Stakeholder-Dialogs den Ländern, den Verbänden und der Öffentlichkeit ein Eckpunktepapier zur Reform der Fahrschulausbildung vorgestellt habe. Hierin enthalten seien u. a. Vorschläge zur Pflicht des Präsenzunterrichts, zu Regelungen zum Einsatz von Fahrtrainern, zur Transparenz bei der Gestaltung der Fahrschulpreise, zur Ausgestaltung der Unterrichtsräume von Fahrschulen, zur Gestaltung des Fragenkatalogs für die theoretische Prüfung sowie zur Fahrzeit in der praktischen Prüfung. Die Verkehrsministerkonferenz habe die Ansätze im Herbst 2025 unterstützt. In einer eigens eingerichteten ad-hoc-Arbeitsgruppe würden die Vorschläge nun gemeinsam mit den Ländern diskutiert und weiterentwickelt. Das Ziel sei es, daraus konkrete Einzelmaßnahmen abzuleiten. Es sei vorgesehen, die entsprechenden rechtlichen Schritte im ersten Halbjahr 2026 einzuleiten. Wirkung sollen sie ab dem Jahr 2027 entfalten.

2.13.6 Förderprogramm für die Beschattung interkommunaler Fahrradwege

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition, die gefordert hatte, umgehend ein Förderprogramm für die Beschattung von interkommunalen Fahrradwegen mit Bäumen zu starten. Unter interkommunalen Fahrradwegen sind solche Fahrradwege zu verstehen, die mindestens zwei Gemeinden oder Städte miteinander verbinden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und erhielt insgesamt 121 Unterstützungen. Zudem wurde die Eingabe auf dem Portal für Petitionen rege diskutiert.

Zur Begründung der Petition war auf eine Empfehlung des Bundesumweltamtes verwiesen worden, die auf die Vorteile von beschatteten Fahrradwegen gegen zunehmende Hitze verwiesen habe. Zudem sei aus Sicht der Petition das Pflanzen von Obstalleen besonders im Hinblick auf saisonale und regionale Ernährung sinnvoll. Für die Umsetzung der Maßnahme war vorgeschlagen worden, dass Kommunen Zugriff auf entsprechende Fördermöglichkeiten erhalten sollten.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Bundesverkehrsministeriums ein und befasste sich mit der Frage nach den Fördermöglichkeiten für interkommunale Fahrradwege.

Der Petitionsausschuss begrüßte die Forderung nach Beschattung interkommunaler Fahrradwege aus Sicht der Klimaanpassung. Weiterhin verwies der Ausschuss darauf, dass die Ausgestaltung von interkommunalen Fahrradwegen samt deren Beschattung grundsätzlich Aufgabe der Länder und Kommunen ist. Allerdings hat der Bund in seinem Haushalt erhebliche Mittel bereits veranschlagt, um einzelne Maßnahmen in diesem Bereich zu fördern. Besonders verweist der Petitionsausschuss auf das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“. Städte und Gemeinden erhalten Unterstützung für die erforderliche klimagerechte Umgestaltung ihrer Siedlungsräume, wozu auch interkommunale Radwege gehören können. Seit 2020 wurden 344 Projekte in zahlreichen Städten und Gemeinden im Rahmen des Bundesprogramms für projektbezogene Förderungen ausgewählt. Die Mittel in Höhe von insgesamt 576 Millionen Euro wurden in vier Fördertranchen aus dem Klima- und Transformationsfonds als Projektzuwendung an die ausgewählten Kommunen zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschließt die Projektauswahl auf Grundlage eines Projektauftrags.

Vor dem Hintergrund, dass der Bund zur Förderung einzelner Maßnahmen finanzielle Mittel veranschlagt hat, sah der Petitionsausschuss wesentliche Teile der Forderung als erfüllt an. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.13.7 Forderung nach strengeren Regeln zum Ankern auf dem Rummelsburger See in Berlin

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Forderung nach strengeren Regelungen zum Befahren und Ankern auf dem Rummelsburger See in Berlin. Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestag veröffentlicht und erhielt insgesamt 163 Unterstützungen.

Die Petentin – eine Interessengemeinschaft – hatte ihr Anliegen im Wesentlichen damit begründet, dass bestehende Vorschriften für das Befahren und Ankern auf dem Rummelsburger See nicht eingehalten werden würden. Insbesondere würden unregistrierte und verwahrloste Bootskörper mit teilweise nicht zu identifizierenden Haltern, brennende Schiffe, sinkende Boote und das Treiben herrenloser Schiffe bei Wind und Sturm über den See eine Gefahr darstellen. Zudem sei die Wasserqualität schlecht sowie der Seeboden negativ belastet.

Auf Initiative des Petitionsausschusses fand ein erweitertes Berichterstattergespräch statt. Daran hatten – neben Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages – fachliche Vertreterinnen und Vertreter des damaligen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Spree-Havel, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin teilgenommen.

Für den Petitionsausschuss ergab sich auf Grundlage der unterschiedlichen Informationsquellen folgendes Bild: Auf dem See haben sich in den vergangenen Jahren verschiedene wasserseitige Nutzungen entwickelt. Neben den öffentlich-rechtlich genehmigten und privatrechtlich über Nutzungsverträge geregelten Anlagen und Liegeplätzen an den Seeufern sind zunehmend wasserseitige Nutzungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen und vertraglichen Vereinbarungen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich vor allem um Liegeplätze von Kleinfahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder sonstigen Objekten, die an den vorhandenen senkrechten Ufereinfassungen dauerhaft festmachen und teilweise augenscheinlich auch für Wohnzwecke genutzt werden. Darüber hinaus ankert eine Vielzahl von Kleinfahrzeugen an mehreren Stellen mitten im Rummelsburger See, wobei zumeist einige Kleinfahrzeuge „im Päckchen“ zusammenliegen. Das bedeutet, sie sind längsseits aneinander festgemacht und benötigen so keinen eigenen Liegeplatz.

Aufgrund dieser Nutzungen entstehen vermehrt Konflikte mit den Anwohnerinnen und Anwohnern am Rummelsburger See. Es werden regelmäßig Beschwerdeschreiben über Verschmutzungen, Lärm, Störungen des Landschaftsbildes und Einschränkungen des freien Blicks auf das Wasser bei den zuständigen Behörden eingereicht.

Um zunächst eine Verlagerung der Probleme auf dem Rummelsburger See auf andere Abschnitte der Spree-Oder-Wasserstraße zu vermeiden, wurde ein Stillliegeverbot außerhalb gekennzeichneten Liegestellen oder genehmigter Liegeplätze für definierte Bereiche der Spree-Oder-Wasserstraße angeordnet. Diese Regelung ist im Anhang zu § 1 der siebten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung enthalten und trat am 1. Juni 2024 in Kraft. Zudem wurde das bemannte Stillliegen außerhalb einer gekennzeichneten Liegestelle oder eines genehmigten Liegeplatzes für definierte Bereiche der Spree-Oder-Wasserstraße, wovon auch der Rummelsburger See umfasst ist, angeordnet.

Auf den Abschnitten der Spree-Oder-Wasserstraße mit Durchgangsverkehr ist ein Stillliegeverbot außerhalb gekennzeichneten Liegestellen oder genehmigter Liegeplätze zwingend erforderlich, um die Befahrbarkeit sicherzustellen.

Die Anordnung der ständigen Anwesenheit einer aufsichtführenden Person an Bord gewährleistet, dass immer eine Person vor Ort ist, die im Bedarfsfall eingreifen kann. Diese Maßnahmen sind geeignet, um die schiffahrtspolizeilichen Ziele zu erreichen und greifen weniger in die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer ein als ein flächendeckendes Liegeverbot.

Durch entsprechende schiffahrtspolizeiliche Vollzugsmaßnahmen soll die Wirksamkeit der neuen Regelungen regelmäßig überprüft werden. Sollte sich herausstellen, dass die Maßnahmen nicht die beabsichtigte Wirkung zeigen, wird eine Anpassung erfolgen.

Die beschriebenen Regelungen wurden durch eine Verordnung vorübergehender Art in Kraft gesetzt. Dieses Rechtsinstrument bietet die Gelegenheit, zunächst die Wirksamkeit der neuen Vorschriften zu überprüfen, bevor sie dauerhaft in die einschlägige Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung aufgenommen werden.

Insgesamt begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich die erfolgten Anordnungen und die geplante Überprüfung der neuen Regelungen. Ebenso unterstützt der Petitionsausschuss die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) zur Schaffung eines Regelwerks zur Zulassung von Eigenbauten bzw. Schwimmkörpern.

Soweit die Wasserqualität des Sees sowie die toxikologische Belastung des Seebodens und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Wohnen am und das Baden im See angesprochen sind, stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Land Berlin zuständig ist.

Daher empfahl der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMV – als Material zu überweisen, soweit es um die Überprüfung der Wirksamkeit der neuen Regelungen aus der siebten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und um die Erarbeitung eines neuen Regelwerks zur Zulassung von Eigenbauten bzw. Schwimmkörpern geht, die Petition der Landesvolksvertretung von Berlin zuzuleiten, soweit die Wasserqualität des Rummelsburger Sees sowie die toxikologische Belastung des Seebodens und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Wohnen am und das Baden im See geprüft werden sollen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.13.8 Beschleunigter Ausbau des Internets

Eine Petition, in der die langsame Digitalisierung in Deutschland kritisiert und ein schnellerer Ausbau des Internets gefordert wurde, konnte im Berichtsjahr positiv abgeschlossen werden.

Zur Begründung war von dem Petenten u. a. ausgeführt worden, Deutschland sei zwar ein hoch industrialisiertes Land, würde jedoch nur in den Ballungsgebieten schnelles Internet zur Verfügung stellen. Er reise viel und habe eine derart schlechte Internetverbindung wie in seinem Wohnort in der Gemeinde Zehrental sowie in weiteren Teilen Sachsen-Anhalts nirgends erlebt (Downloads 0,87 Megabit und Uploads 0,76 Megabit). Eine Nutzung des Internets sei kaum möglich.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte zunächst festgestellt, dass der Zugang zu schnellem Internet eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, steigenden Wohlstand und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an der modernen Informations- und Wissensgesellschaft darstellt. Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung die Gigabitstrategie verabschiedet hatte, welche insgesamt 100 Maßnahmen zur Beschleunigung des Internetausbaus bündelt.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Schaffung einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur, die nach Ansicht des Ausschusses von besonderer Bedeutung ist, hatte der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – zur Erwägung zu überweisen, damit sie im Rahmen der Umsetzung der Gigabitstrategie einbezogen wird.

In seiner Antwort im Berichtsjahr erklärte das Ministerium, Ziel der Bundesregierung sei die flächendeckende Versorgung Deutschlands mit Glasfaser. In unrentablen Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau stattfände, unterstütze der Bund durch die Breitbandförderung den flächendeckenden Glasfaserausbau. Das Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 unterstütze den Glasfaserausbau in Gebieten, in denen noch kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer und jeder Endnutzerin zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Megabit pro Sekunde im Download und mindestens 150 Megabit pro Sekunde im Upload zur Verfügung stelle.

Die Adresse des Petenten in Zehrental wäre im Rahmen des sogenannten Markterkundungsverfahrens als unterversorgt gemeldet worden und es hätten keine eigenwirtschaftliche Ausbaumeldung eines Telekommunikationsunternehmens vorgelegen. Entsprechend wurde die Adresse für den Ausbau eines geförderten Glasfaseranschlusses vorgesehen. Der Zweckverband Breitband Altmark erhielt im Jahr 2022 den endgültigen Zuwendungsbescheid für dieses Infrastrukturförderprojekt. Der Hausanschluss an der Adresse des Petenten wurde vollständig fertiggestellt. Die Messprüfung erfolgte im September 2023 und war erfolgreich. Am 4. Oktober 2023 erfolgte die Übergabe der ausgebauten Infrastruktur an den Netzbetreiber.

2.14 Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Zum Geschäftsbereich des nach der Bundestagswahl 2025 neu eingerichteten Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr 188 Eingaben.

Ein Großteil der Petitionen fokussierte sich auf die stärkere Regulierung großer Social Media Plattformen. In Einzelfällen wurden sogar deren Verbote gefordert. Forderungen nach gesetzlicher Regulierung wurden auch verstärkt im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) erhoben. Ein zentrales Anliegen war hierbei die Pflicht zur eindeutigen und dauerhaften Kennzeichnung von Inhalten, die durch KI erzeugt wurden. Bezüglich des Dienstleistungsangebots von Behörden forderten die Bürgerinnen und Bürger ein besseres Angebot von digitalen Möglichkeiten, Anträge zu stellen und behördliche Leistungen zu beziehen. Im Bereich der Kundenbeziehungen im privatwirtschaftlichen Sektor, etwa bei Banken und Versicherungen, wurde dagegen der zunehmende Verzicht auf analoge Angebote und persönliche Kontaktmöglichkeiten beklagt. In einer Petition wurde diesbezüglich gefordert, das Verwenden von sogenannten noreply-Adressen (keine-Antwort-Adressen) zu untersagen. Der schnellere Ausbau der digitalen Infrastruktur ist ebenfalls eine Forderung, die mehrfach an den Petitionsausschuss herangetragen wurde. Trotz aller Forderungen nach einer stärkeren Digitalisierung scheint es manchen Bürgerinnen und Bürgern auch wichtig zu sein, Smartphone, Laptop, Tablet & Co. einfach ruhen zu lassen, wie die Petition eines Petenten nach einem internetfreien Sonntag zeigt.

2.15 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (vorher: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz)

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 wurden der Zuschnitt und die Bezeichnung des Ministeriums geändert. Aus dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Auswärtigen Amt hat das Bundesumweltministerium die Aufgabenbereiche für den nationalen und internationalen Klimaschutz erhalten. Für das Verbraucherrecht wurde das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuständig.

Die Zahl der Eingaben für den bis 6. Mai 2025 geltenden Ressortzuschnitt betrug 31, anschließend wurden 224 Eingaben zu Themen des neuen Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) eingereicht. Im Berichtsjahr stieg somit die Gesamtzahl der Eingaben von 188 im Jahre 2024 auf insgesamt 255 Eingaben.

Schwerpunkte der Eingaben waren erneut der Umwelt-, Klima- und Naturschutz, meist mit ganz konkreten Forderungen zur Verbesserung der Situation. So gab es das Anliegen, Maßnahmen gegen Müllanhäufungen und überfüllte Altkleidercontainer zu ergreifen, das Pfand auf Ein- und Mehrweggetränkeverpackungen zu erhöhen oder eine Pfandregelung für beispielsweise Alt-Reifen oder CO₂-Kartuschen einzuführen. In einer veröffentlichten Petition wurde ein generelles Exportverbot für Plastikabfälle für Deutschland gefordert. Für letzteres fand die veröffentlichte Eingabe auf der Internetseite des Petitionsausschusses 571 Mitzeichnungen und wurde in 16 Beiträgen diskutiert.

Die Beratung der Petition einer Bürgerinitiative aus der rheinland-pfälzischen Kreisstadt Germersheim mit dem Anliegen, militärische und zivilrechtliche Gefahrstofflager gleich zu behandeln, konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Bei allem Verständnis für die Befürchtungen der Anwohnerinnen und Anwohner vor Ort sah der Ausschuss aufgrund der Rechtslage und der Sicherheitsbestimmungen keinen Anlass, parlamentarisch tätig zu werden. Im Gefahrstofflager der US-Army (Heer der Vereinigten Staaten von Amerika) in Germersheim fanden im Zeitraum 2017 bis 2019 drei anlagenspezifische Inspektionen statt, ohne dass schwerwiegende, die Nachbarschaft und die Umwelt gefährdende Mängel festgestellt wurden. Das Petitionsverfahren wurde damit beendet. Eine Petentin forderte, Neubauten mit großen Glasflächen verpflichtend mit speziellen Vogelschutzfolien auszustatten, Bestandsgebäude nachzurüsten und die Öffentlichkeit hinsichtlich Vogelschutz und Glas stärker zu

sensibilisieren, weil Glasfronten für Vögel eine Gefährdung seien. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, dort 274-mal mitgezeichnet und in 21 Beiträgen diskutiert. Das Verfahren dauert noch an.

In mehreren Petitionen wurde gefordert, die Herstellung und Verbreitung von Einweg-E-Zigaretten – sogenannten Einweg-Vapes – zu verbieten und ein Einfuhrverbot zu erlassen, weil solche Zigaretten neben dem zu verdampfenden Liquid auch einen Akku (Akkumulator) enthielten. Eine veröffentlichte Eingabe erhielt 258 Mitzeichnungen und wurde in 25 Beiträgen diskutiert. Der Ausschuss hielt es für wichtig, die Verbraucherinnen und Verbraucher stärker darüber zu informieren, dass es sich bei solchen Zigaretten um Elektrogeräte handelt, die nicht über den Restmüll entsorgt werden dürfen; dies wird vom BMUKN bereits umgesetzt. Der Ausschuss empfahl im Ergebnis, die Petition zuständigkeitshalber dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Mehrere Eingaben, die Landessachen betrafen, so zum Beispiel eine Petition, in der es um den Schutz eines Campingplatzes an der Ostsee durch dauerhafte Küstenschutzmaßnahmen ging, um das Recht auf Ruhe und die Einhaltung der Lärmverordnung oder um die Müllabfuhr wurden an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung abgegeben oder die Petentinnen und Petenten dorthin verwiesen. Auch die Eingabe eines Petenten, der ein Verbot von Zoos begehrte, wurde an die zuständige Landesvolksvertretung weitergeleitet.

2.15.1 Verbot von Mikroplastik

Zum Anliegen einer Petition, mit der gefordert worden war, den Einsatz von Mikroplastik in der chemischen Industrie zu verbieten, wurde im Berichtsjahr bestätigt, dass weiterer Forschungsbedarf besteht.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass sich der Einsatz von Mikroplastik schädlich auf Tiere und die Umwelt – insbesondere die Gewässer – auswirke und der menschlichen Gesundheit schade. Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie hatte dort 132 Mitzeichnungen erhalten und war in 22 Beiträgen diskutiert worden.

Der Petitionsausschuss hatte im Rahmen der Prüfung der Eingabe rein nationale Regelungen für besorgniserregende Stoffe angesichts des grenzüberschreitenden Handels und des freien Personenverkehrs in Europa für nicht geeignet gehalten, grenzüberschreitende Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu lösen. Das europäische Chemikalienrecht wurde mit der sogenannten REACH-Verordnung (REACH: Registrierung, Evaluation [Bewertung], Authorisation [Zulassung] und Restriction [Beschränkung] von chemischen Stoffen) europaweit harmonisiert. Die Bundesregierung und die national zuständigen Fachbehörden konzentrieren sich zur Verbesserung des Schutzes von Umwelt und Gesundheit unmittelbar auf die Fortentwicklung des harmonisierten europäischen Chemikalienrechts.

Der Ausschuss hatte darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Reduzierung des zukünftigen Eintrags von Plastik bzw. Mikroplastik in die Umwelt die Europäische Kommission eine sogenannte Kunststoff-Strategie beschlossen hat; inzwischen sind beispielsweise bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte wie Plastik-Trinkhalme verboten. Der Petitionsausschuss hatte jedoch das Anliegen im Wesentlichen für nachvollziehbar gehalten und deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit es um die Einschränkung von flüssigen Polymeren geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In ihrer Antwort erklärte die Bundesregierung im Berichtsjahr u. a., dass es inzwischen eine europaweite Beschränkung für absichtlich zugesetzte Mikroplastikpartikel im Rahmen der REACH-Verordnung gebe. Mögliche gefährliche Effekte flüssiger Polymere entstünden aufgrund ihrer chemischen Struktur, im Gegensatz zu den schädlichen Auswirkungen der Mikroplastikpartikel, die maßgeblich auf Partikeleffekten beruhten. Bereits im Jahr 2018 hätten die Bundesbehörden begonnen, Informationen über die Verwendung und das Vorkommen in der Umwelt sowie über die Eigenschaften flüssiger Polymere zu recherchieren. Nur bei Kenntnis eines Gefahrenpotentials könne ein Regelungsbedarf erkannt und entsprechend reagiert werden. Die Stoffgruppe der flüssigen, wasserlöslichen und gelbildenden Polymere umfasse eine Vielzahl an chemischen Verbindungen, die sich in Struktur und Verwendung grundlegend unterscheiden.

Nach Auffassung von Fachbehörden deuteten Gutachten darauf hin, dass die Polyquaternium-Verbindungen weit verbreitet und in verhältnismäßig hohen Konzentrationen in Oberflächengewässern vorkommen. Da diese Verbindungen adsorptiv seien, könnten in den Gewässersedimenten noch höhere Konzentrationen vorliegen. Derzeit sei jedoch eine exakte Quantifizierung noch nicht möglich. Insoweit gebe es weiteren Forschungsbedarf, um einerseits mit einer weiterentwickelten Analysemethode tatsächlich eine Quantifizierung vornehmen zu können und

andererseits Tests zur Ökotoxizität zu ermöglichen. Auf Basis dieser Ergebnisse wäre es den Behörden dann möglich, konkreten Regelungsbedarf und ggf. geeignete Interventionsstrategien zu identifizieren.

2.15.2 Abschaffung von Feinstaubplaketten für Elektrofahrzeuge

Ein Petitionsverfahren, das der Petitionsausschuss mit einem hohen Votum bedacht hatte, konnte im Berichtsjahr positiv abgeschlossen werden.

In einer Petition war der Wunsch geäußert worden, die Pflicht zur Anbringung einer Feinstaubplakette für Elektrofahrzeuge entfallen zu lassen. Das Anliegen war damit begründet worden, dass Elektrofahrzeuge mit einem E-Kennzeichen versehen werden müssten, so dass die zusätzliche Anbringung einer Feinstaubplakette eigentlich überflüssig sei. Dies spare der Besitzerin bzw. dem Besitzer des Fahrzeugs fünf bis sieben Euro für die Plakette. Zudem würden Ressourcen für die Herstellung und den Vertrieb der Plakette eingespart. Die Kontrolleure des ruhenden Verkehrs sowie die Polizei würden die Berechtigung des Fahrzeuges innerhalb der Umweltzonen sofort anhand des Kennzeichens erkennen.

Der Ausschuss stellte zunächst fest, dass nach geltender Rechtslage Fahrzeuge zur Einfahrt in eine Umweltzone – soweit sie nicht durch die Verordnung oder durch Allgemeinverfügungen ausgenommen sind – über die entsprechende Plakette verfügen müssen. Elektrofahrzeuge erfüllen nach dem Elektromobilitätsgesetz die Anforderungen für eine solche Plakette. Unabhängig davon liegt es im Ermessen der Vollzugsbehörden der Länder, ob bereits kurzfristig zugunsten einer Verwaltungsvereinfachung für die Fahrzeughalter vor Ort im Rahmen einer Ausnahmeregelung für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen von dem Erfordernis einer grünen Plakette zur Einfahrt in eine Umweltzone abgesehen werden kann.

Der Ausschuss hielt das Anliegen für grundsätzlich berechtigt und unterstütze es. Er hatte empfohlen, die Eingabe der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es sich um reine Elektrofahrzeuge handelt, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In seiner Antwort im Berichtsjahr erklärte das nunmehr zuständige Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dass das Anliegen bei der nächsten Novellierung der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgegriffen werde und eine Ausnahme der Fahrzeuge mit E-Kennzeichen von der Plakettenpflicht vorgesehen sei.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.15.3 Sichtbarkeit von Verpackungsrücknahmestellen in Supermärkten

Mit einer Petition war gefordert worden, Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Rücknahmemöglichkeiten von Verpackungen, Batterien oder Elektroaltgeräten in Lebensmittelgeschäften durch Schilder oder ähnliche Hinweise aufmerksam zu machen. Nach Ansicht des Petenten müsse auf die entsprechenden Rücknahmeverpflichtungen gut sichtbar, leicht lesbar und in verständlicher Sprache in prominenten Bereichen der Geschäfte hingewiesen werden. Viele Endnutzerinnen und -nutzer wüssten nicht, dass entsprechende gesetzliche Grundlagen zur Rückgabe geschaffen worden seien und nutzten diese entsprechend auch deutlich seltener.

Die auf der der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 69 Personen mitgezeichnet und es gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss betonte in seiner Beschlussempfehlung, dass die Stärkung des Ressourcenschutzes, die Intention der gesetzlich vorgegebenen Rückgabestrukturen für Verpackungen ist, ein wichtiges Anliegen darstellt und dass die bessere Kenntlichmachung der Rückgabemöglichkeiten unterstützenswert ist.

Gleichwohl wies er darauf hin, dass es für als Abfall anfallende Verpackungen bereits eine Rücknahmeverpflichtung durch die sogenannten Dualen Systeme – und mit ihr auch eine Hinweispflicht auf die Sammelstellen – gibt. Eine entsprechende Hinweispflicht in den Supermärkten ist daher nicht nötig. Für sogenannte Transportverpackungen, die nicht über das Duale System entsorgt werden können, sieht das Verpackungsgesetz bereits eine Hinweispflicht auf die existierende Rückgabemöglichkeit in den Verkaufsstellen der entsprechenden Läden vor.

Für Pfandflaschen (Einweg und Mehrweg) hat der Einzelhandel schon seit Längerem eine Rücknahmeverpflichtung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die nach Ansicht des Petitionsausschusses allgemein bekannt sein dürfte. Gleichwohl prüft das zuständige Umweltministerium fortlaufend, ob und inwieweit die bestehenden Regelungen transparenter gestaltet werden können.

Für alte Elektronikartikel und für Batterien sehen das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG – Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und

Elektronikgeräten) sowie das Batteriegesetz (BattG) bereits Hinweispflichten für entsprechende Rücknahmemöglichkeiten vor. So haben Geschäfte nach § 18 BattG ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln u. a. auf die unentgeltliche Rückgabemöglichkeit im Markt hinzuweisen. Eine vergleichbare Regelung besteht auch für die Rückgabe von Elektroaltgeräten im Handel.

Um die Erkennbarkeit der Rückgabestellen für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu steigern, sieht das ElektroG zudem vor, dass die verpflichteten Händlerinnen und Händler ihre Sammelstelle mit dem einheitlichen Sammelstellenlogo zu kennzeichnen haben. Zur besseren Erkennbarkeit der Handelsrücknahme für Batterien sind die Batterierücknahmesysteme nach § 18 Absatz 4 BattG verpflichtet, ebenfalls ein einheitliches Sammelstellenlogo zu entwerfen und dieses den Rücknahmestellen zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Erkennbarkeit der jeweiligen Sammelstelle im Handel für Verpackungen, Batterien und Elektroaltgeräte ist demnach bereits heute von den entsprechenden Einzelhändlerinnen und -händlern sicherzustellen. Gleichzeitig unterstrich der Petitionsausschuss sein Interesse an einer kontinuierlichen Verbesserung der Kenntlichmachung und hielt fest, dass die aktuellen Maßnahmen regelmäßig auf den Prüfstand im Hinblick auf ihre Effektivität zu stellen sind.

Der Ausschuss machte in diesem Zusammenhang auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aufmerksam, das vom Deutschen Bundestag am 6. November 2025 verabschiedet wurde. Mit dem Gesetz sollen die Sammelmenge von Elektro- und Elektronikgeräten gesteigert und die Erfassung von Lithium-Batterien an den kommunalen Sammelstellen verbessert werden. Im Übrigen sollen über die Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformation mehr Elektroaltgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall erfasst werden. Ein weiteres Ziel der Novelle des ElektroG ist es auch, für elektronische Einweg-Zigaretten weitere verbrauchernahe Rückgabemöglichkeiten zu etablieren.

Mit Verweis auf die bereits umfassenden Informations- und Hinweispflichten sowie die bereits angestoßenen gesetzgeberischen Maßnahmen für eine weitere Verbesserung bei der Kenntlichmachung von Rückgabemöglichkeiten für Verpackungen, Batterien und Elektroaltgeräte empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.15.4 Recht auf Reparatur

Zu mehreren durch den Petitionsausschuss unterstützten Eingaben, die sich mit dem Recht auf Reparatur beschäftigten, konnte der Ausschuss im Berichtsjahr eine positive Entwicklung verzeichnen.

In drei Petitionen war die Einführung eines Rechts auf Reparatur gefordert worden, das sich auf alle in Deutschland produzierten und gehandelten Produkte mit Ausnahme von Verbrauchsgütern beziehen soll. Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, eine Reparatur führe zur Einsparung von Ressourcen und Emissionen. Zudem werde den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Wahlfreiheit ermöglicht. Eine Eingabe war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden; es gingen 11.920 Mitzeichnungen und 79 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hatte dem damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mehrmals Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Sowohl das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz waren einbezogen worden.

Der Ausschuss hatte im Ergebnis die Forderung nach besserer Reparierbarkeit der Produkte unterstützt, um ihre Lebensdauer zu verlängern. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ökologische Produktpolitik auf europäischer Ebene gestaltet wird, da sich die Waren im europäischen Binnenmarkt bewegen und einheitliche Anforderungen sinnvoller sind als unterschiedliche nationale Regelungen.

Bereits im Koalitionsvertrag der vergangenen 20. Wahlperiode war das Recht auf Reparatur hervorgehoben worden und die Bedeutung der Lebensdauer von Produkten für die Nachhaltigkeit betont. Auch auf europäischer und nationaler Ebene bestehen Bestrebungen, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Insbesondere hatte der Ausschuss auf die Pläne der Europäischen Union (EU) verwiesen, die Ressourcenschutzregelungen unter der erfolgreichen EU-Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG auf weitere Produktgruppen auszuweiten und u. a. mit der Sustainable Products Initiative (SPI) eine umfassende ökologische Produktpolitik zu fördern.

Der Petitionsausschuss hatte die Einigung der Hersteller von zehn energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen (z. B. Haushaltsgeräte und Elektronikprodukte) begrüßt, die seit dem 1. März 2021 ihre Produkte so designen müssen, dass für die Lebensdauer des Produkts bedeutsame Komponenten mit herkömmlichen Werkzeugen auseinanderbaubar sein müssen, ohne es zu zerstören. Insoweit war dem Anliegen der Petition auf europäischer Ebene bereits teilweise entsprochen worden. Der hohe Preis einer Reparatur im Vergleich zum Neukauf kann aber ein Ausschlussgrund für eine Reparatur sein und damit im Falle eines Defektes das Leben eines Produktes beenden. Der Petitionsausschuss hatte darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedsstaaten eine neue Ökodesign-Verordnung beschlossen haben, die die Ökodesign-Richtlinie ablöst und einen Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte wie u. a. Reparierbarkeit, Rezyklierbarkeit und Umweltfußabdruck für Produkte legt.

Im Ergebnis hatte der Ausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMUV und dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder andere Initiativen einbezogen werden kann.

Das nunmehr zuständige Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit erklärte in seiner Antwort im Berichtsjahr u. a., die Veröffentlichung und Ausgestaltung der SPI, die ein Auftrag an die EU-Kommission aus dem EU-Kreislaufwirtschaftsaktionsplan war, sei mittlerweile umgesetzt und die Ökodesign-Verordnung (ESPR) am 18. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Bundesregierung setze sich stets für die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Förderung der Reparatur ein.

Zukünftig sollen Leistungs- und Informationsanforderungen an das Ökodesign von Produkten gestellt werden. Die ESPR stelle selbst keine Anforderungen an Produkte, beinhalte jedoch Kriterien für neue Produktregelungen, die zukünftig als delegierte Rechtsakte erlassen werden sollen. Diese Kriterien umfassten den gesamten Lebenszyklus eines Produktes und bildeten ein großes Spektrum an Ressourcen- und Energieeffizienzaspekten, und damit auch Reparaturanforderungen, ab.

Verbraucher erhielten gegenüber dem Hersteller ein Recht auf Reparatur, das für Produkte gelte, die im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie und der Batterie-Verordnung Reparaturanforderungen unterliegen.

Ferner soll eine Europäische Online-Plattform für Reparatur eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten erhielten die Aufgabe, innerhalb von drei Jahren nationale Sektionen aufzubauen. Verbraucher erhielten eine zusätzliche einmalige Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn sie sich für die Reparatur der mangelhaften Kaufsache anstelle der Ersatzlieferung entscheiden.

Das Bundesministerium fördere mit dem Förderprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ u. a. Reparatur-Cafés und andere ehrenamtliche Initiativen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern die eigene Reparatur von Geräten zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen, Geräte länger zu nutzen. Die Fördermittel seien für mehrere Jahre im Haushalt vorgesehen, sodass eine langfristige Finanzierung von Projekten und Programmen zum Thema Reparieren statt Wegwerfen vorgesehen sei. Die Förderung der Reparatur-Cafés sei von Dezember 2024 bis Februar 2025 gelaufen und ermöglichte Reparatur-Cafés und Selbsthilfewerkstätten eine Förderung von bis zu 3.000 Euro u. a. für Qualifizierungsmaßnahmen, Werkzeug, Personal- und Mietausgaben.

2.15.5 Abschaffung kostenloser Werbezeitungen

Der Forderung einer Petition, mit der die Abschaffung, kostenloser Werbezeitungen gefordert worden war, konnte derzeit nicht entsprochen werden.

Das Anliegen war insbesondere damit begründet worden, dass Papierberge mit Werbeprospekten meist überzählig vor die Haustüren geworfen würden; gelesen würden nur wenige, der Rest verstopfe die Blaue Tonne. Es gehe nicht um ein Werbeverbot, sondern darum, diese „uralte Umweltsünde“ abzuschaffen.

Der Petitionsausschuss hatte die Kritik an der vielen Werbung geteilt und hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, Ressourcen zu schonen und unnötige Müllproduktion zu vermeiden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Das nunmehr zuständige Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) teilte in seiner Antwort im Berichtsjahr das Anliegen des Petenten, keine unerwünschten Werbesendungen zu erhalten. Dies sei nachvollziehbar und entspreche auch dem Gedanken der Abfallhierarchie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Danach stehe die Vermeidung von Abfällen an oberster Stelle und sollte stets anderen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren vorgezogen werden. Durch die Vermeidung von Abfällen könnten Ressourcen geschont und die Belastung der Umwelt reduziert werden.

Weniger Werbung zu drucken, ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses ein wirkungsvoller Ansatz im Sinne der

Abfallvermeidung. Digitale Lösungen wie E-Paper, Newsletter oder Apps können dabei eine geeignete Alternative für Werbetreibende darstellen.

Das BMUKN betonte, eine gesunde Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sei Voraussetzung für eine langfristig stabile wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Daher müsse die Gesellschaft ihr Wirtschaften am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausrichten. Allerdings sei dem besonderen Stellenwert des Mediums Papier als Informationsträger sowie als Garant publizistischer und kultureller Vielfalt Rechnung zu tragen. Artikel 5 des Grundgesetzes räume hier Druckerzeugnissen eine exponierte Bedeutung ein. Der Forderung nach einer staatlich angeordneten Beschränkung von bestimmten Druckerzeugnissen oder Teilen von Druckerzeugnissen werde insoweit sehr enge Grenzen gesetzt.

Das Recycling von Papier, insbesondere auch von Papierverpackungen, werde in Deutschland seit langem erfolgreich praktiziert. Papierfasern ließen sich grundsätzlich gut recyceln. Jeder Bürger habe das Recht, sich gegen unerwünschte Werbesendungen zu wehren. In einem Grundsatzurteil hierzu hat der Bundesgerichtshof im Jahr 1988 entschieden, dass der Wunsch eines Eigentümers oder Besitzers einer Wohnung, der sich durch einen Aufkleber an seinem Briefkasten gegen den Einwurf von Werbematerial wehrt, beachtet werden muss. Dieser Anspruch könne erforderlichenfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Wer keine adressierten Werbebriefe erhalten möchte, könne sich darüber hinaus in die sogenannte „Robinson-Liste“ eintragen lassen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Initiative der Deutschen Werbewirtschaft – DDV-Robinsonliste, Postfach 14 54, 33244 Gütersloh.

2.16 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Zu diesem Ressort stieg die Anzahl der Petitionen von 126 im Jahre 2024 auf 138 im Jahr 2025.

Schwerpunkte der Eingaben waren u. a. die Überprüfung bzw. Änderung des Wohngeldgesetzes und Fragen zum Wohngeld. Der größte Teil der Eingaben fiel jedoch in die Zuständigkeit der Bundesländer, weswegen die Petentinnen und Petenten überwiegend an ihre Landesvolksvertretungen verwiesen werden mussten. Hierunter fielen u. a. Forderungen nach einer maximalen Bearbeitungsdauer von 6 bis 8 Wochen für Wohngeldanträge, nach einer Verringerung des Leerstandes von Mietwohnungen oder nach dem allgemeinen Abbau der Bürokratie bei der Bewilligung von Wohngeld. Auch wurde begehrt, den massiven Anstieg von Grundstücks-, Bau- und Mietpreisen zu begrenzen und Wohnen als ein Grundrecht gesetzlich zu verankern. In diesem Zusammenhang brachte eine Petition einen Anspruch auf eine menschenwürdige, vorgefertigte Containerwohnung ins Spiel. Zahlreiche Eingaben bezogen sich auf private Bau- und Grundstücksangelegenheiten von Grundeigentümern (z. B. Aufforderung zum Abriss von Solarmodulen oder rechtswidrige Eintragung einer Baulast in das Grundbuch) und kommunale Bausachen, für die die Länder zuständig sind. In diesen Fällen wurden die Petentinnen und Petenten an ihre Landesvolksvertretungen verwiesen oder die Eingaben direkt an den entsprechenden Landtag weitergeleitet. Ein Petent forderte die Abschaffung der Rauchmelderpflicht in Wohnungen. Stattdessen sollten in elektrischen Geräten, z. B. in Waschmaschinen, Brandsensoren eingebaut werden, die auf Temperaturanstieg und/oder Rauch reagierten, das betreffende Gerät dann vom Stromnetz trennten und einen integrierten Minifeuerlöscher aktivierten. Auch hier lag die Zuständigkeit bei den für Bauordnung und Bautechnik verantwortlichen Bundesländern. Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht, sämtliche Elektrogeräte mit integrierten Brandschutzbauteilen auszustatten widerspräche außerdem dem EU-Recht, das in Deutschland durch die Niederspannungsrichtlinie und das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt ist. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen. Eine Petentin, die forderte, öffentliche Einrichtungen – wie Bahnhöfe, Behörden und Schulen – zu verpflichten, eine zusätzliche Toilette für Menschen mit dem Personenstand „divers“ oder eine geschlechtsneutrale Toilette („für alle“) einzurichten, wurde ebenfalls an die zuständige Landesvolksvertretung verwiesen.

2.17 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (vorher: Bundesministerium für Bildung und Forschung)

Vor der Umstrukturierung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Mai 2025 nach den vorgezogenen Neuwahlen erreichten den Petitionsausschuss zu diesem Zuständigkeitsbereich 33 Eingaben. Nach dem Neuzuschnitt mit Abgabe der Zuständigkeit für den Bereich der Bildung und der Umbenennung in das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) betrafen 114 Petitionen das neue Ressort. Damit lag die Gesamtzahl von 147 Eingaben in diesem Bereich etwas höher als die Eingänge für das BMBF im Vorjahr (129 Eingaben).

Wie in den Jahren zuvor hatten viele Eingaben im Geschäftsbereich des BMFTR das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zum Gegenstand. Gefordert wurde beispielsweise eine Verbesserung des Verfahrens bei der Gewährung und Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG sowie eine Ausweitung der Leistungen nach dem BAföG. Petitionen im Bereich des Hochschulwesens betrafen oft die Vergabe von Studienplätzen. In diesen Fällen sind die Petentinnen und Petenten regelmäßig an die Landesvolksvertretungen verwiesen worden. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung wurde in den Petitionen unter anderem die Bereitstellung von Mitteln für konkrete Projekte thematisiert. Auch das Thema Raumfahrt war Gegenstand einer Reihe von Eingaben.

2.17.1 Bewilligung eines Bildungskredits

Ein Petent beanstandete im Berichtsjahr das Verfahren beim Bundesverwaltungsamt hinsichtlich seines Antrags auf einen Bildungskredit.

Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass sein Anfang März 2025 eingereichter Antrag auf die Bewilligung eines Bildungskredits bis zum Tag des Einreichens der Petition, dem 10. Juni 2025, nicht bearbeitet worden sei. Dies habe bei ihm zu einer akuten finanziellen Notlage sowie einer erheblichen psychischen Belastung geführt. Der Petent bat den Petitionsausschuss insofern um eine Überprüfung seines Falls und der strukturellen Abläufe beim Bundesverwaltungsamt (BVA).

Während des Petitionsverfahrens hat das BVA den Kreditantrag des Petenten am 12. Juni 2025 abschließend bearbeitet und bewilligt. Laut BVA betrage die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Vergabe eines Bildungskredits nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen wenige Werktage. Die wiederholten Verzögerungen im Fall des Petenten seien auf die technischen Probleme eines neu eingeführten IT-Systems (IT: Informationstechnik) zurückzuführen. Das BVA habe in der Zwischenzeit jedoch eine Übergangslösung für den Umgang des technischen Problems gefunden, sodass vergleichbare Fälle zukünftig zügig bearbeitet werden können.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.17.2 Erlass des BAföG-Darlehens für politisch Verfolgte des SED-Regimes

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer Petition zur Reform des § 60 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Der Petent hatte gefordert, dass die Norm auch Fälle umfassen soll, in denen die Verfolgungszeit in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) weniger als drei Jahre betrug, jedoch bis zum Ende der DDR andauerte. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 8 Absatz 2 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Der Petent hatte zur Begründung anhand seines Einzelfalles ausgeführt, dass die Anerkennung politisch und behördlich erlittener Widrigkeiten unzureichend sei, und auch die Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen politisch verfolgter Schülerinnen und Schüler das erlittene Leid nicht im hinreichenden Maß berücksichtigten.

Der Petitionsausschuss erläuterte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass in § 60 BAföG unter anderem geregelt ist, dass rehabilitierte Verfolgte des SED-Regimes (SED: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands) auf Antrag einen Erlass der nach dem 31. Dezember 1990 geleisteten BAföG-Darlehensschuld erhalten, wenn die berufliche Rehabilitierung eine Verfolgungszeit vor dem 3. Oktober 1990 von mehr als drei Jahren bescheinigt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte in diesem Zusammenhang zutreffend ausgeführt, dass das Gesetz die Sondersituation nach der Wiedervereinigung berücksichtigen und insbesondere den Verfolgten, denen in der DDR die Durchführung einer Fach- oder Hochschulausbildung verwehrt war, den Eintritt in das Berufsleben ohne die Belastung durch BAföG-Schulden ermöglichen sollte. Die antragsbezogene Erlassmöglichkeit sollte vor allem Betroffene mit schwerwiegenden verfolgungsbedingten beruflichen Benachteiligungen unterstützen und daher ein Erlass nur zur Anwendung kommen, wenn von der zuständigen Rehabilitationsbehörde eine Verfolgungszeit von mehr als drei Jahren bescheinigt wird.

Die SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag hatte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass zurückliegende Sozialstudien der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur aufzeigten, dass auch bei kürzeren Verfolgungszeiten die Erwerbsbiografien der Betroffenen häufig beeinträchtigt seien. Insbesondere habe sich der im Gesetzgebungsverfahren des § 60 BAföG vorherrschende Grundgedanke, dass sich der Schaden, den die Betroffenen mit kürzerer Verfolgungszeit erlitten hätten, in den Folgejahren wieder ausgleichen müsste, bei vielen Opfern beruflicher Verfolgung nicht bewahrheitet. Immer wieder berichteten vor allem weibliche Betroffene der SED-Opferbeauftragten, dass die staatlichen Eingriffe langfristige Folgen hätten und es ihnen – insbesondere häufig durch Familiengründung und die Wahrnehmung von

Betreuungsverpflichtungen – keinesfalls möglich gewesen sei, die entstandene Benachteiligung aus eigener Kraft im weiteren Verlauf ihrer Bildungs- und Erwerbsbiografie auszugleichen.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass im Gegensatz zu der Regelung in § 60 BAföG nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG auch dann Ausgleichsleistungen für berufliche Benachteiligungen von politischen Verfolgten gewährt werden, wenn die Verfolgungszeit weniger als drei Jahre betrug – vorausgesetzt, dass die Verfolgung bis zum Ende der DDR mit Ablauf des 2. Oktobers 1990 anhielt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG – wie auch § 60 BAföG – Verfolgungsmaßnahmen von einigem Gewicht erfassen soll, vermochte die ungleiche Regelung hinsichtlich der erforderlichen Verfolgungszeit nicht zu überzeugen.

Dem Petitionsausschuss war bewusst, dass eine Verkürzung der Verfolgungszeit in § 60 BAföG die Rechtsverstöße des SED-Unrechts nicht auffangen kann. Dennoch schloss er sich der Auffassung der SED-Opferbeauftragten an, wonach die Harmonisierung der in den § 60 BAföG und des § 8 Absatz 2 BerRehaG vorausgesetzten Verfolgungszeiten zu einem besseren Verständnis der Betroffenen bezüglich der vom Staat getroffenen Regelung zur Bereinigung des SED-Unrechts beitragen könne.

Um vor diesem Hintergrund zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung ist damit aufgefordert, dem Petitionsausschuss binnen eines gewissen Zeitraumes über die weitere Behandlung der Petition zu berichten.

2.18 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 20 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung betrafen. Die verhältnismäßig geringe Anzahl an Petitionen, die in diesem Bereich eingereicht wurde, stieg damit im Vergleich zum Vorjahr zwar deutlich (2024: 12), ohne aber das Niveau vergangener Jahre zu erreichen.

In den eingegangenen Petitionen wurde überwiegend Kritik an der Ausgestaltung der Entwicklungszusammenarbeit geübt. Teilweise wurde die Sinnhaftigkeit wirtschaftlicher Entwicklungszusammenarbeit grundsätzlich in Frage gestellt und die dadurch entstehenden Kosten kritisiert.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a. D.	Außer Dienst
AfD	Alternative für Deutschland
AG	Aktiengesellschaft
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslVZV	Auslandsverwendungszuschlagsverordnung
AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
AWACS	Airborne Warning and Control System (Früherkennung Vorwarnung und Kontrollsystem)
Az	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BattG	Batteriegesetz
BbesG	Bundesbesoldungsgesetz
BerRehaG	Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet – Berufliches Rehabilitierungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfAA	Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
BFD	Berufsförderungsdienst der Bundeswehr
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit

BMI	Bundesministerium des Innern (in der 20. Wahlperiode: Bundesministerium des Innern und für Heimat)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
BNetzA	Bundesnetzagentur
BPrA	Bundespräsidialamt
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BVA	Bundesverwaltungsamt
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CMD	Craniomandibuläre Dysfunktion
CO₂	Kohlenstoffdioxid
CSU	Christlich Soziale Union Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEKRA	Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DQR	Deutschen Qualifikationsrahmens
d. R.	der Reserve
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
ENO	Europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut
ESPR	Ecodesign for Sustainable Products Regulation (Ökodesign-Verordnung)
EU	Europäische Union
EV	Einigungsvertrag
eVA	enhanced Vigilance Activities (verstärkte Wachsamkeitsaktivitäten)

EVO	Eisenbahnverkehrs-Verordnung
FDP	Freie Demokratische Partei
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEG	Gebäudeenergiegesetzes
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung der Ärzte
GPS	Global Positioning System
GZD	Generalzolldirektion
ICT	Intra-Corporate Transfer (unternehmensinterner Transfer)
IOI	Internationales Ombudsmann Institut
IP-TV	Internet Protocol Television
KHAG	Krankenhausreformenpassungsgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
Kita	Kindertagesstätte
KMK	Kultusministerkonferenz
KZ	Konzentrationslager
LBAG BTHG	Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
Lkw	Lastkraftwagen
MaStR	Marktstammdatenregister
ME/CFS	Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom
NAEW&CF	NATO Airborne Early Warning & Control Force (militärisches Hauptquartier der NATO zur Führung der NATO-AWACS-Frühwarnflotte)
NATO	Nordatlantikpakt
NSATU	NATO Security Assistance and Training for Ukraine (Stab für Sicherheitsunterstützung und Ausbildung für die Ukraine)
NVA	Nationale Volksarmee
Pkw	Personenkraftwagen
PsychK(H)G	Psychisch-Kranken-Gesetze oder Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetze
SaZ	Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPI	Sustainable Products Initiative
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StGB	Strafgesetzbuch

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
UN	Vereinte Nationen (englisch: United Nations)
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (englisch: United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East)
US	Vereinigte Staaten [von Amerika] (englisch: United States)
UstG	Umsatzsteuergesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
v. WDMoG	Wehrdienst-Modernisierungsgesetz
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses**Anlage 1****Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages im Jahr 2025****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 ***

Zeitraum	Arbeitstage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171

* Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

Zeitraum	Arbeitstage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932
Jahr 2020	252	14.314	56,80	14.797	5.772	730
Jahr 2021	253	11.667	46,11	12.720	5.165	1.034
Jahr 2022	254	13.242	52,13	11.187	4.964	744
Jahr 2023	251	11.410	45,46	12.370	4.965	580
Jahr 2024	250	9.260	37,04	10.786	4.106	440
Jahr 2025	249	12.399	49,80	10.636	4.205	437

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *

Zeitraum	Arbeitstage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654

* Ohne elektronische Postausgänge.

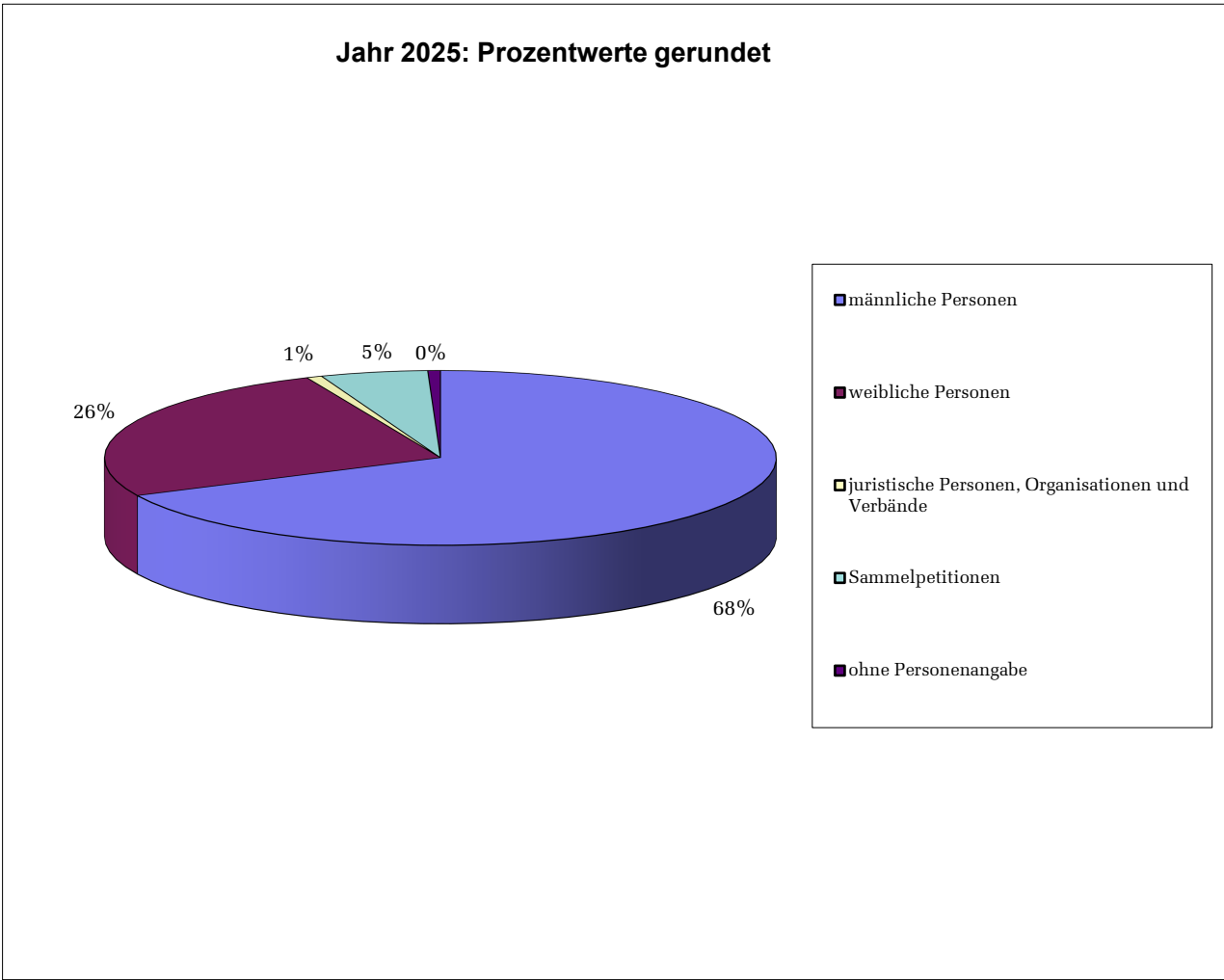
Zeitraum	Arbeitstage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347
Jahr 2020	252	72.199	286,50	64.931	7.268
Jahr 2021	253	60.470	239,01	55.273	5.197
Jahr 2022	254	75.132	295,80	68.303	6.829
Jahr 2023	251	82.821	329,96	76.030	6.791
Jahr 2024	250	70.325	281,30	64.473	5.852
Jahr 2025	249	75.136	301,75	69.745	5.391

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Ressorts	Jahr 2025	in v. H.	Jahr 2024	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	11	0,09	12	0,13	-1
02	Deutscher Bundestag	694	5,60	326	3,52	368
03	Bundesrat	0	0,00	1	0,01	-1
04	Bundeskanzleramt	244	1,97	199	2,15	45
05	Auswärtiges Amt	969	7,82	496	5,36	473
06 neu	Bundesministerium des Innern	1.084	8,74	0	0,00	1.084
06 alt	Bundesministerium des Innern und für Heimat	522	4,21	1.526	16,48	-1004
07 neu	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.326	10,69	0	0,00	1.326
07 alt	Bundesministerium der Justiz	245	1,98	1.203	12,99	-958
08	Bundesministerium der Finanzen	1.108	8,94	712	7,69	396
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	414	3,34	0	0,00	414
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	125	1,01	453	4,89	-328
10 neu	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	222	1,79	0	0,00	222
10 alt	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	28	0,23	185	2,00	-157
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.581	12,75	1.279	13,81	302
12 neu	Bundesministerium für Verkehr	574	4,63	0	0,00	574
12 alt	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	107	0,86	658	7,11	-551
14	Bundesministerium der Verteidigung	236	1,90	193	2,08	43
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.315	10,61	953	10,29	362
16 neu	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung	188	1,52	0	0,00	188
17 neu	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	367	2,96	0	0,00	367
17 alt	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	53	0,43	192	2,07	-139
18 neu	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	224	1,81	0	0,00	224
18 alt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	31	0,25	188	2,03	-157
19	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	138	1,11	126	1,36	12
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	20	0,16	12	0,13	8
30 neu	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	114	0,92	0	0,00	114
30 alt	Bundesministerium für Bildung und Forschung	33	0,27	129	1,39	-96
	gesamt	11.973	96,56	8.843	95,50	
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	426	3,44	417	4,50	9
	insgesamt	12.399	100,00	9.260	100,00	

b) nach Personen

Personen	Jahr 2025	in v. H.	Jahr 2024	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	8.413	67,85	6.346	68,53	2.067
b) weibliche	3.177	25,62	2.350	25,38	827
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	93	0,75	83	0,90	10
3. Sammelpetitionen *	641	5,17	441	4,76	200
4. ohne Personenangabe	75	0,60	40	0,43	35
insgesamt **	12.399	100,00	9.260	100,00	3.139



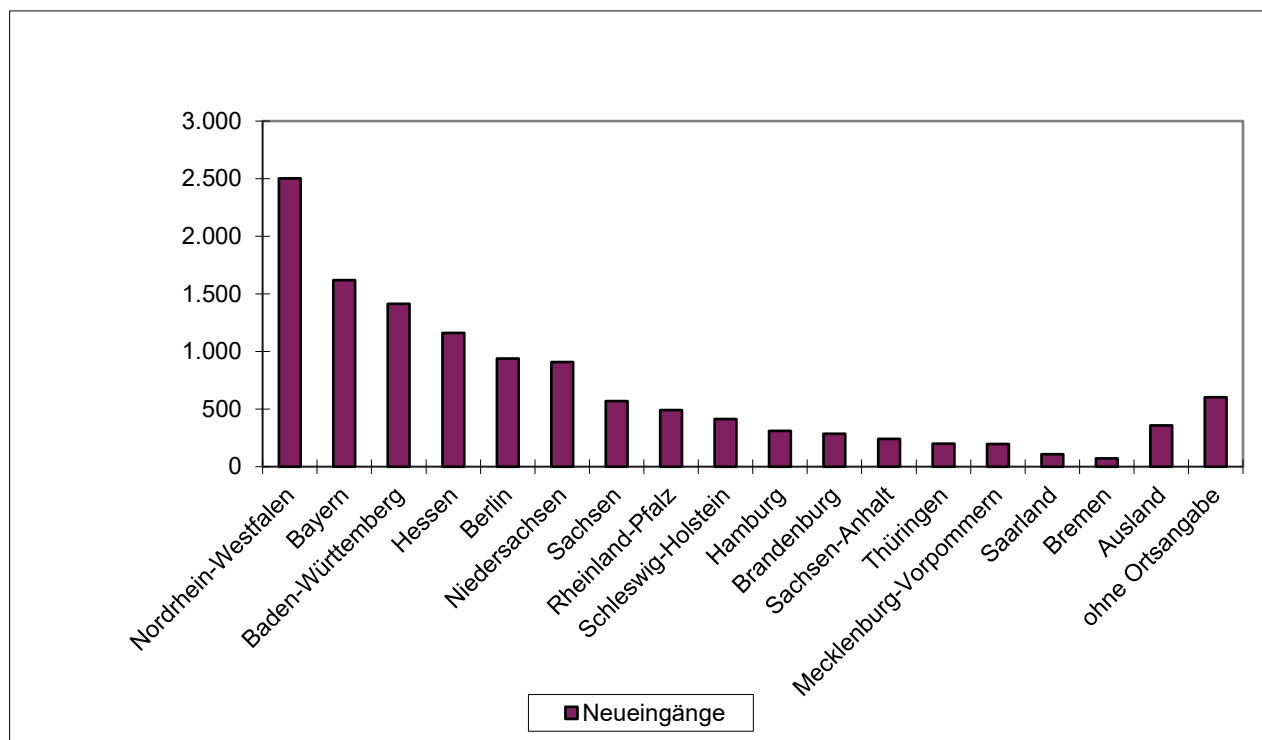
* Mit insgesamt 511.965 Unterstützungen. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zu demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages elektronisch mitgezeichnet wurden.

** Darin enthalten sind 3.813 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 30,75 Prozent der Neueingänge.

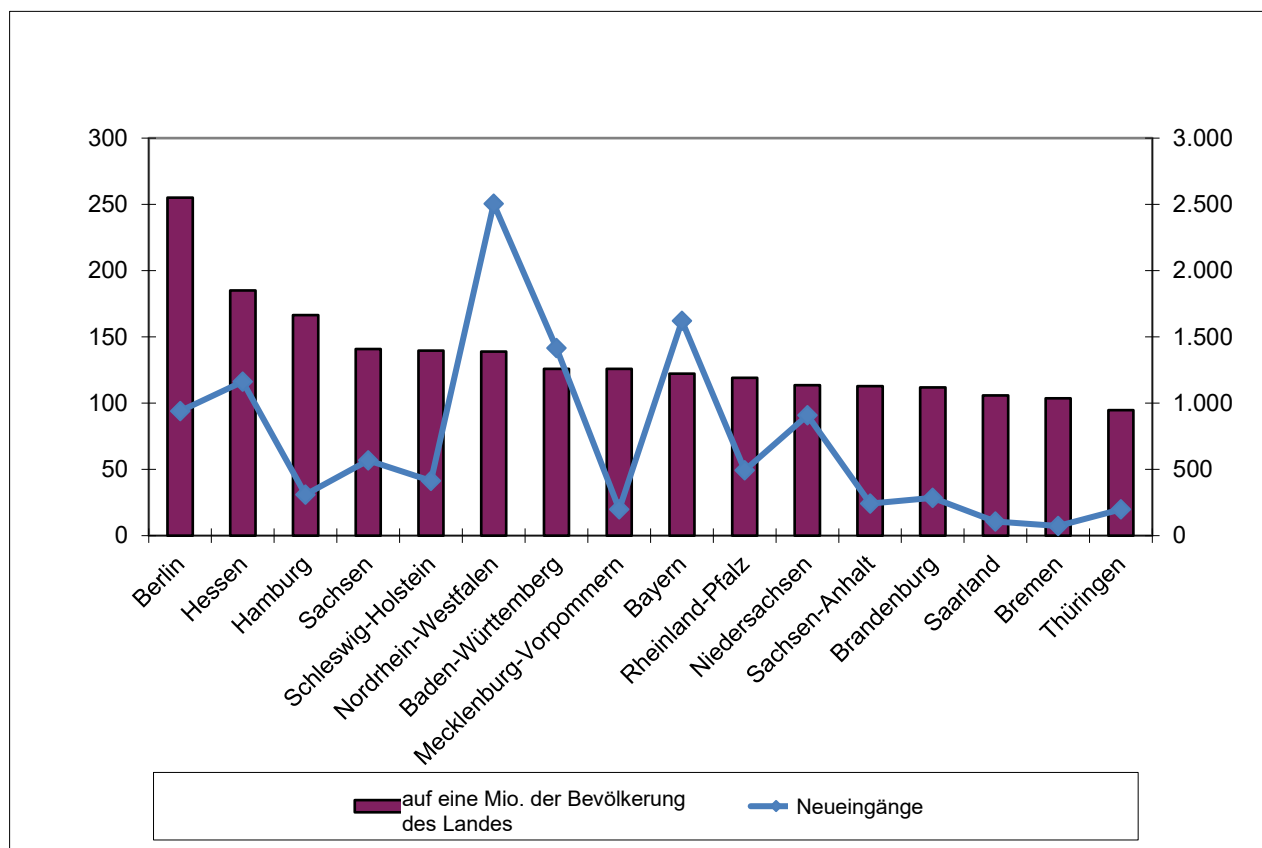
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2025	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2024	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Baden-Württemberg	1.415	126	11,41	845	75	9,13	570
Bayern	1.620	122	13,07	1.284	96	13,87	336
Berlin	940	255	7,58	877	232	9,47	63
Brandenburg	286	112	2,31	285	110	3,08	1
Bremen	73	104	0,59	67	97	0,72	6
Hamburg	310	166	2,50	223	117	2,41	87
Hessen	1.162	185	9,37	665	104	7,18	497
Mecklenburg-Vorpommern	198	126	1,60	161	99	1,74	37
Niedersachsen	908	113	7,32	1.000	123	10,80	-92
Nordrhein-Westfalen	2.504	139	20,20	1.705	94	18,41	799
Rheinland-Pfalz	492	119	3,97	382	92	4,13	110
Saarland	107	106	0,96	117	118	1,26	-70
Sachsen	569	141	4,59	482	118	5,21	87
Sachsen-Anhalt	241	113	1,94	176	81	1,90	124
Schleswig-Holstein	413	140	3,33	284	96	3,07	129
Thüringen	199	95	1,60	151	71	1,63	48
Ausland	358		2,89	240		2,59	118
ohne Ortsangabe	604		4,87	316		3,41	288
insgesamt	12.399		100,00	9.260		100,00	3.139

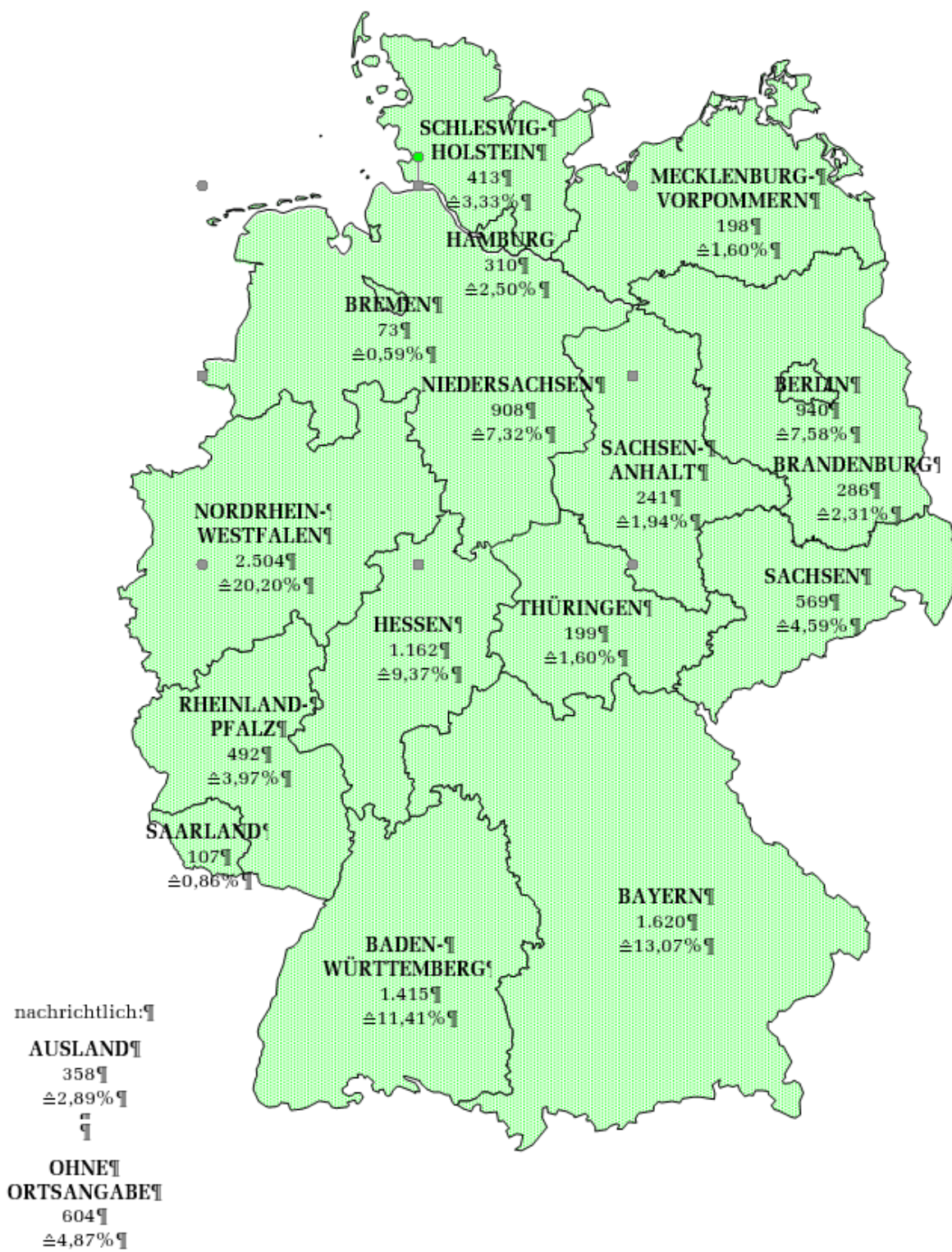
Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2025 in absoluten Zahlen



Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2025 auf eine Million der Bevölkerung des Landes



**Neueingänge im Jahr 2025 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (in Prozent)**



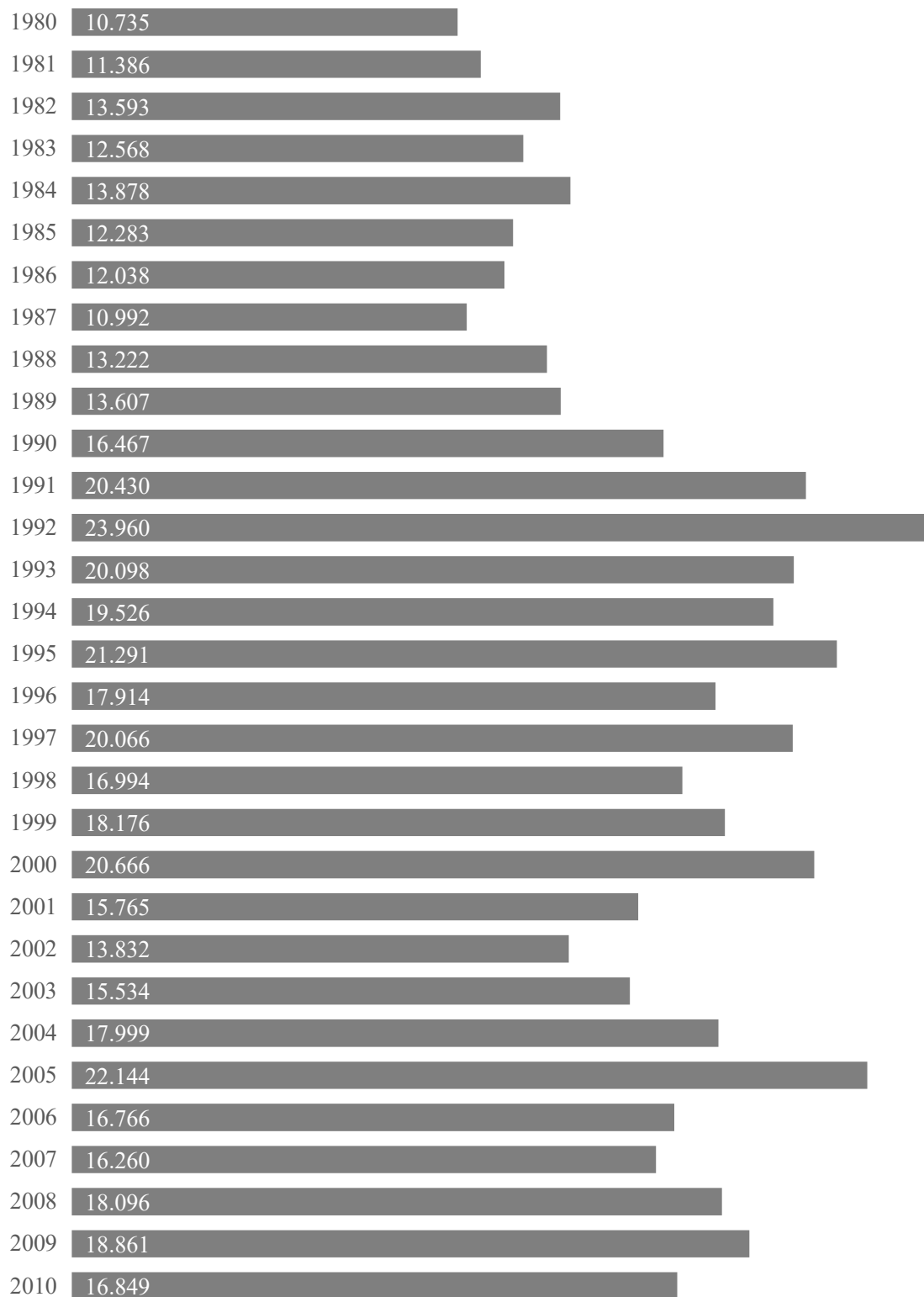
D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2025)</i>	10.298	*	100,00 in Prozent
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	584		5,67
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	4		0,04
b) Überweisung zur Erwägung	51		0,50
c) Überweisung als Material	348		3,38
d) Schlichte Überweisung	54		0,52
3. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	83	66	0,81
4. Kenntnissgabe an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen		1	
5. Zuleitung an das Europäische Parlament	18	1	0,17
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	29	32	0,28
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2.826		27,44
insgesamt	3.997	100	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.137		30,46
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.663		25,86
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	501		4,87
insgesamt	6.301		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer



2011	15.191	
2012	15.724	
2013	14.800	(1.024.378)
2014	15.325	(1.054.055)
2015	13.137	(761.127)
2016	11.236	(201.151)
2017	11.507	(233.557)
2018	13.189	(811.926)
2019	13.529	(1.862.231)
2020	14.314	(788.148)
2021	11.667	(333.306)
2022	13.242	(937.513)
2023	11.410	(1.590.026)
2024	9.260	(722.639)
2025	12.399	(511.965)

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützerinnen und Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützungen“ abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2025	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Baden-Württemberg	59	11,46	0,48
Bayern	73	14,17	0,59
Berlin	68	13,20	0,55
Brandenburg	18	3,50	0,15
Bremen	3	0,58	0,02
Hamburg	17	3,30	0,14
Hessen	43	8,35	0,35
Mecklenburg-Vorpommern	11	2,14	0,09
Niedersachsen	27	5,24	0,22
Nordrhein-Westfalen	109	21,17	0,88
Rheinland-Pfalz	13	2,52	0,10
Saarland	5	0,97	0,04
Sachsen	25	4,85	0,20
Sachsen-Anhalt	16	3,11	0,13
Schleswig-Holstein	18	3,50	0,15
Thüringen	10	1,94	0,08
insgesamt	515	100,00	4,15

G. Massen- und Sammelpetitionen 2025 *

(mit 1.000 oder mehr Mitzeichnungen, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird die Beibehaltung der gesetzlichen Erstattungsregelung für homöopathische und anthroposophische Arzneimittel sowie homöopathische Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert.	196.500
2	Mit der Petition wird eine Gleichbehandlung von nichtselbstständig und selbstständig erwerbstätigen Schwangeren gefordert.	111.795
3	Mit dieser Petition fordern wir Änderungen durch den Bundesgesetzgeber, um die Installation von Balkonsolaranlagen für möglichst viele Personen zu erleichtern, ihnen die Möglichkeit zu geben, von der Energiewende zu profitieren und sie von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Zusätzlich fordern wir noch Vereinfachungen für Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter.	101.888
4	Mit der Petition wird gefordert, die Versorgung bei der Erkrankung am Chronischen Erschöpfungssyndrom durch eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuches (gesetzliche Krankenversicherung), durch Aufklärung der Ärzteschaft und umfassende Investitionen in die biomedizinische Erforschung dieser Krankheit zu verbessern sowie den Betroffenen dauerhaft beizustehen, etwa durch Benennung einer/s Beauftragten oder durch Schaffung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe.	97.221
5	Mit der Petition wird gefordert, den Markt für Cannabis als Genussmittel zu regulieren und dabei besonders die Aspekte Jugendschutz, Prävention, Verbraucherschutz und Qualitätskontrolle zu berücksichtigen.	79.608
6	Mit der Petition wird die unveränderte Beibehaltung der Agrardieselmückvergütung nach § 57 Energiesteuergesetz sowie die Kraftfahrzeug-Steuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Nummer 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 gefordert.	77.402
7	Mit der Petition wird gefordert, dem internationalen Pandemieabkommen, das bei der Weltgesundheitsorganisation beraten wird, nicht zuzustimmen.	74.085
8	Mit der Petition wird gefordert, dass der Bundestag ein Sofortprogramm zur Beschleunigung der Energiewende, welches Deutschland in energetischer Hinsicht unabhängiger von Russland macht, beschließt und umgehend auf den Weg bringt. Der Bundestag solle dabei seiner Verpflichtung nachkommen, die gesellschaftliche Stabilität durch Energiesouveränität und den Schutz der Lebensgrundlagen zu gewährleisten, indem er sicherheitspolitische Anliegen mit sozialgerechten Klima- und Umweltschutzmaßnahmen verbindet.	65.095
9	Mit der Petition wird gefordert, Deutschland möge die Freiheitsbewegung in Iran mit konkreter Politik unterstützen.	63.294
10	Mit der Petition wird gefordert, von der geplanten Erweiterung des bestehenden Standortübungsplatzes Donaueschingen in der Nähe der Nachsorgeklinik Tannheim abzusehen.	34.369
11	Mit der Petition wird gefordert, Pharmaunternehmen gesetzlich zu verpflichten, wichtige Arzneimittel stets auf Vorrat zu halten. Außerdem sollen Rabattverträge zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Arzneimittelherstellern abgeschafft und die Pharmaproduktion nach Deutschland und Europa zurückgeführt werden.	29.188
12	Mit der Petition wird ein gestaffelter Mutterschutz für Frauen gefordert, die vor der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.	22.384
13	Mit der Petition werden zur Verbesserung der Geburtshilfe und -medizin eine angemessene Honorierung von Hebammen, ein flächendeckender Ausbau von Hebammen geführten Kreißsälen sowie eine bessere Ausbildung von Assistenzärzten in der Geburtshilfe gefordert	19.374
14	Mit der Petition soll erreicht werden, die Aufweichung des Klimaschutzgesetzes durch die Loslösung von Klimaschutzziele an bestimmte Sektoren zu verhindern.	15.672
15	Mit der Petition wird gefordert, dass eine verlässliche und fachgerechte ambulante Intensivpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sichergestellt wird.	10.899

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
16	Mit der Petition wird die Legalisierung von Cannabis als Medizin, Genussmittel und Rohstoff gefordert.	10.274
17	Mit der Petition werden Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes zugunsten von Allein-erziehenden und deren Kindern gefordert.	8.299
18	Mit der Petition soll – dem Beispiel unserer EU-Nachbarn folgend – erreicht werden, dass so schnell wie möglich ein Tempolimit auf allen Bundesautobahnen als Sofortmaßnahme für den Klimaschutz eingeführt wird.	7.772
19	Mit der Petition wird eine rechtliche Grundlage gefordert, welche die Anerkennung von finanzieller Unterstützung gemeinnütziger Zwecke durch Sozialunternehmen (Social Enterprises) als steuerlich abzugsfähige Aufwendung ermöglicht.	7.538
20	Mit der Petition wird gefordert, die geplanten Kürzungen der Mittel für die Bundeszentrale für politische Bildung zurückzunehmen und stattdessen über die im Koalitionsvertrag festgelegte Erhöhung der Mittel nachzudenken.	6.637
21	Mit der Petition wird gefordert, dass bei Prüfung der Notwendigkeit von Bauvorhaben, insbesondere Bundesfernstraßen, höhere Hürden bei einer Interessenabwägung zuungunsten naturschutzrechtlicher Belange eingeführt werden.	6.125
22	Mit der Petition wird gefordert, den Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft auf sieben Prozent zu senken.	5.868
23	Der Petent fordert die Einführung eines sogenannten Zivilsteuergesetzes.	4.408
24	Mit der Petition wird eine Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gefordert, um die anästhesiologische Versorgung von Kindern mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bis zum 12. Lebensjahr zu erweitern.	3.956
25	Mit der Petition wird gefordert, Patienten mit der Erkrankung an kreisrundem Haarausfall bedarfsgerecht medizinisch zu behandeln, die Krankheit als Autoimmunerkrankung anzuerkennen und ihre Behandlungskosten durch die gesetzliche Krankenversicherung zu finanzieren.	3.320
26	Mit der Petition wird die ersatzlose Aufhebung des Straftatbestandes der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen gefordert.	3.239
27	Die Petition richtet sich gegen den Bau der Bundesstraße 423 neu.	3.053
28	Mit der Petition wird die Übernahme von Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung gefordert, die den Praxen der Leistungserbringer dadurch entstehen, dass eine Heilmittelbehandlung kurzfristig wegen einer Erkrankung des Patienten abgesagt werden muss.	2.942
29	Mit der Petition wird gefordert, dass Tiere den sachenrechtlichen Vorschriften nicht länger unterliegen. Insbesondere soll beim Kauf von Tieren die Beweislastumkehr nach § 477 Bürgerliches Gesetzbuch nicht zur Anwendung kommen und die Verjährungsfristen sollen frei vereinbart werden können.	2.576
30	Mit der Petition wird gefordert, das Aufkommen von Touristen sowie Grenzgängern im Rahmen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung zu berücksichtigen und das bundesweite Verfahren zur Berechnung des kassenärztlichen Niederlassungsschlüssels entsprechend zu ändern.	2.419
31	Mit der Petition werden unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Deutschland-Tickets (49-Euro-Ticket) gefordert.	2.169
32	Mit der Petition wird gefordert, Grenzgängern auch nach Ende der Corona-Pandemie dauerhaft das Arbeiten im Home-Office zu ermöglichen.	2.103
33	Mit der Petition wird gefordert, nicht kurative Eingriffe bei Nutztieren, insbesondere bei Ferkeln, Kälbern und Lämmern, lediglich in unerlässlich notwendigen Einzelfällen zu erlauben.	1.701
34	Mit der Petition wird gefordert, dass der geplante Ausbau der Windkraft dringend gestoppt und das neue sogenannte Wind-an-Land-Gesetz außer Kraft gesetzt werden muss.	1.691
35	Mit der Petition wird ein Bundesprogramm zur nachhaltigen Gewährleistung guter Luftqualität an Deutschlands Schulen gefordert.	1.420
36	Mit der Petition wird gefordert, dass der Bundesverkehrswegeplan 2030 Ende des laufenden Jahres nicht nur wie vorgesehen turnusmäßig überprüft, sondern einer gründlichen Überarbeitung und Anpassung an die neuen Zielvorgaben und Regelungen des novellierten Bundesklimaschutzgesetzes unterzogen wird. Mindestens bis zum Abschluss dieser Prüfung soll ein unverzüglicher und bundesweiter Stopp der Bau- und Planungsarbeiten für neue Autobahnen in Kraft treten.	1.283

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
37	Mit der Petition wird gefordert, das Asylrecht als Gnadenrecht zu gestalten, das verwirkt werden kann, wenn der Antragsteller eine schwere oder staatsgefährdende Straftat auch im Ausland begeht oder sich an der rechtswidrigen Schleusung von Flüchtlingen beteiligt oder Landfriedensbruch begeht.	1.208
38	Das Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. fordert den Deutschen Bundestag auf, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in der Gesundheitsversorgung zu fördern und auszubauen. Hierfür müsse der Globale Aktionsplan für Patientensicherheit 2021-2030 der Weltgesundheitsorganisation strukturiert finanziert und mit politischer Unterstützung bis 2030 umgesetzt werden.	1.192
39	Mit der Petition wird gefordert, keine weiteren Planungsschritte für den zweiten Bauabschnitt der Ortsumfahrung Altenmarkt im Zuge der Bundesstraßen B 299/B 304 (B299-G130-BY-T03-BY) vorzunehmen und bei der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans die Einstufung in den Vordringlichen Bedarf aufzuheben.	1.163
40	Mit der Petition wird eine Anerkennung des Muskeltrainings in der Prävention und der Gesundheitsförderung begehrt.	1.047
41	Mit der Petition wird gefordert, das Kunsthandwerk als kulturelles Erbe zu erhalten und zu fördern. Hierzu sollen u. a. Förderungen im Ausbildungsgeschehen und im Bereich des regionalen Kunsthandwerks beschlossen werden.	1.024

H. Öffentliche Petitionen 2025**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
- b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Neuberechnung des Deutschlandtakts mit reduzierter Höchstgeschwindigkeit und einer Priorisierung des Bestandsnetzausbaus	37.417 a) 7.277 b) 30.140	49
2	Vermögenssteuer auf alle Vermögensarten	68.214 a) 41.577 b) 26.637	517
3	Erhalt des freien Zugangs zur Psychotherapie	37.776 a) 37.687 b) 89	108
4	Sicherstellung der flächendeckenden, leitlinienkonformen Diagnostik und Behandlung der Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) und von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS)	6.765 a) 6765 b) 0	102
5	Erweiterung der Straßenverkehrs-Ordnung – Besserer Schutz für Einsatzkräfte an Gefahrenstellen	7.396 a) 7.396 b) 0	29
6	Dauerhafte Finanzierung des Nationalen Registers für angeborene Herzfehler e. V. (NRAHF)	15.430 a) 6.593 b) 8.837	40
7	Keine Führung eigener Register zur Erfassung von trans* und nichtbinärer Personen	41.101 a) 41.101 b) 0	151
8	Geplante Änderungen des medizinischen Cannabis-Gesetzes stoppen	58.462 a) 58.462 b) 0	799
9	Abschaffung von Tierversuchen an Affen	40.813 a) 40.067 b) 746	205
10	Absenkung des Renteneintrittsalters in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf 60 Jahre	9.330 a) 3.842 b) 5.488	144
11	Erhalt des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufgesetzes innerhalb der Pflegeausbildung	60.995 a) 56.418 b) 4.577	74
12	Einführung der persischen Sprache als zusätzliche Prüfungssprache für die Führerscheinprüfung	33.995 a) 33.995 b) 0	398
13	„Kindgerechte-Justiz-Gesetz“	6.400 a) 6.354 b) 46	45
14	Amnestie für alle im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen strafrechtlich verfolgt oder verurteilten Menschen	22.317 a) 22.317 b) 0	995
15	Aufnahme der frauenspezifischen Erkrankung Lipödem in die Versorgungsmedizin-Verordnung	21.434 a) 18.793 b) 2.641	9
16	Sicherstellung einer langfristigen ausreichenden Finanzierung für zivilgesellschaftliche Initiativen	6.682 a) 6.682 b)	140

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
17	Mindestalter von 16 Jahren für die Nutzung von Social Media/Einsetzung einer unabhängigen wissenschaftlichen Expertenkommission	34.241 a) 32.382 b) 1.859	158
18	Netzdienliche Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien durch Kleinspeicher	39.490 a) 39.490 b) 0	526

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2025

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Sucht und Drogen Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, den Markt für Cannabis als Genussmittel zu regulieren und dabei besonders die Aspekte Jugendschutz, Prävention, Verbraucherschutz und Qualitätskontrolle zu berücksichtigen. (Leitakte mit 103 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«	06.07.2023	2025 Positiv Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass mit dem 2024 in Kraft getretenen Cannabisgesetz (CanG) der private Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum sowie der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen legalisiert sowie die Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken reguliert werde. Die zentralen Ziele des Gesetzes seien es, den Gesundheitsschutz für Konsumenten und insbesondere für Kinder und Jugendliche zu stärken, die Aufklärung über Risiken zu intensivieren, präventive Maßnahmen zu verstärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Zudem seien durch die strafffreie Ermöglichung des privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbaus sowie des Besitzes von Cannabis bis zu bestimmten festgelegten Höchstmengen eine stark verringerte Anzahl der gerichtlichen Strafverfahren wegen cannabisbezogener Delikte zu erwarten. Die Einsparungen bei den Gerichten würden sich voraussichtlich auf rund 225 Millionen pro Jahr belaufen.
Betreff: Arzneimittelwesen Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, den Verkauf von Lachgas besonders an Jugendliche unter 18 Jahren wie in England und den Niederlanden gesetzlich zu verbieten. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	27.06.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) zum Ziel habe, den zunehmenden missbräuchlichen Konsum von Lachgas (Distickstoffmonoxid), der mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden sei, zu unterbinden. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung werde durch den Gesetzentwurf Lachgas in eine gesonderte Anlage zum NpSG aufgenommen und damit dem Umgangsverbot des § 3 NpSG unterstellt. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sei ein Abgabeverbot an Minderjährige sowie ein Erwerbs- und Besitzverbot für Minderjährige vorgesehen. Das Gesetz ist zwischenzeitlich am 12. April 2026 in Kraft getreten.
Betreff: Mutterschutzgesetz Anliegen: Mit der Petition wird ein gestaffelter Mutterschutz für Frauen gefordert, die vor der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden. »öffentliche Petition«	05.12.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilte mit, dass der Bundestag am 30. Januar 2025 die erweiterten Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche beschlossen habe. Am 1. Juni 2025 sei das Gesetz in Kraft getreten.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Damit gebe es die Möglichkeit, eine Schutzfrist nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche in Anspruch zu nehmen. Für Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche betrage die Schutzfrist zwei Wochen, ab der 17. Schwangerschaftswoche sechs Wochen und ab der 20. Schwangerschaftswoche acht Wochen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung solle es der Frau ermöglichen, selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine Schutzfrist in Anspruch nimmt oder nicht. Zudem werde die Länge der Mutterschutzfristen bei einer Totgeburt (ab der 24. Schwangerschaftswoche) klargestellt. Die Schutzfrist betrage einheitlich 14 Wochen. Entsprechende Regelungsänderungen gebe es für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf Krankengeld abgesichert haben, und Bundesbeamtinnen und Soldatinnen. Die Bundesregierung werde entsprechende Änderungen für privat versicherte Selbstständige prüfen.
Betreff: Steuerrecht Anliegen: Mit der Petition wird die unveränderte Beibehaltung der Agrardieselmrückvergütung nach § 57 des Energiesteuergesetzes sowie der Kfz-Steuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Nummer 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 gefordert. (Leitakte mit 34 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«	19.12.2024	2025 Negativ In seiner Antwort weist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hinsichtlich der Forderung nach steuerlichen Anreizen für alternative Antriebsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft zunächst darauf hin, dass eine Entlastung von versteuertem Strom zur Verwendung im Verkehr nach der Energiesteuerrichtlinie nur für die Verwendung im öffentlichen Personennahverkehr möglich sei und die steuerliche Begünstigung alternativer Kraftstoffe mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts nicht ohne Weiteres angenommen werden könnte. Europarechtliche Bestimmungen eröffneten den Mitgliedstaaten eine Steuerreduktion zwar auf bestimmte fortschrittliche Biokraftstoffe, die aber von den zuständigen Finanzbehörden nur bei Einhaltung der verbindlichen jährlichen Obergrenzen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II), die für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierten Biokraftstoffen gelten, gewährt würden. Das BMF sieht dies unter verschiedenen Aspekten als problematisch an. Zudem signalisiert das BMF die Unterstützung der Bundesregierung hinsichtlich einer Neufassung der Energiesteuerrichtlinie. Der diesbezügliche Vorschlag sehe u. a. teilweise niedrigere Mindeststeuersätze für alternative Kraftstoffe im Vergleich zu fossilen Alternativen vor. In Bezug auf die Reaktivierung und deutliche Stärkung des Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau (Bundesprogramm Energieeffizienz) weist das BMF darauf hin, dass die erweiterte Arbeitsgruppe des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) „Antriebssysteme für landwirtschaftliche Maschinen“ eine „Roadmap Antriebssysteme für die Landwirtschaft“ vorgelegt habe, deren Umsetzungsmöglichkeiten vom Bundeslandwirtschaftsministerium geprüft würden. Teil dieser Prüfung sei das Bundesprogramm Energieeffizienz, für das seit Ende 2024 wegen der vorläufigen Haushaltsführung eine Antragspause bestehe. Dessen Fördermöglichkeiten würden von der zukünftigen Haushaltsmittelausstattung des Programms abhängen.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
		Mit einer Neufassung von § 57 des Energiesteuergesetzes wurde die Agrardieselmrückvergütung zum 1. Januar 2026 unter der neuen Bundesregierung – im Sinne der Eingabe - wieder auf das ursprüngliche Niveau von 21,48 Cent je Liter zurückgeführt und zudem auf alle Energieerzeugnisse ausgeweitet, die Gasölen (Dieselkraftstoff) gleichgestellt sind, d. h. Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff und Hydriertes Pflanzenöl (HVO).
Betreff: Verwandtschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches Anliegen: Mit der Petition wird die Abschaffung der Regelung des § 1619 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert, nach dem Kinder verpflichtet sind, ihren Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen oder unterhalten werden.	19.12.2024	2025 Positiv In seiner Antwort teilte das Bundesministerium der Justiz mit, dass es die Streichung des § 1619 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei einer Entscheidung über die Reform des Kindschaftsrechts in der 21. Legislaturperiode erneut prüfen werde.

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2025

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Private Krankenversicherung Anliegen: Eine Petentin beschwert sich über ihre private Krankenversicherung aufgrund vorgenommener Kostenerstattungskürzungen.	05.03.2020	2025 Negativ Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) teilte mit, dass bisher noch kein gemeinsamer Vorschlag der Bundesärztekammer und des Verbandes der privaten Krankenversicherung für eine aktualisierte Gebührenordnung für Ärzte vorliegen würde. Das BMG wies zudem darauf hin, dass die seit 2021 andauernden Beratungen auch aufgrund der komplexen Regelungsmaterie insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Bewertungsvorschläge für die über 5.000 Einzelpositionen noch nicht abgeschlossen seien. Wann mit einer Vorlage eines gemeinsamen Vorschlages gerechnet werden könne, sei auch 2025 noch nicht bekannt.
Betreff: Deutscher Bundestag Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Gebäude des Deutschen Bundestages mit einer ausreichenden Zahl von diebstahl- und wettersicheren Fahrradabstellanlagen für Besucher und Gäste auszustatten.	26.01.2023	2025 Positiv Die Präsidentin des Deutschen Bundestages teilte mit, dass die Bundestagsverwaltung bereits zahlreiche fahrradfreundliche Maßnahmen auf den Grundstücken und in den Gebäuden des Deutschen Bundestages umgesetzt habe. Die Rahmenbedingungen für Fahrradfahrerinnen und -fahrer sollen zudem weiter verbessert werden. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen des Deutschen Bundestages weitere Flächen für diesen Zweck ausgewiesen. Zudem sollen die Fahrradabstellflächen im Paul-Löbe-Haus und im Jacob-Kaiser-Haus verbessert werden. Dabei sollen die Ausführung der Fahrradstände ausgetauscht und die Anzahl der Abstellplätze erhöht werden. Außerdem sollen die Flächen besser kenntlich und auffindbar gemacht werden.
Betreff: Auslandseinsätze der Bundeswehr Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, afghanische Ortskräfte der Bundeswehr bei ihrer Ausreise aus Afghanistan zu unterstützen und dabei auch Beschäftigte von Vertragsnehmern zu berücksichtigen. (Leitakte mit 20 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«	09.02.2023	2025 Positiv Das damalige Bundesministerium des Innern und für Heimat teilte im Juli 2023 mit, dass sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren internationalen Partnern für die Menschen in Afghanistan einsetze. Hierzu gehöre neben der humanitären Hilfe vor Ort und dem Ortskräfteverfahren auch die Aufnahme von weiteren besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen. Mit dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan schaffe die Regierung einen strukturierten Rahmen für die fortgesetzte Aufnahme von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit konkret in Afghanistan gefährdet seien. Besonders vulnerablen Personen solle hierdurch eine Aufnahme in Deutschland ermöglicht werden.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Beihilfavorschriften des Bundes Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Beamte, die sich gesetzlich krankenversichern, ebenfalls von der Beihilfe profitieren. (Leitakte mit 22 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«	21.09.2023	2025 Negativ Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) führte aus, dass Beamtinnen und Beamte sich bei Eintritt in das Beamtenverhältnis nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden können. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verwies darauf, dass aus der Einführung eines Beitragszuschusses zur Versicherung in die gesetzliche Krankenkasse eine Schwächung des Beihilfesystems folgen könnte. Aus diesem Grund sei besondere Vorsicht geboten. Das BMI verwies darauf, dass sich administrative Umsetzungsschwierigkeiten bereits auf Länderebene zeigen würden, ähnliche Schwierigkeiten seien auf Bundesebene zu befürchten. Darüber hinaus wäre neben jährlich steigenden Mehrkosten im Beamtenbereich zu befürchten, dass Mehrlasten bei der sozialen Pflegeversicherung entstehen, denn der Bund könne sich, anders als die Länder aus kompetenziellen Gründen, nicht lediglich auf den Krankenversicherungsbeitrag fokussieren. Die erforderliche umfassende finanzielle, personelle, administrative und informationstechnische Planung stehe nicht zur Verfügung. Daher könne die Einführung eines Arbeitgeberzuschusses an freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte auf Bundesebene nicht umgesetzt werden.
Betreff: Mobilitätswende Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass der Bundestag ein Sofortprogramm zur Beschleunigung der Energiewende, welches Deutschland in energetischer Hinsicht unabhängiger von Russland macht, beschließt und umgehend auf den Weg bringt. Der Bundestag solle dabei seiner Verpflichtung nachkommen, die gesellschaftliche Stabilität durch Energiesouveränität und den Schutz der Lebensgrundlagen zu gewährleisten, indem er sicherheitspolitische Anliegen mit sozialgerechten Klima- und Umweltschutzmaßnahmen verbinde. »öffentliche Petition«	16.05.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr teilte mit, dass die Bundesregierung die Verantwortung bei der Erreichung der Klimaziele sehr ernst nehme. Das Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung leiste einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands bis 2030. Das Programm enthalte wirksame Maßnahmen im Verkehrsbereich, hierunter die CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut und Erweiterung der Lkw-Maut auf Lastkraftwagen (Lkw) mit mehr als 3,5 Tonnen technische zulässige Gesamtmasse, das Deutschlandticket und die Förderung effizienter Trailer (Auflieger und Lkw-Anhänger).
Betreff: Immissionsschutz Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Pflicht zur Anbringung einer Feinstaubplakette für Elektrofahrzeuge entfallen zu lassen. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«	13.06.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit teilte mit, dass es die Verwaltungsvereinfachung für reine Elektrofahrzeuge grundsätzlich unterstütze. Eine Ausnahme der Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen von der Pflicht zur Anbringung einer Feinstaubplakette sei in einer Änderungsverordnung zur 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV) vorgesehen, deren Entwurf sich derzeit in der Ressortabstimmung befinde. In der 35. BImSchV werde die Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu einer von vier Schadstoffgruppen mit entsprechender Plakette geregelt.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Schienenverkehr Anliegen: Der Petent fordert mehr Sicherheit an Bahnübergängen, indem zwischen Bahnübergängen mit absoluter Beobachtungs- und Haltepflicht und solchen mit Lichtzeichen deutlich unterschieden wird.	27.06.2024	2025 Negativ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) verweist darauf, dass die Sicherheit von Bahnübergängen wesentlich von den dort herrschenden örtlichen Gegebenheiten abhängt. Daher sei das BMDV zusammen mit den Ländern und den Betreibern der Bahninfrastruktur bemüht, die Bahnübergänge so zu gestalten, dass sie rechtzeitig und eindeutig erkennbar, übersichtlich, begreifbar sowie sicher befahrbar und begehbar sind und der Vorrang des Schienenverkehrs vor dem Straßenverkehr deutlich zu erkennen ist. In der Praxis werde die Einhaltung dieser Voraussetzungen durch die regelmäßige Durchführung von Bahnübergangsschauen gewährleistet. Eine zusätzliche Anordnung eines Stoppschildes sei daher sowohl aus Gründen der Sicherheit des Straßen- als auch des Schienenverkehrs nicht angezeigt. Zudem verwies das BMDV darauf, dass die Straßenverkehrs-Ordnung ausdrücklich nicht zwischen Bahnübergängen mit absoluter Beobachtungs- und Haltepflicht und solche mit Lichtzeichen unterscheide.
Betreff: Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass in die Aufzählung der Fälle nach § 11 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG) ehemalige Pflegekinder aufgenommen werden.	27.06.2024	2025 Negativ Das Bundesministerium für Bildung und Forschung führte aus, dass auf die Information, dass das unterhaltsberechtigten Kind eine Ausbildung anstrebt, den Eltern gegenüber aus Rechtsstaatlichkeitsgründen nicht verzichtet werden könne. Die Eltern können nicht verpflichtet werden, einer Behörde Einkommensdaten zu übermitteln oder Zahlungen zu tätigen, ohne zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage und auf Grundlage welchen Sachverhalts sie hierzu verpflichtet werden. Dies auch dann nicht, wenn die Auszubildenden ehemalige Pflegekinder seien. Es werde für sinnvoll erachtet, zur Frage der Schutzwürdigkeit volljähriger, ehemaliger Pflegekinder/Careleaver gegenüber ihren Eltern keine Insellösung im BaföG, sondern eine rechtsgebietsübergreifende Handhabung anzustreben.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Außenpolitik Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung mit dem Militärputsch und der damit verbundenen Gewalt in Sudan beschäftigen und neben der offiziellen Verurteilung auch weitere Schritte unternehmen, um die Bestrebungen nach einer zivilen Demokratie in Sudan zu unterstützen. »öffentliche Petition«	26.09.2024	2025 Positiv Das Auswärtige Amt teilte mit, dass es sich mit Nachdruck für eine Lösung der Krise in Sudan und insbesondere bei der Linderung der bestürzenden humanitären Notlage einsetze. Die humanitäre Versorgung der Menschen in Sudan sowie der mittlerweile über 3 Millionen aus Sudan in die Nachbarländer Geflüchteten zähle zu den Prioritäten im Rahmen des humanitären Engagements der Bundesregierung. Die von Deutschland, Frankreich und der Europäischen Union ausgerichtete humanitäre Sudan-Konferenz im April 2024 in Paris brachte Hilfszusagen in Höhe von 2 Milliarden Euro. Als Reaktion auf die sich deutlich verschlechternde Lage habe die Bundesregierung ihre humanitäre Hilfe für Sudan und die betroffenen Nachbarländer mehrfach ausgeweitet und den humanitären Partnern 2024 insgesamt 325 Millionen Euro bereitgestellt. Gleichzeitig setzt sich die Bundesregierung bei den Vereinten Nationen, gegenüber sudanesischen Akteuren und internationalen Partnern intensiv für sofortige und uneingeschränkte humanitäre Zugänge, lokale humanitäre Waffenstillstände sowie konkrete Verbesserung der Arbeitsbedingungen von humanitären Organisationen vor Ort und den Schutz humanitärer Helferinnen und Helfer ein.
Betreff: Inklusion und Teilhabe Anliegen: Mit der Petition werden Maßnahmen zum Abbau des Investitionsstaus beim weiteren Ausbau der Barrierefreiheit in Deutschland gefordert. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	26.09.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) berichtete von der Bundesinitiative Barrierefreiheit. Ein wichtiger Baustein der Bundesinitiative ist die kontinuierliche Zusammenarbeit der Ressorts zu Fragen der Barrierefreiheit, die seitdem etabliert werden konnte. Inhaltliche Schwerpunkte der Bundesinitiative seien die Lebensbereiche Mobilität, Wohnen/Bauen, Gesundheit und Digitales. Ein Beirat, besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen, aus Ländern, Kommunen, Wirtschaft und Sozialpartnern, würde die Bundesregierung zum Abbau von Barrieren beraten. Auch im Eisenbahnbereich gebe es positive Entwicklungen. Im Januar 2025 sei das 5. Programm zur Barrierefreiheit mit Maßnahmenplanungen der einzelnen Geschäftsfelder für die Jahre 2025 bis 2030 verabschiedet worden. Dieses umfasse unter anderem die Modernisierung bestehender sowie die Beschaffung neuer ICE-Züge, die das Reisen für mobilitätseingeschränkte Personen erleichtern, sowie Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für den Bordservice, den Ausbau der digitalen Barrierefreiheit und noch viel mehr. Die Bahn wolle zudem ihre Bahnhöfe so gestalten, dass alle Reisenden ihre Angebote nutzen können. Fördermittel von Bund und Ländern unterstützen dabei den barrierefreien Ausbau. Das Bundeskabinett hat im Februar 2026 die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält wichtige Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen und im privaten Bereich.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Telekommunikationsinfrastruktur Anliegen: Der Petent beschwert sich über die schleppende Digitalisierung und fordert erneut einen schnelleren Internetausbau in Deutschland.	19.12.2024	2025 Positiv Das damalige Bundesministerium für Digitales und Verkehr teilte mit, das Ziel der Bundesregierung sei die flächendeckende Versorgung Deutschlands mit Glasfaser. In unrentablen Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, unterstütze der Bund durch die Breitbandförderung den flächendeckenden Glasfaserausbau. Durch das aktuelle Bundesförderprogramm Gigabit 2.0 werde der Glasfaserausbau in Gebieten unterstützt, in denen noch kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch noch zur Verfügung stellen wird. In der bisherigen Bundesförderung, dem „Graue-Flecken-Programm“ sowie dem „Weiße-Flecken-Programm“, könne eine Förderung für Anschlüsse mit einer verfügbaren Bandbreite von weniger als 100 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s beantragt werden.
Betreff: Ärzte Anliegen: Mit der Petition wird die Einführung von Alternativwegen zur Erlangung einer Approbation in Deutschland für Mediziner gefordert, die in ihrem Herkunftsland keine Lizenzprüfung abgelegt haben. »öffentliche Petition«	19.12.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass im Rahmen der Erarbeitung von Regelungsvorschlägen zur Erleichterung der Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten auch eine Regelung in der Approbationsordnung für Ärzte zur erleichterten Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen im ärztlichen Bereich mit den Ländern diskutiert worden sei. Die Länder hätten sich für eine Beschränkung der Regelung auf die Fälle ausgesprochen, in denen die Ausbildung im Herkunftsstaat aus besonderen Gründen, die nicht in der Person des Antragstellenden liege, nicht möglich ist. Dies bedeute eine Beschränkung auf Antragstellende, die aus Kriegs- oder Krisensituationen in ihren Heimatländern kommen. Der Bundestag hat im Dezember 2025, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen (Bundestagsdrucksache 21/3207) in der ersten Lesung debattiert.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Inklusion und Teilhabe Anliegen: Mit der Petition wird die Anerkennung der Fetalen Alkoholspektrumstörung als selbständige Behinderung gefordert. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)	19.12.2024	2025 Positiv Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass die damaligen Drogenbeauftragten bzw. der Sucht- und Drogenbeauftragte der Bundesregierung zahlreiche Initiativen zur Information, Stärkung der Prävention sowie zur Verbesserung der Diagnostik von Fetalem Alkoholsyndrom (FAS) und Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD) durchgeführt habe. Die Überarbeitung und Aktualisierung der S3-Leitlinie „Fetale Alkoholspektrumstörungen bei Kindern und Jugendlichen – Diagnostik & Intervention – Living Guideline“ werde durch den Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses unter der Federführung der Gesellschaft für Neuropädiatrie e. V. gefördert. Das Ziel, die Leitlinie als sogenannte Living Guideline aufzusetzen, beinhalte eine in der Regel jährliche Überprüfung der Inhalte und regelmäßige Ergänzungen. Durch ein gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bis Oktober 2024 gefördertes Projekt „FASD“ seien digitale Strukturen und Tools der Diagnostik und Versorgung neu- und weiterentwickelt worden. Auch biete die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine Reihe von Maßnahmen und Informationsangeboten zur Vermeidung von gesundheitsgefährdendem Verhalten während der Schwangerschaft an.

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
(20. Wahlperiode)**

(Stand: Januar 2025)

Vorsitzende: Martina Stamm-Fibich, SPD
Stellvertretender Vorsitzender: Bernhard Loos, CDU/CSU

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD-Fraktion	Bengt Bergt Axel Echeverria (<i>Obmann</i>) Annika Klose Martin Kröber Erik von Malottki Takis Mehmet Ali Udo Schiefner Martina Stamm-Fibich (<i>Vorsitzende</i>) Ruppert Stüwe	Alexander Bartz Jürgen Berghahn Dirk Heidenblut Isabel Mackensen-Geis Martin Rabanus Nadine Ruf Ingo Schäfer Stefan Schwartze Dirk Wiese
CDU/CSU-Fraktion	Melanie Bernstein Simone Borchardt Dr. Marlon Bröhr Dr. Yannick Bury Ralph Edelhäuser Bernhard Loos (<i>Stellv. Vors.</i>) Andreas Mattfeldt (<i>Sprecher</i>) Sabine Weiss (Wesel I) (<i>Obfrau</i>)	Norbert Maria Altenkamp Dr. Carsten Brodesser Alexander Engelhard Martina Englhardt-Kopf Ingo Gädechens Sepp Müller Markus Uhl Dr. Klaus Wiener
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lukas Benner Swantje Henrike Michaelsen Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>) Beate Walter-Rosenheimer	Sabine Grützmacher Chantal Kopf Anja Liebert Denise Loop Dr. Manuela Rottmann
FDP-Fraktion	Valentin Abel Ingo Bodtke Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>) Tim Wagner	Christian Bartelt Sandra Bubendorfer-Licht Martin Gassner-Herz Konstantin Kuhle
AfD-Fraktion	Gereon Bollmann Dirk Brandes (<i>Obmann</i>) Manfred Schiller	Dr. Rainer Rothfuß Wolfgang Wiehle Kay-Uwe Ziegler
Gruppe Die Linke	Sören Pellmann (<i>Obmann</i>)	Ina Latendorf

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
(21. Wahlperiode)**

(Stand: Mai 2026)

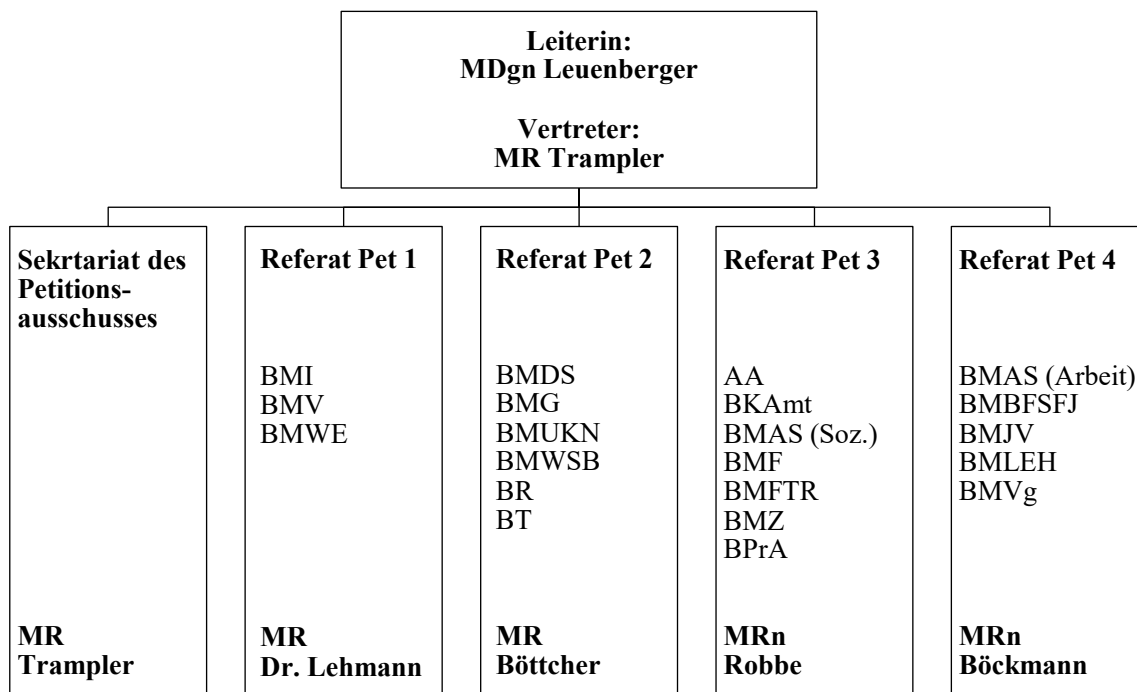
Amtierende und stellvertretende Vorsitzende: Dr. Hülya Düber, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Simone Borchardt Dr. Marlon Bröhr (<i>Obmann</i>) Benedikt Büdenbender Wolfgang Dahler Dr. Hülya Düber (<i>Amtierende Vorsitzende</i>) Heiko Hain Nicklas Kappe Andreas Mattfeldt (<i>Sprecher</i>) Johannes Rothenberger	Günter Baumgartner Sandra Carstensen Hermann Färber Michael Hose Prof. Dr. Günter Kings Sepp Müller Björn Simon Roland Theis Prof. Dr. Hans Theiss
AfD	Nicole Hess Olaf Hilmer Kurt Kleinschmidt Knuth Meyer-Soltau Manfred Schiller (<i>Obmann</i>) Jörg Zirwes	Thomas Fetsch Rocco Kever Stephan Protschka Angela Rudzka Ulrike Schielke-Ziesing Tobias Teich
SPD	Jan Dieren Esther Dilcher David Mandrella Daniela Rump (<i>Obfrau</i>) Ruppert Stüwe	Sonja Eichwede Isabel Mackensen-Geis Stefan Schwartz Dr. Carolin Wagner Serdar Yüksel
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Ricarda Lang Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>) Tina Winklmann	Simone Fischer Max Lucks Swantje Henrike Michaelsen
Die Linke	Dr. Michael Arndt Ina Latendorf Sören Pellmann (<i>Obmann</i>)	Anne-Mieke Bremer Zada Salihović Sarah Vollath

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: April 2026)



Anlage 5

Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: März 2026)

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 mailto: post.pet@bundestag.de Internet: www.bundestag.de	Amtierende und stellvertretende Vorsitzende: Dr. Hülya Düber, CSU
Baden- Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0 mailto: petitionen@landtag-bw.de Internet: https://www.landtag-bw.de/	Vorsitzender: Thomas Marwein, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Kenner, SPD
	Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30 mailto: post@buergerbeauftragte.bwl.de Internet: www.buergerbeauftragte-bw.de	Beate Böhlen
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227 mailto: petitionen@bayern.landtag.de Internet: www.bayern.landtag.de	Vorsitzende: Gülseren Demirel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Harald Schwartz, CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstraße 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476 Internet: www.parlament-berlin.de	Vorsitzender: Maik Penn, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Kristian Ronneburg, Die Linke

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Berlin	Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin Alt-Moabit 61 10555 Berlin Tel.: 030/90172-8500 mailto: post@bebuepol-berlin.de Internet: www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter	Dr. Alexander Oerke
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135 mailto: petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de Internet: www.landtag.brandenburg.de	Vorsitzender: Udo Wernitz, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Michael Hanko, AfD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-77770 mailto: petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de Internet: www.bremische-buergerschaft.de	Vorsitzender: Claas Rohmeyer, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Recai Aytas, SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestraße 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324 Internet: www.hamburgische-buergerschaft.de	Vorsitzende: Eva Botzenhart, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schriftführerin: Kemir Čolić, SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231 mailto: petitionen@ltg.hessen.de Internet: www.hessischer-landtag.de	Vorsitzender: Oliver Ulloth, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Katrín Schleenbecker, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Mecklenburg-Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1514 mailto: petitionsausschuss@landtag-mv.de Internet: www.landtag-mv.de	Vorsitzender: Thomas Krüger, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Dirk Bruhn, DIE LINKE.

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Mecklenburg-Vorpommern	Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709 mailto: post@buergerbeauftragter-mv.de Internet: www.buergerbeauftragter-mv.de	Silvio Witt
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0 mailto: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de Internet: www.landtag-niedersachsen.de	Vorsitzender: Rüdiger Kauroff, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Jan Bauer, CDU
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2259 oder -2507 mailto: petitionsausschuss@landtag.nrw.de Internet: www.landtag.nrw.de	Vorsitzender: Andrea Busche, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Schnelle, CDU
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0 mailto: petition@landtag.rlp.de Internet: www.landtag-rlp.de	Vorsitzender: Heiner Illing, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Petra Schneider, CDU
	Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstraße 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0 mailto: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de polizeibeauftragte@diebuergerbeauftragte.rlp.de Internet: www.diebuergerbeauftragte.rlp.de	Barbara Schleicher-Rothmund
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-0 Internet: www.landtag-saar.de	Vorsitzende: Petra Fretter, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Löw, SPD

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-50 Internet: www.landtag.sachsen.de	Vorsitzende: Daniela Kuge, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Norbert Mayer, AfD
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213 mailto: landtag@lt.sachsen-anhalt.de Internet: www.landtag.sachsen-anhalt.de	Vorsitzende: Monika Hohmann, DIE LINKE. Stellvertretende Vorsitzende: Angela Gorr, CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018/ -1013 mailto: petitionsausschuss@landtag.ltsh.de Internet: www.landtag.ltsh.de Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240 mailto: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de Internet: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/	Vorsitzender: Hauke Götsch, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Michael Schunck, SSW Samiah El Samadoni
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/37 72076 oder – 72135 oder -72049 mailto: petitionsausschuss@thueringer-landtag.de Internet: www.thueringer-landtag.de Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871 E-Mail: post@buengerbeauftragter-thueringen.de Internet: www.buengerbeauftragter-thueringen.de	Vorsitzende: Nadine Hoffmann, AfD. Stellvertretung: Claudia Heber, CDU Claudia Democh

Anlage 6**Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und
die Europäische Bürgerbeauftragte**

(Stand: März 2026)

Europäisches Parlament Petitionsausschuss
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Vorsitzender: Bogdan Rzońca

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

Die Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Teresa Anjinho

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Anlage 7**Ombudsmann-Institute**

(Stand: März 2026)

Europäisches Ombudsmann-Institut
(European Ombudsman Institute)
Stafflerstraße 4/1
6020 Innsbruck
Österreich

Präsident: Prof. Dr. Dragan Milkov

Büroleitung: Dr. Vittorio Gasparrini

Weitere Informationen:
<http://eoi.at/>

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstraße 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Präsidentin: Nadine Mailloux
Ombudsfrau von Montréal,
Canada

Generalsekretär: Bernhard Achitz,
Volksanwalt in Österreich

Weitere Informationen:
<https://www.theioi.org/>

Anlage 8

Rechtsgrundlagen**A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020. Für die 20. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 11. November 2021. Geändert mit Wirkung zum 1. Juli 2024 durch Beschluss vom 26. Juni 2024. Für die 21. Wahlperiode redaktionell geändert und übernommen durch Beschluss vom 4. Juni 2025.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EU-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EU enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
 - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
 - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
 - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“, nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
 - deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

- (1) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.
- (2) Als angemessene Frist wird grundsätzlich eine Frist von zehn Sitzungswochen angesehen.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 30.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens sechs Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 30.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

E. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

1. Stellungnahmen der oder des Opferbeauftragten, § 2 Absatz 3 OpfBG

Wendet sich eine Petentin oder ein Petent auch an die Opferbeauftragte oder an den Opferbeauftragten, entscheidet diese oder dieser, ob sie oder er nach § 2 Absatz 3 des SED Opferbeauftragtengesetzes (OpfBG) eine Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss abgibt, die im Petitionsverfahren berücksichtigt werden kann.

2. Berichte der oder des Opferbeauftragten, § 2 Absatz 2 OpfBG

Die Berichterstatter im Petitionsverfahren und die Obleute im Ausschuss können die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten nach § 2 Absatz 2 OpfBG beauftragen, dem Petitionsausschuss zum Gegenstand einer Petition einen Bericht vorzulegen.

3. Aktenauskunft

Der Ausschussdienst stellt der oder dem Opferbeauftragten die für ihre Stellungnahmen und Berichte notwendigen Unterlagen aus den Petitionsakten unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung. Im Falle von Stellungnahmen (Nr. 1) obliegt es der oder dem Opferbeauftragten, eine notwendige Einverständniserklärung der Petentin bzw. des Petenten einzuholen.

4. Teilnahme an den Sitzungen des Petitionsausschusses

Hat die oder der Opferbeauftragte in einem Petitionsverfahren eine Stellungnahme oder einen Bericht vorgelegt, wird sie oder er im Falle des Einzelaufrufs der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses (Nr. 8.2.1 der Verfahrensgrundsätze) vom Termin der Beratung unterrichtet, um ihr oder sein Recht nach § 2 Absatz 4 OpfBG wahrnehmen zu können.

5. Weitere Zusammenarbeit

Die oder der Opferbeauftragte und die ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten unterstützen den Petitionsausschuss und den Ausschussdienst in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Opferbeauftragten betreffen. Unter Wahrung des Datenschutzes unterrichtet der Ausschussdienst die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten in regelmäßigen Abständen über in diesem Zusammenhang relevante Petitionsthemen.

Anlage 9**Netiquette**

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogenanntes Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.